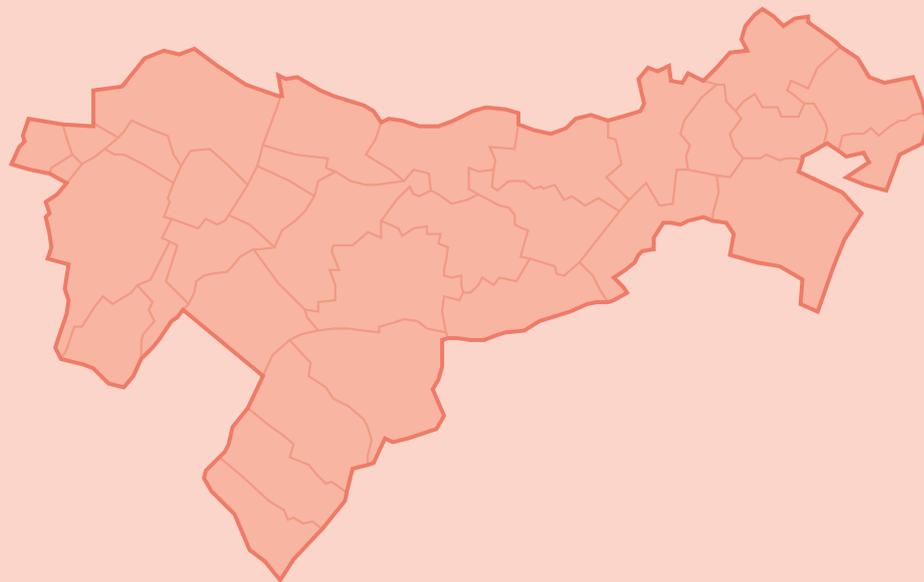




05/2024



Strategische Umweltprüfung:

Verordnung über ein Regionales Raumordnungsprogramm
Bezirk Bruck an der Leitha

- Integrierter Umweltbericht und Erläuterungsbericht

Impressum:

Medieninhaber und Herausgeber:

Amt der NÖ Landesregierung
Gruppe Raumordnung, Umwelt und Verkehr
Abt. Raumordnung und Gesamtverkehrsangelegenheiten
Landhausplatz 1, 3109 St. Pölten

BEARBEITUNG (SUP-RAHMEN UND REGION):

ÖIR GmbH (100%-Tochter des Vereins Österreichisches Institut für Raumplanung)
A-1010 Wien | Franz-Josefs-Kai 27 | Telefon +43 (0) 1 533 87 47-0, Fax -66 | www.oir.at



Cristian ANDRONIC | Erich DALLHAMMER | Roland GAUGITSCH | Alexander GESCHINA | Kinga HAT | Ursula MOLLAY | Reinhard PICHLER | Joanne TORDY

INHALT

Nicht-technische Zusammenfassung	4
Einleitung	6
1. Kurzdarstellung des Inhalts und der wichtigsten Ziele des Regionalen Raumordnungsprogrammes sowie der Methodik und der Beziehung zu anderen relevanten Plänen und Programmen	8
1.1 Inhalt und Ziele des Regionalen Raumordnungsprogrammes	8
1.2 Beziehung zu anderen relevanten Plänen und Programmen	9
1.3 Methodische Vorgangsweise bei der Bewertung	10
1.3.1 Umwelterheblichkeitsprüfung	10
1.3.2 Darstellung der Ist-Situation und der Nullvariante	11
1.3.3 Bewertung der Umweltauswirkungen ohne Minderungs- und Ausgleichsmaßnahmen	11
1.3.4 Festlegung von Minderungs- und Ausgleichsmaßnahmen zur Reduktion negativer Umweltauswirkungen und Beurteilung der Restbelastung	13
1.4 Festlegung der Prüfkriterien	13
2. Ergebnis der Umwelterheblichkeitsprüfung	14
3. Darstellung der für die Regionalen Raumordnungsprogramme relevanten Ziele des Umweltschutzes	18
4. Darstellung der geprüften Alternativen	22
5. Bewertung der Umweltauswirkungen	23
5.1 Siedlungsgrenzen (SG)	23
5.2 Multifunktionale Landschaftsräume (MLR)	38
5.3 Regionale Grünzonen (RGZ)	52
5.4 Agrarische Schwerpunkträume (ASR)	65
6. Zusammenfassende Bewertung	80
7. Auswirkungen auf die Wechselwirkung zwischen den Schutzgütern und Kumulationswirkungen	83
7.1 Auswirkungen auf die Wechselwirkung zwischen den Schutzgütern	83
7.2 Kumulationswirkungen	85
8. Mögliche Auswirkungen auf Europaschutzgebiete	86
9. Schwierigkeiten, die bei der Zusammenstellung der Angaben aufgetreten sind	87
10. Darstellung der geplanten Überwachungsmaßnahmen	88
Verzeichnisse	89
Anhang	92
A.1 Regionale Raumordnungsprogramme	92
A.2 Regelungsinhalte der Regionalen Raumordnungsprogramme	93

Nicht-technische Zusammenfassung

Regionale Raumordnungsprogramme (RegROP) stellen ein ordnungspolitisches Instrument der überörtlichen Raumordnung für die planvolle Entwicklung des Landesgebietes nach dem Niederösterreichischen Raumordnungsgesetz (§ 3 NÖ ROG 2014) dar. Sie konkretisieren die räumlichen Entwicklungsziele des Landes für eine abgestimmte und nachhaltige Regionsentwicklung. Damit stellen sie eine verbindliche Grundlage für die örtliche Raumplanung durch die Gemeinden dar. Demgemäß sind sie bei der Erstellung von Örtlichen Entwicklungskonzepten und der Flächenwidmungsplanung zu berücksichtigen.

Gegenstand der vorliegenden Strategischen Umweltprüfung (SUP) ist das Regionale Raumordnungsprogramm (RegROP) Bezirk Bruck an der Leitha. Maßgebliche rechtliche Basis für die SUP ist § 4 des Niederösterreichischen Raumordnungsgesetzes (NÖ ROG 2014). Bei einer SUP werden Pläne und Programme geprüft, die den Rahmen für Projekte stecken könnten, die dann bei Umsetzung Umweltauswirkungen haben. Die Festlegungen des RegROP wurden in der SUP im Hinblick auf potenziell erhebliche Umweltauswirkungen untersucht und geeignete Vorschläge zu Minderungsmaßnahmen und zum Monitoring der Umweltauswirkungen unterbreitet.

Der Bezirk Bruck an der Leitha umfasst 33 Gemeinden und liegt in einem der dynamischsten Entwicklungsräume Österreichs. In den Gemeinden leben insgesamt 105.507 Einwohner und Einwohnerinnen (EW) auf einer Fläche von 703 km² (Stand 2021, Statistik Austria). Die Bevölkerungsschwerpunkte sind Schwechat und Umgebung, Bruck an der Leitha und Hainburg. Der größte Anteil der EW lebt in Ortschaften zwischen 5.000 und < 10.000 EW, gefolgt von den Ortschaften zwischen 2.000 und < 5.000 EW. Die Anzahl sehr kleiner Ortschaften ist gering (10 unter 500 EW).

Die Bevölkerungsentwicklung hat seit dem Fall des Eisernen Vorhangs einen stark positiven Trend und liegt deutlich über dem landesweiten Durchschnitt. 1991 gab es 79.180 EW im Bezirk, 2021 waren es 105.507 DW. Bis 2040 soll der Bevölkerungsstand auf 121.845 anwachsen (Amt der NÖ Landesregierung, Abt. Raumordnung und Gesamtverkehrsangelegenheiten).

Der Bezirk ist geprägt durch den Nationalpark Donauauen, die Flusslandschaften von Leitha und Fischa, das Leithagebirge, die Hundsheimer Berge und das Arbesthaller Hügelland.

Im RegROP Bezirk Bruck an der Leitha wurden folgende Festlegungen getroffen:

► Überörtliche Siedlungsgrenzen

Im Bezirk Bruck an der Leitha wurden 67 überörtliche Siedlungsgrenzen festgelegt, wobei es sich dabei um 62 lineare und 5 flächige Siedlungsgrenzen handelt. Dabei zeigt sich insbesondere im nordwestlichen Bereich des Bezirks eine höhere Konzentration an linearen Siedlungsgrenzen.

► Multifunktionaler Landschaftsraum

Im Bezirk Bruck an der Leitha sind etwa 195 km² als multifunktionaler Landschaftsraum ausgewiesen worden. Das entspricht rund 28 % der Bezirksfläche. Die flächenmäßig größten Anteile befinden sich in den Gemeinden Sommerein, Wolfsthal, Hainburg an der Donau, Mannersdorf am Leithagebirge und Haslau-Maria Ellend, in denen zwischen 14 km² und knapp 19 km² multifunktionaler Landschaftsraum ausgewiesen werden.

▶▶ Regionale Grünzonen

Die insgesamt rund 28,7 km² umfassenden regionalen Grünzonen wurden vor allem entlang der Schwechat, der Piesting, der Fischa und der Leitha in fast allen Gemeinden des Bezirks ausgewiesen.

▶▶ Agrarische Schwerpunkträume

Insgesamt wurden rund 101 km² an agrarischen Schwerpunkträumen im Bezirk Bruck an der Leitha ausgewiesen. Die größten Flächen befinden sich in den Gemeinden Trautmannsdorf an der Leitha, Rauchenwarth und Höflein und machen zusammengerechnet knapp 40 % der Gesamtfläche des agrarischen Schwerpunktraumes im Bezirk aus.

Die Bewertung der angeführten Festlegungen im Hinblick auf Ihre Umweltwirkungen zeigt folgendes Ergebnis:

- ▶ Für das Schutzgut „Landschaft und kulturelles Erbe“ zeigen sich vorrangig neutrale bis positive Wirkungen, insbesondere durch die Festlegung von Siedlungsgrenzen und multifunktionalen Landschaftsräumen.
- ▶ Das Schutzgut „Klima“ wird vorrangig positiv beeinflusst, auf Regionalebene können jedoch kumulierte negative Wirkungen durch die großflächige Auflassung landwirtschaftlicher Vorrangzonen entstehen.
- ▶ Für die Schutzgüter „Biologische Vielfalt, Fauna, Flora“, „Wasser“ und „Gesundheit des Menschen, Luft, Lärm“ zeigen sich sowohl potenzielle negative als auch potenzielle positive Wirkungen. Insbesondere die großflächige Auflassung von landwirtschaftlichen Vorrangzonen, Änderungen an bestehenden Siedlungsgrenzen sowie regionalen Grünzonen und erhaltenswerten Landschaftsteilen zeigen potenziell negative Wirkungen. Dabei sind Wirkungen lokal stark differenziert zu betrachten (z.B. in Bezug auf Siedlungsgrenzen, für die einige Neuausweisungen vorgenommen wurden), so sind auf Regionalebene auch tendenziell positive Wirkungen (z.B. durch deutliche Ausweitung von regionalen Grünzonen) zu identifizieren. Durch konsequente Umsetzung der Minderungsmaßnahmen lassen sich die potenziellen negativen Wirkungen zudem minimieren.
- ▶ Für das Schutzgut „Boden und Raumnutzung“ zeigen sich einige potenziell negative Wirkungen, auf Programmebene. Insbesondere die deutlich reduzierte Schutzwirkung hochwertiger landwirtschaftlicher Böden durch die Auflassung landwirtschaftlicher Vorrangzonen ist in dieser Hinsicht als potenziell problematisch zu werten und erfordert besondere Sorgfalt bei der Ausweisung von Bauland in jenen Bereichen. Klare positive Wirkungen sind jedoch im Zusammenhang mit der deutlichen Ausweitung regionaler Grünzonen sowie zusätzliche Ausweisung von Siedlungsgrenzen zu identifizieren.

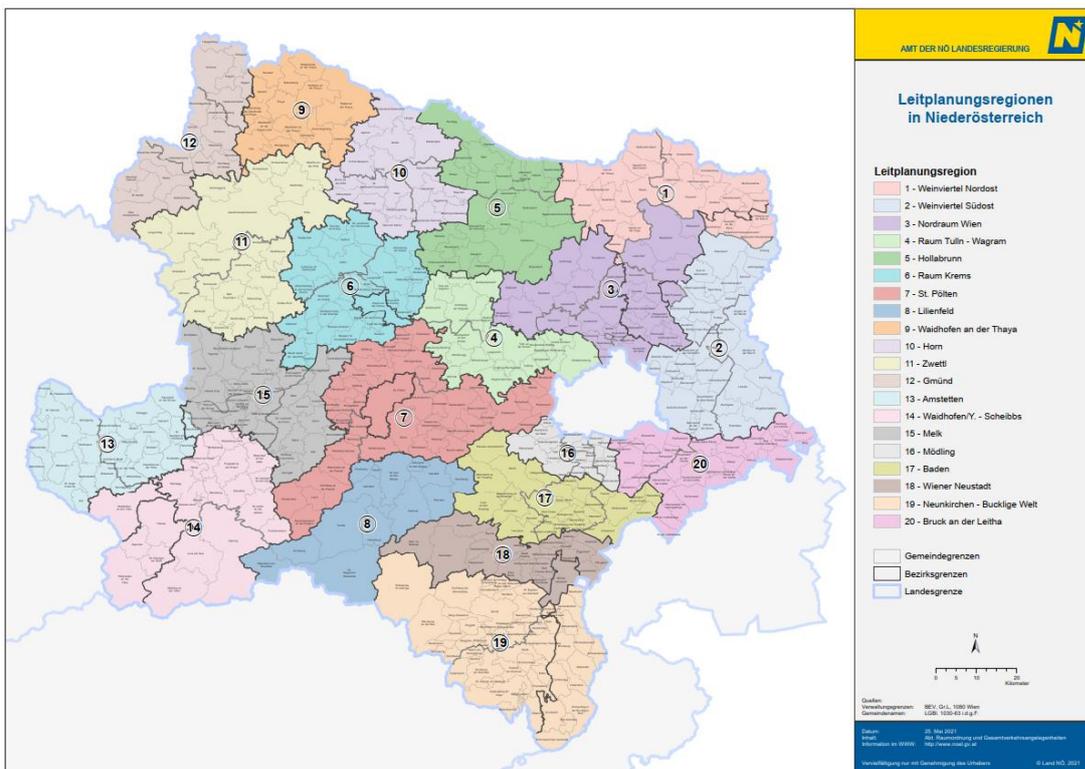
Keine der in der SUP identifizierten potenziellen Umweltwirkungen sind als erheblich eingestuft. Für alle als potenziell negativ eingestuften Umweltwirkungen wurden entsprechende Maßnahmen zur Verhinderung oder Verringerung angeführt, welche bei Umsetzung die Umweltverträglichkeit des Raumordnungsprogramms sicherstellen. Zudem wurden spezifische Monitoringvorschläge auch für nicht-erhebliche Wirkungen entwickelt, welche die Überwachung der Umweltwirkungen auf Ebene des RegROP sowie kumulativ für alle festgelegten RegROP Niederösterreichs ermöglichen.

Einleitung

Der vorliegende Bericht erfüllt die Anforderungen im Sinne des Niederösterreichischen Raumordnungsgesetz (§ 4 Abs. 3 NÖ ROG 2014) (Screening-Dokument) und die Anforderungen im Sinne des § 4 Abs. 4 NÖ ROG 2014 (Scoping-Dokument) gleichermaßen. Eine Spezifizierung dieser Anforderungen erfolgt für alle 20 Regionen getrennt voneinander, indem die Ergebnisse im Sinne eines Umweltberichts nach § 4 Abs. 6 NÖ ROG 2014 dargestellt werden.

Für das Land Niederösterreich wurden in den Jahren 2021-2023 für das gesamte Landesgebiet Regionale Leitplanungen (RLP) (vgl. Kapitel 4) und in der Folge Regionale Raumordnungsprogramme (RegROP) erarbeitet, um eine geordnete Landesentwicklung sicherzustellen. (vgl. Abbildung 1 und Anhang A.1).

Abbildung 1: Leitplanungsregionen Niederösterreichs



Quelle: Land NÖ (Stand: Mai 2021)

Für die Erstellung bzw. die erhebliche Änderung eines bestehenden RegROP ist eine Strategische Umweltprüfung (SUP) notwendig. Maßgebliche rechtliche Basis dafür ist das NÖ ROG 2014 idgF., insbesondere § 4 in Umsetzung der Richtlinie 2001/42/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. Juni 2001 („SUP-Richtlinie“). Ziel der SUP ist es, „im Hinblick auf die Förderung einer nachhaltigen Entwicklung ein hohes Umweltschutzniveau sicherzustellen und dazu beizutragen, dass Umwelterwägungen bei der Ausarbeitung und Annahme von Plänen und Programmen einbezogen werden, indem dafür gesorgt wird, dass bestimmte Pläne und Programme, die voraussichtlich erhebliche Umweltauswirkungen haben, entsprechend dieser Richtlinie einer Umweltprüfung unterzogen werden“ (Artikel 1, SUP-Richtlinie). Der Umweltbericht ist im Zuge des Verfahrens zur

Aufstellung eines überörtlichen Raumordnungsprogramms gemeinsam mit dem Entwurf des Raumordnungsprogramms zur öffentlichen Einsicht aufzulegen.

Im Rahmen der SUP wurden die Scoping-Phase und die Wirkungsanalyse-Phase aufeinanderfolgend durchgeführt, welche auf die besondere Situation der parallel erstellten RegROP zugeschnitten gestaltet wurden. Aufgrund der ähnlichen Natur der RegROP und um ein vergleichbares Vorgehen zwischen den jeweiligen SUP sicherzustellen, wurde das Scoping für alle RegROP gemeinsam durchgeführt. Die methodische Vorgangsweise, Struktur des Umweltberichts, Umwelterheblichkeitsprüfung sowie Bewertung der gleichartigen Planfälle konnten in diesem Verfahren einheitlich festgelegt werden. In der Folge wurde getrennt für jedes RegROP eine Detailbewertung auf regionaler Ebene unter Berücksichtigung der jeweiligen Besonderheiten durchgeführt. Dies schließt eine Differenzierung der Regelungsinhalte mit ein (vgl. Anhang A.2).

Das vorliegende Dokument stellt den Umweltbericht für das RegROP Bezirk Bruck an der Leitha dar, der die zusammenfassende Dokumentation der SUP, Erläuterung und Begründung der Bewertungen, Darstellung des Prozesses etc. beinhaltet.

Für den Bezirk Bruck an der Leitha bildete das bestehende RegROP südliches Wiener Umland LGBl. 8000/85-0 idF. LGBl. Nr. 67/2015 die Ausgangslage. Dieses wurde hinsichtlich folgender Inhalte aktualisiert und ergänzt:

- ▶ Überörtliche Siedlungsgrenzen,
- ▶ Multifunktionale Landschaftsräume (bisher: Erhaltenswerte Landschaftsteile),
- ▶ Regionale Grünzonen und
- ▶ Agrarische Schwerpunkträume (bisher: Landwirtschaftliche Vorrangzonen).

Darüber hinaus wurden keine SUP-relevanten Änderungen vorgenommen.

Zeitliche Abgrenzung

Ein RegROP wird prinzipiell auf unbestimmte Zeit erlassen. Als zeitlicher Planungshorizont wird ein Zeitraum von etwa 10 Jahren angenommen, um Planungssicherheit auf örtlicher Raumordnungsebene sicherzustellen. Das ist erfahrungsgemäß der Zeitraum, nachdem in einem RegROP (bzw. in vergleichbaren Programmen) mit erheblichen Änderungen und infolgedessen mit einer Neuerstellung bzw. Überarbeitung des Programms zu rechnen ist.

Räumliche Abgrenzung

Eine Änderung des RegROP hat naturgemäß zunächst Auswirkungen auf die unmittelbare Region. Auswirkungen darüber hinaus sind aufgrund der Regionalität der Maßnahmen in der Regel nicht zu erwarten. In Einzelfällen werden diese – z.B. im Hinblick auf spezielle landschaftsbezogene Wirkungen – explizit ausgewiesen.

1. Kurzdarstellung des Inhalts und der wichtigsten Ziele des Regionalen Raumordnungsprogrammes sowie der Methodik und der Beziehung zu anderen relevanten Plänen und Programmen

1.1 Inhalt und Ziele des Regionalen Raumordnungsprogrammes

Regionale Raumordnungsprogramme (RegROP) stellen ein ordnungspolitisches Instrument der überörtlichen Raumordnung für die planvolle Entwicklung des Landesgebietes nach dem Niederösterreichischen Raumordnungsgesetz (§ 3 NÖ ROG 2014) dar. Sie konkretisieren die räumlichen Entwicklungsziele des Landes für eine abgestimmte und nachhaltige Regionentwicklung. Damit stellen sie eine verbindliche Grundlage für die örtliche Raumplanung durch die Gemeinden dar. Demgemäß sind sie bei der Erstellung von Örtlichen Entwicklungskonzepten und der Flächenwidmungsplanung zu berücksichtigen.

Das RegROP besteht aus einem Verordnungstext, einem Kartenteil und weiteren Anlagen z.B. mit Tabellen zu Siedlungsgrenzen.

Im RegROP Bezirk Bruck an der Leitha sind folgende Festlegungen (Festlegungstypen) enthalten:

- ▶ Siedlungsgrenzen, um räumlich ungünstige Entwicklungen zu vermeiden, z.B. Entwicklungen in Konflikt mit dem Landschaftsbild, linienhafte Entwicklungen entlang von Einfahrtsstraßen, das Heranrücken an Betriebsgebiete oder das Zusammenwachsen von Ortschaften;
- ▶ Multifunktionale Landschaftsräume¹, um die ökologische Qualität und Identität der NÖ Kulturlandschaft und die Klimawandel-Resilienz der Regionen zu erhalten;
- ▶ Regionale Grünzonen, um besondere raumgliedernde und siedlungstrennende Funktionen, siedlungsnahen Erholungsraum oder die Vernetzung wertvoller Grünlandbereiche und Biotop zu schützen;
- ▶ Agrarische Schwerpunkträume, um die regionale Landwirtschaft und die besten Böden der Region zu schützen;
- ▶ Eignungszonen für die Gewinnung grundeigener mineralischer Rohstoffe bzw. von Sand und Kies, um Flächen mit geeigneten geologischen Voraussetzungen für eine wirtschaftlich und ökologisch vertretbare Gewinnung zu sichern und Konflikte (u.a. Lärm, Staub) zu minimieren (Hinweis: hier wurden keine Änderungen vorgenommen, somit ist keine SUP notwendig).

Zielsetzungen des RegROP Bezirk Bruck an der Leitha:

- (1) Vermeidung der Zersiedelung der Landschaft und Minimierung der Inanspruchnahme des Bodens für Siedlungsentwicklung

¹ Die bisher als Erhaltenswerte Landschaftsteile (ELT) bezeichneten Flächen wurden im Laufe des Bearbeitungsprozesses der Regionalen Leitplanungen in Multifunktionale Landschaftsräume (MLR) umbenannt. Mit der neuen Bezeichnung wird die angewandte Methodik stärker hervorgehoben. Es werden Flächen von besonderer Bedeutung, die zumindest zwei Landschaftsleistungen in hohem Maß erfüllen, als MLR ausgewiesen (siehe Kapitel 5.2).

- (2) Sicherstellung der räumlichen Voraussetzung für eine nachhaltige land- und forstwirtschaftliche Bewirtschaftung zur Gewährleistung der Ernährungssicherheit
- (3) Sicherung der Ökosystemleistungen multifunktionaler Landschaften
- (4) Vermeidung von räumlichen Nutzungskonflikte
- (5) Vernetzung von Grünräumen sowie wertvoller Biotope von überörtlicher Bedeutung entlang von Fließgewässern
- (6) Sicherstellung einer klimaverträglichen Raumplanung unter Bedachtnahme der Funktionen „Wohnen, Arbeiten, Freizeit sowie Versorgung und Mobilität“
- (7) Abstimmung des Materialabbaues auf den mittelfristigen Bedarf, auf die ökologischen Grundlagen und auf andere Nutzungsansprüche (Hinweis: hier wurden keine Änderungen vorgenommen, somit ist keine SUP notwendig).

1.2 Beziehung zu anderen relevanten Plänen und Programmen

Das RegROP basiert auf dem NÖ ROG 2014 und auch auf dem landesweiten Räumlichen Entwicklungsleitbild Niederösterreich 2035 (REL NÖ 2035).

Gemäß NÖ ROG 2014 ist bei der Aufstellung der Raumordnungsprogramme „auf europarechtliche Vorgaben, Planungen und Maßnahmen des Bundes, des Landes und benachbarter Bundesländer Bedacht zu nehmen, soweit sie für die Raumordnung relevant sind“ (§ 3 Abs. 2 NÖ ROG 2014). Dazu zählen im Zusammenhang mit den Festlegungen im RegROP insbesondere:

- ▶ Natur- und Landschaftsschutzgebiete (Europaschutzgebiete/Natura2000-Gebiete, Nationalparks, Naturschutzgebiete, Naturparks und Landschaftsschutzgebiete): Sie werden durch die Festlegung der multifunktionalen Landschaftsräume und regionalen Grünzonen ergänzt und in Einzelfällen durch Siedlungsgrenzen vor einem Näherrücken der Siedlungsgebiete geschützt.
- ▶ Verordnung über ein Sektorales Raumordnungsprogramm über die Windkraftnutzung in NÖ (LGBl. 8001/1-0): In diesem Raumordnungsprogramm sind Zonen festgelegt, in denen die Errichtung von Windkraftanlagen zulässig ist. Die flächigen Festlegungen im Regionalen Raumordnungsprogramm (multifunktionale Landschaftsräume und agrarische Schwerpunkträume) stellen keinen grundsätzlichen Versagungsgrund für die Errichtung von Windkraftanlagen dar. Zusätzlich berücksichtigt das RegROP diese Festlegungen durch Freihalten der aktuell rechtsgültig verordneten Zonen.
- ▶ Verordnung über ein Sektorales Raumordnungsprogramm über Photovoltaikanlagen im Grünland in Niederösterreich (NÖ SekRop PV, LGBl. Nr. 94/2022): In diesem Raumordnungsprogramm sind Zonen festgelegt, in denen die Errichtung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen mit mehr als 2 ha zulässig ist. Das RegROP berücksichtigt diese Festlegungen durch Freihalten der aktuell rechtsgültig verordneten Zonen.
- ▶ Verordnung über ein Sektorales Raumordnungsprogramm über die Gewinnung grundeigener mineralischer Rohstoffe (LGBl. 8000/83-0): In diesem Raumordnungsprogramm sind grundlegende Prinzipien sowie Ausschlusszonen für den Abbau grundeigener mine-

ralischer Rohstoffe festgelegt. Die Regionalen Raumordnungsprogramme einzelner Regionen können in Anlagen zur Verordnung Eignungszonen festlegen, innerhalb derer der Abbau von mineralischen Rohstoffen zulässig ist.

Zentrale übergeordnete Planungsgrundlage für RegROP ist zudem das REL NÖ 2035. Es stellt eine Grundlage sowohl

- ▶ für die Sektoralen und Regionalen Raumordnungsprogramme,
- ▶ als auch für landesweite, regionale monothematische und integrative Konzepte dar.

Als Fachkonzept für die räumliche Entwicklung Niederösterreichs legt das REL NÖ 2035 auf Basis des NÖ ROG 2014 die wesentlichen Grundlagen für die RegROP fest. Es enthält räumliche Grundsätze und Zielsetzungen sowie das Leitbild mit standörtlichen Festlegungen. Außerdem identifiziert es Leitthemen mit Raumrelevanz und formuliert Maßnahmenfelder für die Landesentwicklung.

1.3 Methodische Vorgangsweise bei der Bewertung

Der Erstellungsprozess der SUP zu den RegROP ist als Abschichtungsprozess in mehreren Phasen konzipiert. Auf Basis der Entwürfe zu den RegROP wurde für die voraussichtlichen Festlegungstypen eine Umwelterheblichkeitsprüfung durchgeführt. Damit konnten jene Festlegungstypen ausgeschieden werden, bei denen aufgrund ihrer Regelung negative Umweltauswirkungen unwahrscheinlich oder nicht relevant sein werden.

Für jene Typen, die nicht über die Umwelterheblichkeitsprüfung ausgeschieden werden, erfolgt eine Feinuntersuchung im Sinne der SUP-Methodik. Die Methodik der Bewertung der Umweltauswirkungen folgt dem fachlichen Dreischritt einer SUP:

- ▶ Darstellung der Ist-Situation und der Nullvariante
- ▶ Bewertung der Umweltauswirkungen ohne Minderungs- und Ausgleichsmaßnahmen
- ▶ Festlegung von Minderungs- und Ausgleichsmaßnahmen zur Reduktion negativer Umweltauswirkungen und Beurteilung der Restbelastung

1.3.1 Umwelterheblichkeitsprüfung

Ziel der Umwelterheblichkeitsprüfung ist die Identifikation jener Festlegungstypen bzw. Fälle, in denen potenziell erheblich negative Umweltauswirkungen auftreten können. In einem ersten Schritt werden die möglichen Arten von Festlegungen auf Basis des NÖ ROG 2014 und der Entwürfe der RegROP analysiert und nach möglichen Fällen gruppiert. Für diese werden auf Ebene der Schutzgüter abgeschätzt,

- ▶ ob potenziell negative Umweltauswirkungen auftreten könnten und daher im Rahmen der SUP besonderes Augenmerk darauf zu legen ist, oder
- ▶ ob nach einer Grobsichtung negative Umweltauswirkungen unwahrscheinlich oder nicht relevant sind.

Das Ergebnis der Bewertung bildet eine fachliche Begründung, für welche Arten von Festlegungstypen in der weiteren SUP keine vertiefende Prüfung erforderlich ist, da erhebliche negative Umweltauswirkungen im Sinne der SUP auf RegROP-Ebene ausgeschlossen werden können.

Für all jene Fälle, in denen derartige Wirkungen nicht bereits in dieser Phase ausgeschlossen werden können, wird in der Folge eine Detailbewertung vorgenommen. Potenzielle positive Wirkungen werden in der Bewertung für alle Fälle dargestellt.

1.3.2 Darstellung der Ist-Situation und der Nullvariante

Die Beschreibung des Ist-Zustandes und der Nullvariante dient der in der SUP-Richtlinie verlangten Darstellung der relevanten Aspekte des derzeitigen Umweltzustandes (=Ist-Zustand, siehe § 4 Abs. 6 Z2 NÖ ROG 2014) einschließlich dessen voraussichtlicher Entwicklung bei Nichtumsetzung des RegROP² (= Nullvariante). Ein Fokus liegt gemäß § 4 Abs. 6 Z3 NÖ ROG 2014 auf jenen Gebieten, die voraussichtlich erheblich beeinflusst werden.

Zur Definition der Nullvariante wird eine qualitative Trendabschätzung der Ist-Situation anhand von konkreten Daten und Erfahrungswerten vorgenommen (vgl. Kapitel 5).

Tabelle 1: Qualitatives Bewertungssystem Nullvariante

Symbol	Trend
↗	Verbesserung: Generelle Verbesserung des derzeitigen Umweltzustandes
↖↗	Teilweise Verbesserung: Verbesserung des derzeitigen Umweltzustandes in Teilbereichen
↔	Gleichbleibend: Keine wesentliche Veränderung des derzeitigen Umweltzustandes
↘↖	Teilweise Verschlechterung: Verschlechterung des derzeitigen Umweltzustandes in Teilbereichen
↘	Verschlechterung: Generelle Verschlechterung des derzeitigen Umweltzustandes

Quelle: ÖIR, 2023

Die Einschätzung der Nullvariante erfolgt auf Basis der bisherigen Trendbeschreibung. Sie wird für jedes Prüfkriterium getrennt vorgenommen (vgl. Kapitel 5).

1.3.3 Bewertung der Umweltauswirkungen ohne Minderungs- und Ausgleichsmaßnahmen

Die Bewertung der Umweltauswirkungen erfolgt verbal-argumentativ mittels eines Vergleichs der Umweltauswirkungen der RegROP-Festlegungen gegenüber der Nullvariante. Sie erfolgt dabei auf Ebene der einzelnen Festlegungen in den individuellen RegROP. Für jene Festlegungstypen, für die gemäß Umwelterheblichkeitsprüfung eine Detailprüfung erforderlich ist, wird diese durchgeführt. Ermittelt wird, ob durch die Ausweisung bestimmter Kategorien und den damit im Zusammenhang stehenden Widmungsbeschränkungen der Umweltzustand gegenüber dem Trend der Nullvariante verbessert, verschlechtert oder kein Einfluss prognostiziert werden kann.

² Für Regionen mit bereits bestehendem RegROP ist daher von einer weiteren Gültigkeit eben dieses RegROP auszugehen.

Um eine Vergleichbarkeit der Beurteilungen der Veränderungen der einzelnen Kriterien zu erreichen, ist für alle Umweltindikatoren eine einheitliche fünfstufige Bewertung in einer Ordinalskala vorgesehen (siehe Tabelle 2). Die Darstellung erfolgt mittels Wirkungsmatrizen, da mit deren Hilfe Auswirkungen auf qualitativer Ebene gut nachvollziehbar dargestellt werden können. In Fällen, bei denen eine Bewertung aufgrund der Datenlage nicht möglich ist, wird dies gesondert vermerkt („Bewertung nicht möglich“), vgl. Kapitel 5.

Tabelle 2: Qualitatives Bewertungssystem

Symbol	Trend
++	Erhebliche Verbesserung der Umweltsituation im Vergleich zur Nullvariante
+	Potenzielle regionale nicht erhebliche Verbesserung der Umweltsituation im Vergleich zur Nullvariante
0	Lokale Auswirkung mit geringer Intensität im Vergleich zur Nullvariante
-	Potenzielle regionale nicht erhebliche Verschlechterung der Umweltsituation im Vergleich zur Nullvariante
--	Erhebliche Verschlechterung der Umweltsituation im Vergleich zur Nullvariante
x	Bewertung nicht möglich

Quelle: ÖIR, 2023

Zur Einschätzung der Erheblichkeit einer Umweltauswirkung wird das von Anhang II der SUP-Richtlinie und § 4 Abs. 2 NÖ ROG 2014 vorgegebene Kriterienset angewandt, welches in Tabelle 3 (in einer auf den Fall angepassten Form) dargestellt ist. Die Bewertung der Kriterien wird dabei insbesondere in Bezug zur Nullvariante vorgenommen. Bewertet wird, ob durch die Festlegungen des Programms im Vergleich mit der Nullvariante bedeutende Änderungen im Hinblick auf ein konkretes Kriterium zu erwarten sind. Zur Beurteilung der Eigenschaften „erheblich“, „groß“, „besonders bedeutend“ werden die konkreten Festlegungen der Einzelflächen im Verhältnis zum regionalen Kontext betrachtet und verbal beschrieben.

Tabelle 3: Kriterienset zur Erheblichkeit

Kriterium	Erheblichkeit
Merkmale der Festlegungen	
Die Festlegungen setzen einen Rahmen für besonders umweltrelevante oder große Standorte, für besonders große Projekte oder besonders große andere Tätigkeiten oder für eine beträchtliche Inanspruchnahme von natürlichen Ressourcen.	✓
Die Festlegungen haben große Bedeutung für die Einbeziehung von Umwelterwägungen, insbesondere im Hinblick auf die Förderung der nachhaltigen Entwicklung.	✓
Die Festlegungen haben große Bedeutung für die Durchführung der Umweltvorschriften der Gemeinschaft.	✓
Merkmale der Auswirkungen und der voraussichtlich betroffenen Gebiete	
Die Auswirkungen sind sehr wahrscheinlich, lang andauernd, häufig und unumkehrbar.	✓
Die Auswirkungen haben kumulativen Charakter.	✓
Die Auswirkungen haben grenzüberschreitenden Charakter.	✓
Die Risiken für die menschliche Gesundheit oder die Umwelt sind groß.	✓
Der Umfang und die räumliche Ausdehnung der Auswirkungen sind beträchtlich (geographisches Gebiet und Anzahl der voraussichtlich betroffenen Personen).	✓

Kriterium	Erheblichkeit
Das voraussichtlich betroffene Gebiet ist aufgrund folgender Faktoren besonders bedeutend oder sensibel: – besondere natürliche Merkmale oder kulturelles Erbe, – Überschreitung der Umweltqualitätsnormen oder der Grenzwerte, – intensive Bodennutzung.	✓
Die Auswirkungen betreffen Gebiete oder Landschaften, deren Status als national, gemeinschaftlich oder international geschützt anerkannt ist.	✓

Quelle: ÖIR, 2023

Die Einschätzung zur Erheblichkeit der Wirkungen ist in der Wirkungsbeschreibung dokumentiert und durch die Darstellung im Bewertungssystem eindeutig nachvollziehbar.

1.3.4 Festlegung von Minderungs- und Ausgleichsmaßnahmen zur Reduktion negativer Umweltauswirkungen und Beurteilung der Restbelastung

Die Bewertung „erhebliche Verschlechterung“ ist von besonderer Relevanz, da hier effiziente Maßnahmen zu entwickeln sind, um erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen aufgrund der Festlegungen im RegROP zu verhindern, zu verringern und soweit wie möglich auszugleichen.

Die Wirksamkeit der Maßnahmen wird beurteilt und daran anschließend erfolgt die Darstellung der unter Berücksichtigung der definierten Maßnahmen verbleibenden Restbelastung. Die Einstufung der Restbelastung erfolgt in der gleichen fünfstufigen Skala (siehe Tabelle 2). Da das RegROP effektiv nicht unmittelbar auf die tatsächliche Nutzung, sondern nur auf die Widmung von Grundstücken Einfluss nehmen kann, sind die Maßnahmen auch auf Widmungsebene anzusetzen. Damit diese Umweltbewertung auch wirksam wird, sind die Maßnahmen ggf. in die Verordnung zu integrieren.

1.4 Festlegung der Prüfkriterien

Die Prüfkriterien der Umweltauswirkungen werden aus den Umweltzielen abgeleitet und den Schutzgütern zugeordnet (Details siehe Kapitel 3, Darstellung der für die Regionalen Raumordnungsprogramme relevanten Ziele des Umweltschutzes). Damit ist sichergestellt, dass die Kriterien auch das beurteilen, was mit den Umweltzielen angestrebt wird.

2. Ergebnis der Umwelterheblichkeitsprüfung

Auf Basis der Erhebungen und Planungsüberlegungen kann ein RegROP die vorgegebenen Festlegungstypen im ganzen Gebiet einer Region anwenden. Dadurch entsteht eine Vielzahl konkret verordneter Flächen oder Linien (Siedlungsgrenzen). Aufgrund des regionalen Charakters des RegROP ist bei der abschließenden Bewertung der Umweltauswirkungen der Festlegungen ihr Zusammenspiel in der Region maßgeblich. Eine detaillierte Bewertung jeder einzelnen Festlegung ist im Rahmen des SUP-Prozesses nicht adäquat und zielführend. In einem ersten Schritt wurde daher eine Umwelterheblichkeitsprüfung durchgeführt, um im weiteren Verlauf eine Fokussierung auf jene Festlegungen zu ermöglichen, für die im Zuge dieser Analyse ein Potenzial für erhebliche Umweltauswirkungen identifiziert wurde.

Die möglichen Festlegungen eines RegROP wurden entlang von drei Fällen untersucht:

- ▶ Fall 1: Keine Änderung bestehender Festlegungen
- ▶ Fall 2: Änderungen bestehender Festlegungen bzw. neue Festlegungen, die keine potenziell erheblich negativen Umweltauswirkungen haben und daher nicht vertiefend geprüft werden müssen
- ▶ Fall 3: Änderung bestehender Festlegungen bzw. neue Festlegungen, die potenziell erheblich negative Umweltauswirkungen nach sich ziehen können

Für jede individuelle Festlegung eines RegROP (z.B. eine spezifische Siedlungsgrenze in einer Gemeinde) wurde in der Folge eine Zuordnung zu den Fällen 1 bis 3 vorgenommen. In der nachfolgenden Tabelle 4 ist die Zuordnung möglicher Festlegungstypen zu den Fällen dargelegt und begründet.

Einen Überblick über alle Festlegungstypen und die damit verbundenen Fälle gibt das allgemeine Screening-Scoping-Dokument. Nachfolgend ist die Situation für den Bezirk Bruck an der Leitha beschrieben.

Tabelle 4: Überblick über Festlegungstypen und die damit verbundenen Fälle

Fall	Inhalt	Vertiefende Prüfung?	Begründung
Siedlungsgrenzen (flächig und linear)			
Fall 1	Beibehaltung bestehender Siedlungsgrenze Änderung örtlicher zu überörtlicher Siedlungsgrenze	Nein	Die Beibehaltung bestehender Siedlungsgrenzen führt zu keinen Änderungen. Durch die Aufwertung einer örtlichen zu einer überörtlichen Siedlungsgrenze bleibt die lokale Schutzwirkung bestehen.
Fall 2	Festsetzung einer neuen Siedlungsgrenze Verlängerung einer bestehenden Siedlungsgrenze Marginale Veränderung bestehender Siedlungsgrenze	Nein	Die Festlegung einer neuen Siedlungsgrenze bzw. die Verlängerung einer bestehenden Siedlungsgrenze führen zu keinen relevanten negativen Umweltauswirkungen, da sie lokal jedenfalls eine Schutzwirkung entfalten. Veränderungen im Fall bestehender Siedlungsgrenzen sind im Einzelfall zu beurteilen. Als marginal sind diese zu beurteilen, wenn sie beispielsweise kleinräumige Begradigungen bzw. Korrekturen in der Grenzziehung, Einbeziehung von „Zwickelflächen“ o.Ä. beinhalten. Jedenfalls nicht marginal sind Veränderungen, die mit möglichen Entwicklungen in Richtung von Schutzgebieten einhergehen. Die geringe mögliche neue Entwicklungsfläche im Verhältnis zur Gesamtfläche in der Gemeinde ist alleine kein Nachweis einer marginalen Veränderung.

Fall	Inhalt	Vertiefende Prüfung?	Begründung
Siedlungsgrenzen (flächig und linear)			
Fall 3	<p>Verkürzung einer bestehenden Siedlungsgrenze</p> <p>Abrücken einer Siedlungsgrenze vom Siedlungsrand (Bau-land)</p> <p>Entfall der Siedlungsgrenze</p> <p>Umwandlung flächige in lineare Siedlungsgrenze</p>	Ja	<p>Alle unter Fall 3 zusammengefassten Änderungen gehen mit möglicher Ausweitung der baulichen Nutzung innerhalb der Gemeinde einher. Dementsprechend sind übliche mit Bautätigkeiten verbundene negative Umweltauswirkungen denkbar, insbesondere auf die Schutzgüter Boden- und Raumnutzung, biologische Vielfalt und Landschaftsbild.</p>
Multifunktionale Landschaftsräume (MLR)			
Fall 1	<p>Beibehaltung eines bestehenden ELT (lediglich Umbenennung in MLR³)</p>	Nein	<p>Die Beibehaltung bestehender ELT-Flächen und Umbenennung in MLR-Flächen führt zu keinen Änderungen. Zudem entfaltet eine MLR-Fläche im Hinblick auf die Schutzgüter der SUP ausschließlich positive bzw. neutrale Wirkungen.</p>
Fall 2	<p>Neue Festlegung einer MLR-Fläche</p> <p>Vergrößerung einer bestehenden ELT-Fläche in eine größere MLR-Fläche</p> <p>Streichung einer marginalen ELT-Fläche oder marginale flächige Reduktion in eine kleinere MLR-Fläche</p> <p>Umwandlung einer landwirtschaftlichen Vorrangzone in eine MLR-Fläche</p>	Nein	<p>Die neue Festlegung bzw. die Ausweitung einer MLR-Fläche entfaltet im Hinblick auf die Schutzgüter der SUP ausschließlich positive bzw. neutrale Wirkungen.</p> <p>Eine Verringerung einer bestehenden in MLR-Fläche umbenannten ELT-Fläche ist im Einzelfall zu beurteilen. Als marginal sind diese zu beurteilen, wenn es sich beispielsweise um kleinräumige Begradigungen bzw. Korrekturen in der Grenzziehung, Änderungen aufgrund von veränderten Landschaftselementen (z.B. Ausweitung Waldflächen) handelt. Das geringe Ausmaß betroffener Fläche zur Gesamtfläche in der Gemeinde/Region ist alleine kein Nachweis einer marginalen Veränderung.</p> <p>Bei der Umwandlung einer landwirtschaftlichen Vorrangzone in MLR-Flächen entfalten sich im Hinblick auf die Schutzgüter der SUP ausschließlich positive oder neutrale Wirkungen.</p>
Fall 3	<p>Ersatzlose Aufhebung oder Nicht-marginale flächige Reduktion einer bestehenden ELT-Fläche in eine kleinere MLR-Fläche</p> <p>Nicht-marginale Umwandlung einer RGZ in eine MLR-Fläche</p>	Ja	<p>ELT-Flächen wirken effektiv als Beschränkung möglicher Widmungen und damit Nutzungen in der Region. Die Reduktion bzw. Aufhebung (Streichung) der ELT-Flächen führt daher zu mehr Nutzungsmöglichkeiten, die potenziell negativere Umweltauswirkungen haben als jene, die in ELT-Flächen möglich sind. Dementsprechend ist eine vertiefende Prüfung vorzusehen.</p> <p>Die Festlegung einer RGZ führt zu einer Einschränkung der Nutzungsmöglichkeiten (i.d.R. Siedlungsentwicklung). MLR-Flächen schränken die entsprechenden Widmungen zwar ein, jedoch nicht allumfassend. Dementsprechend ist eine vertiefende Prüfung bei Umwandlung von RGZ in MLR-Fläche vorzusehen.</p>
Regionale Grünzonen (RGZ)			
Fall 1	<p>Beibehaltung einer bestehenden RGZ</p>	Nein	<p>Die Beibehaltung bestehender RGZ führt zu keinen Änderungen. Zudem entfaltet eine RGZ im Hinblick auf die Schutzgüter der SUP ausschließlich positive bzw. neutrale Wirkungen.</p>

³ Die bisher als Erhaltenswerte Landschaftsteile (ELT) bezeichneten Flächen wurden im Laufe des Bearbeitungsprozesses der Regionalen Leitplanungen in Multifunktionale Landschaftsräume (MLR) umbenannt. Mit der neuen Bezeichnung wird die angewandte Methodik stärker hervorgehoben.

Fall	Inhalt	Vertiefende Prüfung?	Begründung
Regionale Grünzonen (RGZ)			
Fall 2	Neue Festlegung einer RGZ Vergrößerung einer bestehenden RGZ Marginale flächige Reduktion einer RGZ	Nein	Die neue Festlegung bzw. die Ausweitung einer RGZ entfaltet im Hinblick auf die Schutzgüter der SUP ausschließlich positive bzw. neutrale Wirkungen. Die Verringerung einer bestehenden RGZ ist im Einzelfall zu beurteilen. Als marginal sind diese zu beurteilen, wenn es sich um beispielsweise kleinräumige Begradigungen bzw. Korrekturen in der Grenzziehung, Änderungen aufgrund von veränderten Landschaftselementen (z.B. geringfügige Änderung des Bachverlaufes) handelt. Das geringe Ausmaß betroffener Fläche zur Gesamtfläche in der Gemeinde/Region ist alleine kein Nachweis einer marginalen Veränderung.
Fall 3	Ersatzlose Aufhebung oder nicht-marginale flächige Reduktion einer RGZ-Fläche	Ja	RGZ wirken effektiv als Beschränkung möglicher Widmungen und damit Nutzungen in der Region. Die Reduktion der RGZ führt daher zu mehr Nutzungsmöglichkeiten, die potenziell negativere Umweltauswirkungen haben als jene, die in RGZ-Flächen möglich sind (i.d.R. Siedlungsentwicklung).
Agrarische Schwerpunkträume (ASR)			
Fall 1	Beibehaltung einer bestehenden landwirtschaftlichen Vorrangzone (lediglich Umbenennung in ASR)	Nein	Die Beibehaltung bestehender landwirtschaftlicher Vorrangzonen und Umbenennung in ASR führt zu keinen nennenswerten Änderungen. Zudem entfaltet eine ASR-Fläche im Hinblick auf die Schutzgüter der SUP ausschließlich positive bzw. neutrale Wirkungen.
Fall 2	Neue Festlegung einer ASR-Fläche Umwandlung einer ELT-Fläche in eine ASR-Fläche (wenn unter 1.000 ha in der Region)	Nein	Die neue Festlegung einer ASR-Fläche entfaltet im Hinblick auf die Schutzgüter der SUP ausschließlich positive bzw. neutrale Wirkungen, da sie beschränkend hinsichtlich potenziell umweltbelastender Widmungskategorien wirkt. ASR-Flächen als solche sind erstmalig in RegROP enthalten und haben gegenüber der Nullvariante grundsätzlich voraussichtlich keine negativen Umweltwirkungen. Da ASR-Flächen (im Vergleich zu ELT-/MLR-Flächen) bestimmte, aus Umweltsicht positiv zu bewertende Widmungsarten ausschließen aber erst ab einer bestimmten Größe schlagend werden, ist eine vertiefende Umweltprüfung nicht erforderlich, wenn diese Umwandlung ein geringes Ausmaß annimmt (unter 1.000 ha in der Region).
Fall 3	Umwandlung einer ELT in eine ASR-Fläche in größerem Ausmaß (wenn über 1.000 ha in der Region) Ersatzlose Aufhebung einer landwirtschaftlichen Vorrangzone	/	ASR-Flächen als solche sind erstmalig in RegROP enthalten und haben gegenüber der Nullvariante grundsätzlich voraussichtlich keine negativen Umweltauswirkungen. Daher ist Fall 3 für die Beurteilung in den meisten RegROP nicht existent. ⁴ Ausgenommen davon sind Programme, in denen ASR-Flächen in größerem Ausmaß (über 1.000 ha) im Bereich von bestehenden ELT-Flächen ausgewiesen wurden ⁵ . Da ASR-Flächen (im Vergleich zu ELT-/MLR-Flächen) bestimmte, aus Umweltsicht positiv zu bewertende Widmungsarten ausschließen, ist eine vertiefende Umweltprüfung erforderlich, wenn diese Umwandlung ein größeres Ausmaß annimmt. In zwei Fällen sind „Landwirtschaftliche Vorrangzonen“ in bestehenden RegROP ausgewiesen, die eine Widmungsbeschränkung auf Grünland Land- und Forstwirtschaft zur Folge haben. Die Auflassung dieser Flächen ohne Umwandlung in ASR- oder MLR-Flächen wird aufgrund der entsprechenden potenziellen negativen Wirkungen Fall 3 zugeordnet.

⁴ In 2 Fällen sind „Landwirtschaftliche Vorrangzonen“ in bestehenden RegROP ausgewiesen, die eine Widmungsbeschränkung auf Grünland Land- und Forstwirtschaft zur Folge haben. Die Auflassung dieser Flächen ohne Umwandlung in ASR- oder MLR-Flächen wird aufgrund der entsprechenden potenziellen negativen Wirkungen Fall 3 zugeordnet.

⁵ Regionen, in denen mehr als 1.000 ha ELT Flächen zu ASR umgewandelt wurden sind: Raum Tulln-Wagram, Baden, Nordraum Wien, Wiener Neustadt, Bruck an der Leitha.

Fall	Inhalt	Vertiefende Prüfung?	Begründung
Eignungszonen für die Gewinnung grundeigener mineralischer Rohstoffe			
Fall 1	Beibehaltung einer bestehenden Zone für die Gewinnung grundeigener mineralischer Rohstoffe	Nein	Die Beibehaltung bestehender Eignungszonen führt zu keinen Änderungen.
Fall 2	Marginale Veränderung an Zonen für die Gewinnung grundeigener mineralischer Rohstoffe	Nein	Marginale Veränderungen an bestehenden Zonen für die Gewinnung grundeigener mineralischer Rohstoffe sind im Einzelfall zu beurteilen. Als marginal sind diese zu beurteilen, wenn sie beispielsweise kleinräumige Begradigungen bzw. Korrekturen in der Grenzziehung beinhalten. Jedenfalls nicht marginal sind Veränderungen, die mit möglichen Entwicklungen in Richtung von Schutzgebieten einhergehen. Die geringe ausgewiesene Fläche im Verhältnis zur Gesamtfläche in der Gemeinde ist alleine kein Nachweis einer marginalen Veränderung.
Fall 3	Ausweisung neuer Zonen für die Gewinnung grundeigener mineralischer Rohstoffe	Ja	Unter Fall 3 zugeordnete nicht-marginale Veränderungen gehen mit möglicher Ausweitung des Abbaus bzw. der Abbauflächen einher. Dementsprechend sind übliche mit Rohstoffabbau verbundene negative Umweltauswirkungen denkbar, insbesondere auf die Schutzgüter Boden- und Raumnutzung, biologische Vielfalt und Landschaftsbild. Dementsprechend ist jedenfalls eine vertiefende Umweltprüfung (ggf. mit eigener Scoping-/Screening-Schritten) erforderlich.

Quelle: ÖIR, 2023

Die Detailbewertung der Umweltauswirkungen in Kapitel 4 umfasst damit alle Festlegungen, die Fall 2 oder Fall 3 (sofern relevant bzw. zutreffend) zugeordnet wurden. Für alle Festlegungen, die Fall 1 zugeordnet werden können, kann davon ausgegangen werden, dass mit ihnen auf RegROP-Ebene keinesfalls erhebliche negative Umweltauswirkungen verbunden sind. Sie sind damit als unbedenklich im Sinne der SUP anzusehen.

Nicht erfasst von der Detailbewertung im Rahmen des vorliegenden Berichts sind Eignungszonen für die Gewinnung grundeigener mineralischer Rohstoffe, da hier keine entsprechenden Änderungen vorgenommen worden sind.

3. Darstellung der für die Regionalen Raumordnungsprogramme relevanten Ziele des Umweltschutzes

Die Darstellung der für die RegROP maßgeblichen Ziele des Umweltschutzes bildet den Rahmen für die inhaltliche Bearbeitung der SUP. An ihnen orientieren sich

- ▶ die Darstellung des derzeitigen Umweltzustandes,
- ▶ die Beurteilung der durch die Festlegungen im RegROP möglicherweise hervorgerufenen Umweltauswirkungen und
- ▶ die Beurteilung von vernünftigen Alternativen sowie gegebenenfalls auch das vorzuschlagende Monitoring.

In den folgenden Tabellen (Tabelle 5, Tabelle 6) werden die Umweltziele in Bezug zu den relevanten Schutzgütern für das RegROP dargelegt, die aus unterschiedlichen Rechtsmaterien und Strategiedokumenten auf Landesebene sowie auch auf internationaler, europäischer und nationaler Ebene resultieren. Aus diesen Dokumenten wurden die für die Festlegung der RegROP maßgeblichen Umweltziele abgeleitet. Diese Umweltziele dienen im weiteren Verlauf der SUP als Rahmen für die Beurteilung der Umweltauswirkungen.

Basierend auf Anhang I (f) der SUP-Richtlinie (RL 2001/42/EG) wurden die zu untersuchenden Schutzgüter zu folgenden Gruppen zusammengefasst. Die folgende Tabelle beschreibt die Schutzgüter und die ihnen zugeordneten maßgeblichen Umweltziele.

Tabelle 5: Schutzgüter und maßgebliche Umweltziele

Schutzgüter	Hauptziele
Biologische Vielfalt, Fauna, Flora	– Sicherung der Arten und der biologischen Vielfalt sowie Erhalt der Lebensräume – Sicherung und Entwicklung des Netzes an Schutzgebieten
Gesundheit des Menschen, Luft, Lärm	– Minimierung des Risikos hochwasserbedingter nachteiliger Folgen insbesondere auf die menschliche Gesundheit und das menschliche Leben – Erhalt des Erholungswertes der Landschaft – Vermeidung schädlicher Umwelt- und Gesundheitsauswirkungen durch Lärm – Reduktion der Luftschadstoffe zur Verringerung negativer Auswirkungen auf die menschliche Gesundheit (Landesebene)
Boden- und Raumnutzung	– Sparsame Flächeninanspruchnahme und Vermeidung von Bodenversiegelung – Geordnete und flächensparende Siedlungsentwicklung – Erhalt hochwertiger landwirtschaftlich nutzbarer Böden zur langfristigen Ernährungssicherung
Landschaft und kulturelles Erbe	– Erhalt der (kulturellen) Vielfalt, Eigenart und Schönheit der Landschaft
Wasser	– Erhalt und Verbesserung der Grund- sowie Quellwasserqualität und Reduktion der Verschmutzung des Grundwassers und der Oberflächengewässer
Klima	– Reduktion der Treibhausgasemissionen zur Verringerung nachteiliger Auswirkungen des Klimawandels

Quelle: ÖIR, 2023

In den folgenden Tabellen sind die Schutzgüter, die entsprechenden Hauptziele, deren rechtliche Grundlagen sowie daraus abgeleitete Prüfkriterien aufgelistet und der zu überprüfenden Ebene zugeordnet:

- ▶ In der 1. Spalte sind die aus den gesetzlichen und strategischen Grundlagen (Spalte 2) abgeleiteten relevanten Ziele des Umweltschutzes formuliert, die für die Überprüfung der Umweltauswirkungen der Festlegungen im Rahmen des RegROP maßgeblich sind.
- ▶ In der 2. Spalte werden die unterschiedlichen Rechtsmaterien und Strategiedokumente auf internationaler, europäischer, vor allem aber auf nationaler und Landesebene angeführt, aus denen sich die Umweltziele ableiten.
- ▶ In der 3. Spalte werden die Kriterien aufgelistet, anhand derer die Umweltauswirkungen der Festlegungen im Rahmen des RegROP zu prüfen sind. Damit wird die vollständige Abdeckung der Schutzgüter gemäß SUP-Richtlinie erreicht.

Zusätzlich zu den in der SUP-Richtlinie definierten Schutzgütern wird durch die SUP das aus Umweltsicht relevante (jedoch von der SUP-Richtlinie nicht vorgesehene) Thema der Klimawandelanpassung aufgegriffen. Auf europäischer Ebene wurde eine ähnliche Vorgehensweise im Rahmen der „Do no significant harm“-Prüfung umgesetzt, welche zusätzlich zur SUP für einige Pläne und Programme durchzuführen ist. Dabei werden die durch die SUP adressierten Schutzgüter um eine qualitative Einschätzung zu möglichen Auswirkungen auf die Klimawandelanpassung ergänzt. Aufgrund der breiten Palette möglicher Wirkungen sind hierfür keine expliziten Kriterien formuliert. Die Einschätzung wird mit der zusammenfassenden Bewertung schutzgüterübergreifend getroffen.

Tabelle 6: Schutzgüter – maßgebliche Umweltziele – rechtliche Grundlagen – Kriterien – Ebene

Umweltziel (Prüfebene)	Quellen der Ziele	Prüfkriterium
Schutzgut: Biologische Vielfalt, Fauna, Flora		
Sicherung der Arten und der biologischen Vielfalt sowie Erhalt der Lebensräume	Vogelschutzrichtlinie (VS-RL, RL 2009/147/EG) Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie (FFH RL, 2013/17/EU) Naturschutz – Biodiversitätsstrategie der EU bis 2030 Rechtsvorschrift für Nachhaltigkeit, Tierschutz, umfassender Umweltschutz, Sicherstellung der Wasser- und Lebensmittelversorgung und Forschung Niederösterreichisches Naturschutzgesetz 2000, NÖ NSchG 2000 Niederösterreichisches Raumordnungsgesetz 2014, NÖ ROG 2014	– Zerschneidung bisher unzerschnittener Lebensräume
Sicherung und Entwicklung des Netzes an Schutzgebieten	Vogelschutzrichtlinie (VS-RL, RL 2009/147/EG) Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie, (FFH RL, 2013/17/EU) Naturschutz – Biodiversitätsstrategie der EU bis 2030 Niederösterreichisches Naturschutzgesetz 2000, NÖ NSchG 2000 Niederösterreichisches Raumordnungsgesetz 2014, NÖ ROG 2014	– Nähe zu Nationalpark, Naturschutzgebiet und Europaschutzgebiet
Schutzgut: Gesundheit des Menschen, Luft, Lärm		
Minimierung des Risikos hochwasserbedingter nachteiliger Folgen insbesondere auf die menschliche Gesundheit und das menschliche Leben	Hochwasserrichtlinie 2007/60/EG des europäischen Parlaments und des Rates (Version vom 23.10.2007) Rechtsvorschrift Hochwasserschutz im Bereich der österreichischen Donau (Bund – NÖ, OÖ, Wien) (Fassung vom 18.04.2023) Wasserbautenförderungsgesetz 1985 (Fassung vom 01.01.2014) Wasserrechtsgesetz – WRG. 1959 Niederösterreichisches Raumordnungsgesetz, NÖ ROG 2014	– Nähe zu 30-jährlichen Hochwasserüberflutungsflächen (HQ30) und Nähe zu 100-jährlichen Hochwasserüberflutungsflächen (HQ100)
Erhalt des Erholungswertes der Landschaft	Niederösterreichisches Naturschutzgesetz 2000	– Änderung der Erholungswirkung durch Beeinträchtigung des Zugangs zu Naherholungsräumen, insb. Naturparks
Vermeidung schädlicher Umwelt- und Gesundheitsauswirkungen durch Lärm	Niederösterreichisches Raumordnungsgesetz 2014, NÖ ROG 2014 NÖ Umgebungslärmschutzverordnung 2020	– Veränderung der Betroffenheit von Emissionen (Lärm, Schadstoffe)
Reduktion der Luftschadstoffe zur Verringerung negativer Auswirkungen auf die menschliche Gesundheit (Landesebene)	7. Umweltaktionsprogramm der EU UNECE-Luftreinhaltekonvention Richtlinie 2008/50/EG über die Luftqualität und saubere Luft für Europa Immissionsschutzgesetz Luft (IG-L, 2010)	– Veränderung der Betroffenheit von Emissionen (Lärm, Schadstoffe)

Umweltziel (Prüfebene)	Quellen der Ziele	Prüfkriterium
Schutzgut: Boden- und Raumnutzung		
Sparsame Flächeninanspruchnahme und Vermeidung von Bodenversiegelung	Niederösterreichisches Raumordnungsgesetz 2014, NÖ ROG 2014 Österreichisches Raumentwicklungskonzept 2030, ÖREK 2030 Entwurf der Bodenstrategie für Österreich (Stand: Juni 2023)	– Flächeninanspruchnahme und Bodenversiegelung
Geordnete und flächensparende Siedlungsentwicklung	Niederösterreichisches Raumordnungsgesetz 2014, NÖ ROG 2014 Österreichisches Raumentwicklungskonzept 2030, ÖREK 2030 Entwurf der Bodenstrategie für Österreich (Stand: Juni 2023)	– Kompakte Siedlungsstrukturen
Erhalt hochwertiger landwirtschaftlich nutzbarer Böden zur langfristigen Ernährungssicherung	Entwurf der Bodenstrategie für Österreich (Stand: Juni 2023) Maßnahmenvorschläge des BMLFUW zur Reduzierung des Verbrauchs landwirtschaftlicher Böden, 2015	– Auswirkung auf hochwertige Böden
Schutzgut: Landschaft und kulturelles Erbe		
Erhalt der (kulturellen) Vielfalt, Eigenart und Schönheit der Landschaft	Übereinkommen zum Schutz des Kultur- und Naturerbes der Welt (Welterbe-Konvention) Niederösterreichisches Raumordnungsgesetz, NÖ ROG 2014 Niederösterreichisches Kulturförderungsgesetz 1996	– Lage in ausgewiesenem landschaftsbezogenen Schutzgebiet: Landschaftsschutzgebiet – Auswirkung auf Naturdenkmale und Kulturgüter
Schutzgut: Wasser		
Erhalt und Verbesserung der Grund- sowie Quellwasserqualität und Reduktion der Verschmutzung des Grundwassers und der Oberflächengewässer	Richtlinie 83/98/EG über die Qualität von Wasser für den menschlichen Gebrauch Österreichisches Wasserrechtsgesetz (BGBl. Nr. 215/1959) EU-Wasserrahmenrichtlinie 2000/60/EG (WRRL) Richtlinie 2006/118/EG des Europäischen Parlaments und des Rates zum Schutz des Grundwassers vor Verschmutzung und Verschlechterung	– Lage in Brunnenschutzgebieten, Quellschutzgebieten, Grundwasserschongebieten
Schutzgut: Klima		
Reduktion der Treibhausgasemissionen zur Verringerung nachteiliger Auswirkungen des Klimawandels	Klimarahmenübereinkommen der Vereinten Nationen (UNFCCC 1992) 2030 climate & energy framework UN-Klimakonferenz 2015 Österreichische Klima- und Energiestrategie #mission2030, 2018 Klimaschutzgesetz (KSG 2011) NÖ Klima- und Energieprogramm 2030 – 2021 bis 2025 Niederösterreichisches Raumordnungsgesetz 2014, NÖ ROG 2014	– Wirkung auf den Treibhausgas-Ausstoß

Quelle: ÖIR 2023

4. Darstellung der geprüften Alternativen

Die Darstellung und Bewertung von Alternativen im Sinne von sich deutlich unterscheidenden Varianten ist besonders bei eindeutig verortbaren Programmen und Projekten (z.B. alternative Trassen eines Infrastrukturprojektes) eine geeignete Methode, vergleichende Umweltauswirkungen darzustellen. Bei einem so hohen maßstäblichen Abstrahierungsgrad wie bei einem RegROP müsste als Alternative nach dieser (Trassen-)Definition eigentlich ein weiteres alternatives umfassendes RegROP erstellt werden.

Tatsächlich erfolgte die Erstellung des RegROP mit einem Planungsprozess, eben der Regionalen Leitplanung, in dem – ausgehend von einem ersten Fachentwurf – an konkreten Orten Festlegungen diskutiert und weiterentwickelt worden sind. Schritt für Schritt wurden kleinräumige regionale Szenarien entwickelt, Entscheidungen über einzelne Festlegungen abgewogen und angenommen, adaptiert oder wieder verworfen. Die RLP war in mehreren Phasen konzipiert. Somit liegt nicht eine vollständige alternative Gesamtplanung vor, in der Aufstellung der möglichen kleinräumigen Festlegungen wurden allerdings Umwelterwägungen bereits diskutiert und in der Entscheidungsfindung berücksichtigt. Dieser Abschichtungsprozess erfolgte im Rahmen der Erstellung des RegROP vorgeschalteten RLP.

Im Zuge der Erstellung der RLP wurden vom jeweils für die Region beauftragten Planungsbüro die von Seiten des Landes NÖ zur Verfügung gestellten Grundlagen gesichtet und in einem ersten Schritt für die nachfolgenden Abstimmungsschritte mit den Gemeinden („Teilregionale Arbeitsgruppe“ sowie „Gemeindetermine“) in Form von Karten und Tabellen als erster Fachvorschlag aufbereitet.

Der Fachvorschlag wurde mit den Gemeinden in teilregionalen Arbeitsgruppen diskutiert. Die entsprechenden Rückmeldungen – im Zuge bzw. im Nachklang der Termine – wurden vom jeweiligen Planungsbüro aufgenommen, fachlich beurteilt und eingearbeitet.

Der Neuvorschlag (also das Ergebnis nach der teilregionalen Arbeitsgruppe) war die Grundlage für die Gemeindetermine. Im Vorfeld der Gemeindetermine wurde ein Feedback zu den Vorschlägen aus örtlicher und überörtlicher Sicht durch die Abteilung Raumordnung und Gesamtverkehrsangelegenheiten eingeholt. Dieser Diskussionsstand wurde kartographisch und in Form eines Steckbriefes pro Gemeinde aufbereitet und an die Gemeinden verschickt.

In den Gemeindeterminen im Mai 2022 wurden die vorliegenden Festlegungen mit den Gemeinden (Gemeindevertretung, Ortsplanung), der Abteilung Raumordnung und Gesamtverkehrsangelegenheiten und dem jeweils für die Region beauftragtem Planungsbüro durchbesprochen. Weiters bestand für die Gemeinden die Möglichkeit, im Nachklang der Termine offene Punkte zu melden, die seitens der Fachabteilung möglichst zeitnah abgeklärt wurden.

Die Ergebnisse aus den Gemeindeterminen wurden seitens des Planungsbüros eingearbeitet und an die Abteilung Raumordnung und Gesamtverkehrsangelegenheiten übermittelt und dienten als Grundlage für die Verordnungswendung.

Die Finalisierung der Festlegungen wurde von der Abteilung Raumordnung und Gesamtverkehrsangelegenheiten gemäß fachlicher und rechtlicher Einschätzung und unter Einbeziehungen regionsübergreifender Überlegungen getroffen.

Die Vorgangsweise bei der Bewertung der Ist-Situation und Nullvariante ist im Kapitel 5 dargestellt.

5. Bewertung der Umweltauswirkungen

Das folgende Kapitel beschreibt – gegliedert nach den Regelungsinhalten des RegROP – :

- ▶ den Ist-Zustand (= die für die Beurteilung der Umweltauswirkungen des Regionalen Raumordnungsprogrammes relevanten Merkmale der Umwelt und den derzeitigen Umweltzustand einschließlich der bedeutsamen Umweltprobleme),
- ▶ die Nullvariante (= die voraussichtliche Entwicklung des derzeitigen Umweltzustandes bei Nichtumsetzung des Regionalen Raumordnungsprogrammes) einschließlich der Themen, die voraussichtlich erheblich beeinflusst werden (siehe dazu auch Kapitel 2),
- ▶ die Beschreibung der voraussichtlichen erheblichen Auswirkungen auf die Umwelt (positive wie negative) bei Verordnung des Regionalen Raumordnungsprogrammes und
- ▶ die Darstellung der Maßnahmen, die geplant sind, um erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen zu vermeiden, zu verringern und soweit wie möglich auszugleichen.

5.1 Siedlungsgrenzen (SG)

Ziel der Festlegung überörtlicher Siedlungsgrenzen ist es, die Siedlungsentwicklung zu lenken, um räumlich ungünstige Entwicklungen zu vermeiden. Dazu gehören z.B. die Vermeidung linienförmiger Siedlungsentwicklungen, das Zusammenwachsen von Ortschaften oder räumliche Nutzungskonflikte durch betriebliche Emissionen.

Die überörtlichen Siedlungsgrenzen wurden auf Basis von regional relevanten Kriterien festgelegt, die folgende Themen abbilden: Naturschutz, überörtliche bedeutsame Grünraumstrukturen/Habitats, Siedlungs- und Ortsentwicklung, touristische Nutzung und Naherholung, umliegendes Gefahrenpotenzial, Sicherung von technischen Infrastrukturen und Planungen, Festlegungen aus Sektoralen Raumordnungsprogrammen und sonstige Festlegungen.

Festlegungen im RegROP Bezirk Bruck an der Leitha und Adaptierungen im Zuge des Diskussionsprozesses

Siedlungsgrenzen werden im Regionalen Raumordnungsprogramm textlich und grafisch festgelegt. Folgende rechtliche Regelung ist vorgesehen:

„Siedlungsgrenzen sind gem. § 6 Abs. 3 NÖ ROG 2014 bei der Flächenwidmung wie folgt einzuhalten:

- 1. Lineare Siedlungsgrenzen: Diese dürfen bei neuen Baulandwidmungen oder bei der Widmung Grünland-Kleingärten oder Grünland-Campingplätze nicht überschritten werden.*
- 2. Flächige Siedlungsgrenzen: Diese umschließen die bestehenden Siedlungsgebiete zur Gänze. Dies bewirkt, dass die darin bereits gewidmete Baulandmenge (einschließlich allfälliger Verkehrsflächen sowie Grünland-Kleingärten und Grünland-Campingplätze) nicht vergrößert werden darf, wobei die nachgewiesenen erforderliche und befristete Widmung von Bauland-Sondergebiet für die Errichtung von öffentlichen Einrichtungen ausgenommen ist.*

Weiters darf dieses Siedlungsgebiet abgerundet werden, wenn im jeweiligen Widmungsverfahren die Widmung einer zusätzlichen Baulandfläche durch die Rückwidmung einer gleich großen, nicht mit einem Hauptgebäude bebauten Fläche in einer von einer flächigen Siedlungsgrenze umschlossenen Baulandfläche ausgeglichen wird und der Abtausch entweder innerhalb einer Widmungsart des Wohnbaulandes oder zwischen Bauland-Betriebsgebiet, Bauland-Verkehrsbeschränktes Betriebsgebiet, Bauland-Industriegebiet und Bauland-Verkehrsbeschränktes Industriegebiet erfolgt.

In den Widmungsarten Grünland-Kleingärten und Grünland-Campingplätze ist dies ebenso zulässig, wenn der jeweilige Abtausch mit nicht mit Hauptgebäuden bebauten Flächen in der gleichen Grünlandwidmungsart erfolgt.“

Von den insgesamt 67 festgelegten überörtlichen Siedlungsgrenzen sind 62 lineare und 5 flächige Siedlungsgrenzen. Die Ausgangslage bildete das bestehende RegROP südliches Wiener Umland (LGBl. 8000/85-0 idF. LGBl. Nr. 67/2015), in dem im Bezirk Bruck an der Leitha 45 lineare und 5 flächige Siedlungsgrenzen festgelegt wurden.⁶

Dabei zeigt sich insbesondere im nordwestlichen Bereich des Bezirks eine höhere Konzentration an linearen Siedlungsgrenzen, welche weitere Verbreiterung des Siedlungskörpers unterbinden sollen. Diese sind teils großflächig vom derzeitigen Siedlungskörper entfernt, erfüllen aber den Gedanken eines Erhalts von Achsen und unterbinden landschaftszerschneidende Siedlungszusammenschlüsse auf regionaler Ebene. Südlich sowie östlich werden hingegen primär Abgrenzungen zu Grünräumen vorgenommen – dem Leithagebirge, der Leitha sowie den Hundsheimer Bergen.

Im Laufe des Abstimmungsprozesses (siehe Kapitel 4) kam es zu einer Vielzahl (47) an Anmerkungen bzw. Änderungswünschen zu dem eingebrachten Fachvorschlag. Diese reichten von kleinräumiger Neuabgrenzung bzw. Verlegung bestehender Siedlungsgrenzen, über Abrückungen aufgrund künftig geplanter Entwicklungen entsprechend eines bestehenden ÖEK bis hin zur Festlegung neuer überörtlicher Siedlungsgrenzen. In der Dokumentation ist ersichtlich, dass mehrfach Streichungswünsche eingebracht wurden, welche letztlich in Form von Anpassungen abgeschwächt wurden.

Für die Beurteilung der Umweltwirkungen wurden – entsprechend der Umwelterheblichkeitsprüfung (vgl. Kapitel 2) – die Festlegungen den 3 definierten Fällen zugeteilt. Zudem wurde im Fall 3 („Änderung bestehender Festlegungen bzw. neue Festlegungen, die potenziell erheblich negative Umweltwirkungen nach sich ziehen können“) nach verschiedenen Typen unterschieden:

- ▶ Verkürzung einer bestehenden Siedlungsgrenze
- ▶ Abrücken einer bestehenden Siedlungsgrenze
- ▶ (Teilweiser) Entfall einer Siedlungsgrenze
- ▶ (Teilweise) Umwandlung flächiger in lineare Siedlungsgrenze

⁶ Diese Zahlen entstammen dem jeweils aktuellsten Geodatensatz (Stand 01/24).

Tabelle 7: Siedlungsgrenzen: Zuordnung der Anpassungen zu den Planungsfällen

Fall	Art der Anpassung	Anzahl	Gemeinde(n)
Fall 2	Festsetzung einer neuen Siedlungsgrenze	18	Ebergassing, Enzersdorf a.d. Fischa, Fischamend, Gramatneusiedl, Himberg, Leopoldsdorf, Moosbrunn
	Marginale Veränderung einer bestehenden Siedlungsgrenze	4	Bruck a.d. Leitha, Götzendorf a.d. Leitha, Sommerein
	Verlängerung bzw. Einrücken einer bestehenden Siedlungsgrenze	6	Enzersdorf a.d. Fischa, Hainburg a.d. Donau, Hof a. Leithab., Schwadorf, Trautmannsdorf a.d. Leitha, Zwölfaxing
Fall 3	Verkürzung einer bestehenden Siedlungsgrenze	0	/
	Abrücken einer Siedlungsgrenze vom Siedlungsrand	10	Berg, Leopoldsdorf, Mannersdorf a. Leithageb., Maria-Lanzendorf, Lanzendorf, Rauchenwarth, Schwechat, Trautmannsdorf a.d. Leitha, Wolfsthal
	(Teilweiser) Entfall einer Siedlungsgrenze	1	Hainburg a.d. Donau (Teilentfall ohne Auswirkung)
	Umwandlung flächige in lineare Siedlungsgrenze	0	/

Quelle: ÖIR, 2024

Beurteilung der Umweltauswirkungen

<p>NV ... Nullvariante MM ... Minderungsmaßnahme</p> <p>Nullvariante: ↗ Verbesserung ↖ teilweise Verbesserung ↔ gleich bleibend ↘ teilweise Verschlechterung ↓ Verschlechterung</p> <p>Bewertung der Umweltauswirkungen: ++ erhebliche Verbesserung + potenzielle regionale nicht erhebliche Verbesserung 0 lokale Auswirkung mit geringer Intensität - potenzielle regionale nicht erhebliche Verschlechterung -- erhebliche Verschlechterung x derzeit keine Bewertung möglich</p> <p>Ergebnis der Umwelterheblichkeitsprüfung: Fall 2: Änderungen bestehender Festlegungen bzw. neue Festlegungen, ohne potenzielle erhebliche negativen Umweltauswirkungen: Überblickartige Prüfung Fall 3: Änderung bestehender Festlegungen bzw. neue Festlegungen, mit potenziell erheblich negativen Umweltauswirkungen: detailliertere Prüfung</p>

Kriterium	Ist-Situation und Nullvariante (NV)	Bewertung NV	Fall	Potenzielle Umweltauswirkung	Bewertung o. MM	Minderungsmaßnahmen	Restbelastung mit MM
Schutzgut: Biologische Vielfalt, Fauna, Flora							
Zerschneidung bisher unzerschnittener Lebensräume	<p><u>Ist-Situation:</u> Neben Siedlungsentwicklung ist insbesondere lineare Infrastruktur, wie Straßen ein entscheidender Faktor für die Zerschneidung von bisher unzerschnittenen Lebensräumen. Dieser wird durch das RegROP nicht direkt beeinflusst.</p> <p><u>Nullvariante:</u> Im bestehenden RegROP wurden für den Bezirk Bruck an der Leitha bereits überörtliche Siedlungsgrenzen definiert, welche die Siedlungsentwicklung in der Region beeinflussen. In der Nullvariante ist bei Weiterführung des RegROP von keiner Veränderung der regionalen Situation im Hinblick auf die Zerschneidung bisher unzerschnittener Lebensräume auszugehen.</p>	↔	2	Die Ausweisung neuer Siedlungsgrenzen verhindert eine Zerschneidung bisher unzerschnittener Lebensräume und hat daher eine positive Wirkung. SG, welche eine entsprechende Auswirkung aufweisen, wurden in den Gemeinden Himberg, Moosbrunn, Gramatneusiedl, Ebergassing und Enzersdorf an der Fischa ausgewiesen. Aber auch Anpassungen linearer SG in Lanzendorf (im gesamten zu Fall 3 zugehörig) und Trautmannsdorf unterbinden das Zusammenwachsen von Siedlungskörpern und halten hierdurch Korridore offen. Die, abseits hiervon vorgenommenen, geringfügigen Änderungen bereits bestehender Siedlungsgrenzen führen zu keinen erheblichen zerschneidenden Wirkungen.	0/+	Nicht erforderlich	0/+
			3	SG sollen u.a. Siedlungskörper kompakt halten und das Zusammenwachsen von Ortschaften verhindern. Zusätzliche Zerschneidungen bzw. ein Zusammenwachsen von Siedlungskörpern wird durch das Abrücken linearer SG	-/0	Bei der Ausweisung von Bauland, ist im Verfahren bei der Anwendung der Planungsgrundsätze nach § 14 Abs. 2 Z14 NÖ ROG 2014 insbesondere die Wirkung auf das Orts-	0

Kriterium	Ist-Situation und Nullvariante (NV)	Bewertung NV	Fall	Potenzielle Umweltauswirkung	Bewertung o. MM	Minderungsmaßnahmen	Restbelastung mit MM
				im Bezirk Bruck an der Leitha nicht (bzw. nur in geringem Umfang) begünstigt.		und Landschaftsbild zu prüfen und ggf. Maßnahmen vorzusehen, um den prägenden Charakter der unzerschnittenen Lebensräume nicht zu beeinträchtigen.	
Nähe zu Nationalpark, Naturschutzgebiet oder Europaschutzgebiet	<p><u>Ist-Situation:</u> Im Untersuchungsgebiet befindet sich der Nationalpark Donau-Auen, der entlang der nördlichen Grenze des Bezirks verläuft. Die naturnahen Auenlandschaften ziehen sich von der Bundeshauptstadt Wien Richtung Osten bis zur Staatsgrenze mit der Slowakei und bieten einen Rückzugsort für gefährdete Arten, wie etwa den Biber oder den Eisvogel. Zusätzlich befinden sich 4 Naturschutzgebiete im Bezirk, wobei das Gebiet „Lobau-Schüttelau-Schönauer Haufen“ vollständig innerhalb der Flächen des Nationalparks liegt. Bei den anderen 3 NSG handelt es sich um die Gebiete Spitzerberg (227 ha), Braunsberg-Hundsheimerberg (192 ha) sowie die Pischelsdorfer Wiesen (10 ha). Alle 3 Flächen sind gleichzeitig als biogenetische Reservate definiert und dienen damit als repräsentative Beispielflächen für die regionale Flora und Fauna. Weitere Schutzgebiete existieren durch die Natura 2000 Flächen „Donau-Auen östlich von Wien“, „Feuchte Ebene – Leitaaunen“ sowie die „Hundsheimer Berge“.</p>	↔	2	Die Ausweisung neuer Siedlungsgrenzen verhindert eine Ausweitung des Siedlungsgebiets auch in die unmittelbare Nähe zu Schutzgebieten und hat daher eine positive Wirkung. Dies trifft insbesondere in der Gemeinde Ebergassing zu, wo es zur Neuausweisung linearer SG innerhalb und angrenzend an Europaschutzgebiete kommt. In Hainburg an der Donau wurde die lineare SG entlang einer Europaschutzgebietsgrenze erweitert. Sonstige geringfügige Änderungen bereits bestehender Siedlungsgrenzen führen zu keinen erheblichen Auswirkungen auf geschützte Gebiete.	0/+	Nicht erforderlich	0/+
			3	Eine unmittelbare Annäherung an bzw. ein Entfall von SG in der Nähe von Schutzgebieten führt dazu, dass eine bauliche Entwicklung in unmittelbarer Nähe zu Schutzgebieten ermöglicht wird und damit potenziell negative Auswirkungen nicht ausgeschlossen werden können. In den Gemeinden Trautmannsdorf und Wolfsthal kommt es zu Abrückungen linearer SG entlang der Grenze von Europaschutzgebieten. Die entsprechenden Änderungen im Nahebereich oder innerhalb von Europaschutzgebieten führen dazu, dass eine bauliche Entwicklung in diesem Bereich ermöglicht	-	Bei der Neuausweisung von Bauland in den betroffenen Gemeinden ist auf die Beeinträchtigung der Schutzziele der betroffenen Schutzgebiete besonderes Augenmerk zu legen.	0

Kriterium	Ist-Situation und Nullvariante (NV)	Bewertung NV	Fall	Potenzielle Umweltauswirkung	Bewertung o. MM	Minderungsmaßnahmen	Restbelastung mit MM
	<p>Die beiden erstgenannten Gebiete sind sowohl als Vogelschutz- als auch FFH-Gebiet gewidmet und verlaufen entlang der Flüsse Donau bzw. Leitha an der nördlichen bzw. südöstlichen Grenze des Bezirks. Bei den Hundsheimer Bergen handelt es sich ausschließlich um ein FFH-Gebiet im Osten des Bezirks.</p> <p><u>Nullvariante:</u> Im bestehenden RegROP wurden für den Bezirk Bruck an der Leitha bereits überörtliche Siedlungsgrenzen definiert, welche die Siedlungsentwicklung in der Region steuern. Keine Änderungen an den bestehenden Siedlungsgrenzen würde für einzelne Gemeinden erhöhten Druck zur Entwicklung bedeuten, könnte aber im Hinblick auf die Entwicklung in Richtung von Schutzgebieten standortabhängig sowohl abhalten als auch die Entwicklung in eine entsprechende Richtung leiten.</p>			wird und damit potenziell negative Auswirkungen nicht ausgeschlossen werden können. Auf Programmebene werden hierdurch keine erheblichen negativen Wirkungen impliziert. Im Bezirk sind keine Naturparks oder Naturschutzgebiete betroffen.			
Schutzgut: Gesundheit des Menschen, Luft, Lärm							
Nähe zu 30-jährlichen Hochwasserüberflutungsflächen (HQ30) und Nähe zu 100-jährlichen Hochwasserüberflutungsflächen (HQ100)	<p><u>Ist-Situation:</u> Große Flüsse, die den Bezirk durchqueren, sind unter anderem die Donau an der nördlichen und die Leitha an der südlichen Grenze des Untersuchungsgebiets sowie die durch den Zentralraum fließende Fischa und die durch den Westen des Bezirks verlaufende Schwechat. Im Falle eines 30-jährlichen Hochwassers</p>	↔	2	Je nach Situierung können SG bauliche Entwicklungen in Richtung HQ30/HQ100-Flächen verhindern oder stehen in keinem räumlichen Zusammenhang. Es ist von einer neutralen Wirkung gegenüber dem Schutzgut auszugehen.	0/+	Nicht erforderlich	0/+
			3	Auflassung bzw. Verlegung von Siedlungsgrenzen implizieren eine geplante bauliche Entwicklung in jenen Bereichen. Sofern diese	-/0	Bei der Widmung von Bauland im unmittelbaren Nahebereich von HQ100- bzw. HQ30-Flächen soll nach Möglichkeit in	-/0

Kriterium	Ist-Situation und Nullvariante (NV)	Bewertung NV	Fall	Potenzielle Umweltauswirkung	Bewertung o. MM	Minderungsmaßnahmen	Restbelastung mit MM
	<p>würde die Donau aufgrund der großflächigen natürlichen Überflutungsflächen entlang des Nationalparks „Donau-Auen“ Siedlungsgebiete nur in geringem Ausmaß überfluten (u.a. Westen Hainburgs). Auch entlang der Leitha, Fischa und Schwechat ist mit keinen großflächigen Überflutungen von Ortstrukturen zu rechnen.</p> <p>Ein 100-jährliches Hochwasser würde zu Überschwemmungen in den Randgebieten von Wilfleinsdorf (Gemeinde Trautmannsdorf an der Leitha), Gramatneusiedl sowie Rannersdorf (Gemeinde Schwechat) führen.</p> <p><u>Nullvariante:</u> Im bestehenden RegROP wurden für den Bezirk Bruck an der Leitha bereits überörtliche Siedlungsgrenzen definiert, welche die Siedlungsentwicklung in der Region steuern. Keine Änderungen an den bestehenden Siedlungsgrenzen würde tendenziell die Siedlungsentwicklung in Hochwasserbereichen abhalten.</p>			<p>im Nahebereich von ausgewiesenen Überflutungsflächen stattfindet, sind durch das bestehende Risiko bzw. Restrisiko negative Wirkungen auf die Gesundheit des Menschen möglich. In der Gemeinde Schwechat kommt es durch das Abrücken einer linearen SG zur potenziellen Öffnung einer Fläche für die Bebauung, welche zur Hälfte innerhalb von HQ30- und HQ100-Flächen liegt. Hier sind durch die Anpassungen potenziell negative Wirkungen auf die Gesundheit des Menschen möglich. In den meisten Fällen bedeutet die Verlagerung von SG keine Annäherung von (potenziellem) Bauland an Hochwasserüberflutungsflächen.</p>		<p>nachgelagerten Verfahren durch Vorgaben im Bebauungsplan möglichst von der Gefahrenzone abgerückte Bebauung erwirkt werden sowie nach Möglichkeit hochwasserangepasste Bauweise nach § 30 Abs. 2 Z25 NÖ ROG 2014 vorgesehen werden. Im Hinblick auf bestehendes Restrisiko und klimawandelbedingter Änderungen des Hochwasserrisikos ist das auch bereits im Nahebereich zu empfehlen. Es wird zudem empfohlen, regelmäßige Aktualisierungen der Abflussuntersuchungen vorzunehmen, um insbesondere vor dem Hintergrund klimawandelbedingter Veränderungen der Abflussmengen eine entsprechend relevante Datengrundlage zu schaffen.</p>	
Änderung der Erholungswirkung durch Beeinträchtigung des Zugangs zu Naherholungsräumen, insb. Naturparks	<p><u>Ist-Situation:</u> Große Teile des Untersuchungsgebiets sind ländlich geprägt, weshalb die meisten EW nicht weit von der nächsten Freifläche entfernt wohnen. Zudem besitzen viele EW einen privaten Garten, wodurch der Bedarf an öffentlichen Freiflächen gering ist. In den dichter bebauten Stadt-</p>	↔	2	<p>In der unmittelbaren Umgebung des Siedlungsgebiets ist ausreichend Freiflächenversorgung sichergestellt. Geringfügige Änderungen bereits bestehender Siedlungsgrenzen entfalten neutrale Wirkungen.</p>	0	Nicht erforderlich	0
			3	<p>Im Bezirk Bruck an der Leitha sind keine Naturparks oder sonstige Naherholungsräume unmittelbar durch nicht-marginale Änderungen von SG betroffen.</p>	0	Nicht erforderlich	0

Kriterium	Ist-Situation und Nullvariante (NV)	Bewertung NV	Fall	Potenzielle Umweltauswirkung	Bewertung o. MM	Minderungsmaßnahmen	Restbelastung mit MM
	<p>gemeinden wird das Naherholungsangebot durch öffentliche Parkanlagen ergänzt, wie etwa den Harrachpark in der Bezirkshauptstadt Bruck an der Leitha oder dem Rathauspark und Felmayergarten in Schwechat.</p> <p>Im Süden des Untersuchungsgebiets befindet sich zudem der Naturpark Mannersdorfer-Wüste, der von der lokalen Bevölkerung zum Spazieren und Radfahren genutzt werden kann.</p> <p><u>Nullvariante:</u> Im bestehenden RegROP wurden für den Bezirk Bruck an der Leitha bereits überörtliche Siedlungsgrenzen definiert, welche die Siedlungsentwicklung in der Region beeinflussen. In der Nullvariante ist bei Weiterführung des RegROP von keiner Veränderung der regionalen Situation im Hinblick auf Naherholungsräume auszugehen.</p>						
Veränderung der Betroffenheit von Emissionen (Lärm, Schadstoffe)	<p><u>Ist-Situation:</u> Der Bezirk besitzt mit insgesamt 5 Luftgüte-Messstationen ein außergewöhnlich dichtes Netz an Kontrollstationen. Standorte befinden sich in Hainburg, Himberg, Mannswörth, Schwechat und Stixneusiedl.</p> <p>Der Informationsschwellenwert für Ozon wurde in Niederösterreich 2022 viermal überschritten, wobei 2 der Überschreitungen in dem Untersuchungsgebiet verzeichnet wurden (1x Schwechat und 1x</p>	↔	2	Emissionen stehen nicht in einem eindeutigen Zusammenhang mit Änderungen an Siedlungsgrenzen, sondern mit der Widmungskategorie und der tatsächlichen Nutzung der Flächen. Bei kleinräumigen Änderungen bzw. neuen Siedlungsgrenzen ist daher von einer neutralen Wirkung auszugehen.	0	Nicht erforderlich	0
			3	Es ist von keinen erheblichen Änderungen der Emissionen durch Verlagerung und Streichung der SG auszugehen, da Emissionen vorrangig nicht in einem direkten Zusammenhang mit Änderungen an Siedlungsgrenzen, sondern	-	Für Widmungen in Richtung lärm- und schadstoffemittierender Nutzungen ist eine Prüfung der Lärmimmissionen	-/0

Kriterium	Ist-Situation und Nullvariante (NV)	Bewertung NV	Fall	Potenzielle Umweltauswirkung	Bewertung o. MM	Minderungsmaßnahmen	Restbelastung mit MM
	<p>Stixneusiedl). Bezüglich, Stickstoffdioxid und Stickoxide wurden alle Grenzwerte eingehalten, jedoch verzeichnete Mannswörth den zweit- bzw. dritthöchsten Mittelwert aller niederösterreichischen Messstationen. Auch bezüglich der PM-10 Feinstaubbelastung wurden alle Grenzwerte eingehalten.</p> <p>Eine Lärmbelastung durch hochrangige Straßen kann in etwa durch die Ost-Autobahn (A4) entstehen, die nahe an die Ortschaften Fischamend und Mannswörth heranreicht. Die Bundesstraßen B9, B15 und B60 führen zudem durch mehrere Ortskerne hindurch.</p> <p>Insbesondere der Flughafen Wien-Schwechat sowie die Raffinerie der OMV besitzen das Potenzial, eine Lärm- und Schadstoffbelastung für die regionale Bevölkerung darzustellen. Insbesondere die vorgesehenen Landerichtungen aus Süden und Südosten führen dazu, dass Flugzeuge in niedrigen Höhen den Bezirk durchqueren.</p> <p><u>Nullvariante:</u> Im bestehenden RegROP wurden für den Bezirk Bruck an der Leitha bereits überörtliche Siedlungsgrenzen definiert, welche die Siedlungsentwicklung in der Region beeinflussen. In der Nullvariante ist bei Weiterführung des RegROP von keiner Veränderung der regionalen Situation im Hinblick auf Lärm- und Schadstoffemissionen auszugehen.</p>			<p>mit der Widmungskategorie und der tatsächlichen Nutzung der Fläche stehen. Mehrere Flächen sind jedoch durch absehbare Entwicklungen, die durch die Festlegungen des RegROP ermöglicht werden, potenziell negativ betroffen. In den Gemeinden Trautmannsdorf an der Leitha, Mannersdorf am Leithagebirge, Leopoldsdorf, Schwechat, Maria-Lanzendorf sowie Lanzendorf kommt es durch Abänderungen zur Öffnung von potenziellen Baulandflächen in Richtung von bzw. unmittelbar angrenzend an stark frequentierte Verkehrsflächen (MIV und/oder öffentlicher Verkehr). Im Bezirk Bruck an der Leitha stellt der Flughafen Wien-Schwechat eine zusätzliche Quelle für Lärm- und Schadstoffbelastung dar. In all diesen Fällen könnten hinsichtlich einer erhöhten Exposition gegenüber Lärmemissionen und Schadstoffemissionen negative Wirkungen im Zusammenhang mit (potenzieller) zukünftiger Wohnnutzung auftreten.</p>		<p>nach NÖ Umgebungslärm-schutzverordnung vorzunehmen und ggf. Schutzmaßnahmen nach § 14 Abs. 2 Z10 NÖ ROG 2014 vorzusehen, sowie insbesondere die Grundsätze nach Z18 zu beachten.</p>	

Kriterium	Ist-Situation und Nullvariante (NV)	Bewertung NV	Fall	Potenzielle Umweltauswirkung	Bewertung o. MM	Minderungsmaßnahmen	Restbelastung mit MM
Schutzgut: Boden- und Raumnutzung							
Flächeninanspruchnahme und Bodenversiegelung	<p><u>Ist-Situation:</u> Der Bezirk Bruck an der Leitha weist mit 1,6 % Baufläche und 3,7 % Gärten an der Gesamtfläche eine leicht überdurchschnittliche Flächeninanspruchnahme im Vergleich zum niederösterreichischen Durchschnitt (1,1 % bzw. 2,6 %) auf. Besondere Charakteristika des Bezirks sind zudem der geringe Waldanteil von 19,1 % (NÖ 39,7 %) sowie die beinahe 80 % an Dauersiedlungsraum. Großflächige Versiegelungen von Boden sind insbesondere durch den Flughafen Wien und die OMV-Raffinerie (beide in Schwechat) gegeben.</p> <p><u>Nullvariante:</u> Im bestehenden RegROP wurden für den Bezirk Bruck an der Leitha bereits überörtliche Siedlungsgrenzen definiert, welche die Siedlungsentwicklung in der Region beeinflussen. In der Nullvariante ist bei Weiterführung des RegROP von keiner signifikanten Veränderung der regionalen Situation im Hinblick auf den Flächenverbrauch und die Bodenversiegelung auszugehen.</p>	↔	2	SG dienen dazu, Siedlungsentwicklung zu lenken, räumlich ungünstige Entwicklungen zu vermeiden und damit zu kompakteren und flächensparenden Siedlungskörpern beizutragen. Damit haben kleinräumige Änderungen bzw. neue Siedlungsgrenzen in der Regel eine neutrale bis positive Wirkung auf Flächeninanspruchnahme und Bodenversiegelung.	0/+	Nicht erforderlich	0/+
			3	Durch Abrücken von SG wird dezidiert Baulandentwicklung bis an diese neue Grenze ermöglicht. Es ist daher von einer negativen Umweltwirkung auf Flächeninanspruchnahme und damit gegebenenfalls auf Bodenversiegelung auszugehen. Änderungen dieser Art treten in den Gemeinden Maria-Lanzendorf, Leopoldsdorf, Lanzendorf, Schwechat, Rauchenwarth, Mannersdorf am Leithagebirge, Trautmannsdorf an der Leitha, Wolfsthal und Berg auf.	-	Bei der Ausweisung von Bauland ist im Verfahren bei der Anwendung der Planungsgrundsätze nach § 14 Abs. 2 Z1 NÖ ROG 2014 insbesondere auf die Grundsätze der Innenentwicklung vor Außenentwicklung verstärkt zu achten. Bei der Parzellierung ist nach ebd. Z3 insbesondere auf eine flächensparende Ausweisung zu achten.	-/0
Kompakte Siedlungsstrukturen	<p><u>Ist-Situation:</u> Bruck an der Leitha besitzt mit 473 m²/EW die drittniedrigste Flächeninanspruchnahme pro Kopf für Siedlungsflächen in Niederösterreich, sofern man</p>	↔	2	SG dienen dazu, Siedlungsentwicklung zu lenken, um räumlich ungünstige Entwicklungen zu vermeiden. Damit haben SG eine grundsätzlich positive Wirkung auf kompakte Siedlungsstrukturen. Zu Neuausweisungen linea-	+	Nicht erforderlich	+

Kriterium	Ist-Situation und Nullvariante (NV)	Bewertung NV	Fall	Potenzielle Umweltauswirkung	Bewertung o. MM	Minderungsmaßnahmen	Restbelastung mit MM
	<p>Statutarstädte exkludiert. Dennoch liegt der Wert über dem österreichweiten Durchschnitt von 385 m²/EW. Kompakte Siedlungsstrukturen lassen sich vor allem in den größten Gemeinden des Bezirks, Schwechat, Bruck an der Leitha, Himberg und Hainburg an der Donau finden.</p> <p><u>Nullvariante:</u> Im bestehenden RegROP wurden für den Bezirk Bruck an der Leitha bereits überörtliche Siedlungsgrenzen definiert, welche die Siedlungsentwicklung in der Region beeinflussen. In der Nullvariante ist bei Weiterführung des RegROP von keiner Veränderung der regionalen Situation im Hinblick auf die kompakten Siedlungsstrukturen auszugehen.</p>			<p>rer SG kommt es in den Gemeinden Ebergassing, Enzersdorf an der Fischa, Fischamend, Gramatneusiedl, Himberg, Leopoldsdorf und Moosbrunn. Diese SG erfüllen den regionalen Gedanken einer Freihaltung von Korridoren zwischen einzelnen Ortschaften sowie der Steuerung der Siedlungsentwicklung. Gleichzeitig sind sie jedoch, insbesondere in Enzersdorf an der Fischa, teils großflächig vom bestehenden Siedlungskörper abgerückt, wodurch große Entwicklungsflächen geöffnet bleiben. Kleinräumige Veränderungen haben eine neutrale Wirkung.</p>			
			3	<p>Das Abrücken linearer SG kann, so innerhalb des Siedlungskörpers erhebliche Baulandreserven bzw. Potenzialflächen bestehen, zur zusätzlichen Ausweitung der Siedlung beitragen. Betroffene Gemeinden sind Maria-Lanzendorf, Lanzendorf, Leopoldsdorf, Schwechat, Rauchenwarth, Mannersdorf am Leithagebirge, Trautmannsdorf an der Leitha, Wolfsthal und Berg.</p>	-	<p>Bei der Ausweisung von Bauland in den genannten Gemeinden, ist im Verfahren bei der Anwendung der Planungsgrundsätze nach § 14 Abs. 2 Z1 NÖ ROG 2014 insbesondere auf den Grundsatz der Innenentwicklung vor Außenentwicklung verstärkt zu achten. Zudem ist nach § 14 Abs. 2 Z3 NÖ ROG 2014 ein Fokus auf die Anwendung baulandmobilisierender Maßnahmen zu legen und Neuausweisung von Bauland nur nach Erschöpfung anderer Möglichkeiten anzuwenden.</p>	0

Kriterium	Ist-Situation und Nullvariante (NV)	Bewertung NV	Fall	Potenzielle Umweltauswirkung	Bewertung o. MM	Minderungsmaßnahmen	Restbelastung mit MM
Auswirkung auf hochwertige Böden	<p><u>Ist-Situation:</u> Laut der digitalen Bodenkarte „eBod“ weisen weite Teile des Gebiets hochwertige Böden auf, was der höchsten definierten Güteklasse entspricht. Insbesondere von Schwechat bis nach Rohrau, im Zentralraum des Bezirks, befindet sich Ackerland höchster Güte.</p> <p><u>Nullvariante:</u> Im bestehenden RegROP wurden für den Bezirk Bruck an der Leitha bereits überörtliche Siedlungsgrenzen definiert, welche die Siedlungsentwicklung in der Region beeinflussen. In der Nullvariante ist bei Weiterführung des RegROP von keiner Veränderung der regionalen Situation im Hinblick auf den Schutz hochwertiger Böden auszugehen.</p>	↔	2	SG dienen dazu, Siedlungsentwicklung zu lenken und damit zu kompakteren und flächensparenden Siedlungskörpern beizutragen. Damit haben neue SG oder kleinräumige Änderungen eine neutrale bis positive Wirkung auf die Inanspruchnahme von hochwertigen Böden.	0/+	Nicht erforderlich	0/+
			3	Auf Bezirksebene ist der durch Abrücken, Verkürzen oder Entfall von SG potenziell der Bebauung freigegebene hochwertige Boden nicht erheblich. Zudem trägt die Festlegung von ASR (siehe Kapitel 5.4) signifikant zum Schutz von hochwertigen Böden bei. Es sind daher auf dieser Betrachtungsebene keine negativen Wirkungen im Hinblick auf das Kriterium zu identifizieren.	0	Nicht erforderlich	0
Schutzgut: Landschaft und kulturelles Erbe							
Lage in ausgewiesenem landschaftsbezogenem Schutzgebiet: Landschaftsschutzgebiet	<p><u>Ist-Situation:</u> Der Bezirk Bruck an der Leitha umfasst 2 Landschaftsschutzgebiete, wobei das LSG Donau-March-Thaya-Auen innerhalb des Bezirks beinahe deckungsgleich mit dem Nationalpark Donau-Auen ist. Bei dem zweiten Schutzgebiet handelt es sich um das LSG Leithagebirge, das in seiner Fläche unter anderem den Naturpark Mannersdorf-Wüste inkludiert und auf burgenländischer Seite als Naturpark Leithagebirge-Neusiedlersee weiter verläuft. Das 803 ha große Landschaftsschutzgebiet zeichnet sich vor allem durch starke Bewaldung mit altem Baumbestand aus.</p>	↔	2	In jenen Fällen, in denen SG im Landschaftsschutzgebiet festgelegt wurden, tragen sie zu einer räumlich günstigen Entwicklung von Siedlungsstrukturen bei und reduzieren so die negative Wirkung auf das Landschaftsschutzgebiet. Im Bezirk Bruck an der Leitha wurden keine neuen SG innerhalb oder im Nahbereich von Landschaftsschutzgebieten ausgewiesen, woraus sich eine neutrale Wirkung ableitet. Kleinräumige Veränderungen haben eine neutrale Wirkung.	0	Nicht erforderlich	0
			3	Im Bezirk Bruck an der Leitha wurden keine nicht-marginalen Änderungen innerhalb oder	0	Nicht erforderlich	0

Kriterium	Ist-Situation und Nullvariante (NV)	Bewertung NV	Fall	Potenzielle Umweltauswirkung	Bewertung o. MM	Minderungsmaßnahmen	Restbelastung mit MM
	<p><u>Nullvariante:</u> Im bestehenden RegROP wurden für den Bezirk Bruck an der Leitha bereits überörtliche Siedlungsgrenzen definiert, welche die Siedlungsentwicklung in der Region beeinflussen. In der Nullvariante ist bei Weiterführung des RegROP von keiner Veränderung der regionalen Situation im Hinblick auf landschaftsbezogene Schutzgebiete auszugehen.</p>			im Nahbereich von Landschaftsschutzgebieten vorgenommen. Somit ist in diesem Zusammenhang von keiner nennenswerten negativen Umweltwirkung auf Bezirksebene auszugehen.			
Auswirkung auf Naturdenkmale und Kulturgüter	<p><u>Ist-Situation:</u> Im Bezirk existieren 26 Naturdenkmäler, was im Vergleich zu anderen niederösterreichischen Gemeinden einen eher geringeren Wert darstellt. Bei den meisten Schutzobjekten handelt es sich um Einzelbäume oder Baumgruppen. 13 der 16 Gemeinden des Bezirks haben exakt ein Naturdenkmal definiert. Die restlichen 13 Naturdenkmäler verteilen sich auf die Gemeinden Bad Deutsch-Altenburg, Moosbrunn und Petronell-Carnuntum.</p> <p><u>Nullvariante:</u> Im bestehenden RegROP wurden für den Bezirk Bruck an der Leitha bereits überörtliche Siedlungsgrenzen definiert, welche die Siedlungsentwicklung in der Region beeinflussen. In der Nullvariante ist bei Weiterführung des RegROP von keiner Veränderung der regionalen Situation im Hinblick auf den Schutz von Naturdenkmälern oder Kulturgütern auszugehen.</p>	↔	2	Siedlungsgrenzen sind generell positiv zu bewerten, da sie zu einer kompakten Siedlungsentwicklung beitragen und damit die Auswirkungen auf Naturdenkmäler und Kulturgüter in der Regel geringhalten. Im Bezirk Bruck an der Leitha wurden keine neuen SG innerhalb oder im Nahbereich von Naturdenkmälern ausgewiesen. Geringfügige Änderungen bestehender SG haben neutrale Auswirkungen.	0	Nicht erforderlich	0
			3	Bei baulicher Entwicklung im Nahebereich von Naturdenkmälern oder baulichen Kulturgütern können potenziell negative Wirkungen auf diese auftreten. Auf Bezirksebene sind sie jedoch ohne Kenntnis der tatsächlichen Bebauung und Nutzung in der Regel als geringfügig zu beurteilen. Im Bezirk Bruck an der Leitha wurden keine nicht-marginalen Änderungen innerhalb oder im Nahbereich von Naturdenkmälern vorgenommen.	0	Nicht erforderlich	0

Kriterium	Ist-Situation und Nullvariante (NV)	Bewertung NV	Fall	Potenzielle Umweltauswirkung	Bewertung o. MM	Minderungsmaßnahmen	Restbelastung mit MM
Schutzgut: Wasser							
Lage in Brunnenschutzgebieten, Quellschutzgebieten, Grundwasserschongebieten	<p><u>Ist-Situation:</u> Kleine Teile der Schongebiete „Thermal-schwefelquelle Oberlaa“ und „Mitterndorfer Senke“ reichen in den Osten des Untersuchungsgebiets. Größere Schutzgebiete lassen sich entlang der Donau-Auen, insbesondere in der Gemeinde Fischamend, finden. Ein weiteres zusammenhängendes Schutzgebiet befindet sich in der Gemeinde Hof am Leithagebirge.</p> <p><u>Nullvariante:</u> Im bestehenden RegROP wurden für den Bezirk Bruck an der Leitha bereits überörtliche Siedlungsgrenzen definiert, welche die Siedlungsentwicklung in der Region beeinflussen. In der Nullvariante ist bei Weiterführung des RegROP von keiner Veränderung der regionalen Situation im Hinblick auf Wasserschon- und -schutzgebiete auszugehen.</p>	↔	2	Die Festlegung von SG ist mit keinen negativen Umweltwirkungen auf Brunnen- und Quellschutzgebiete sowie Grundwasserschongebiete verbunden. In den Gemeinden Moosbrunn, Gramatneusiedl und Ebergassing wurden lineare SG teils innerhalb von Wasserschongebieten ausgewiesen, außerdem grenzt in Ebergassing eine neu ausgewiesene lineare SG unmittelbar an ein Wasserschutzgebiet.	0	Nicht erforderlich	0
			3	Mögliche Emissionen in Brunnenschutzgebieten, Quellschutzgebieten, Grundwasserschongebieten stehen nicht in einem direkten Zusammenhang mit Änderungen an Siedlungsgrenzen, sondern mit der Widmungskategorie und der tatsächlichen Nutzung der Fläche. Allerdings sind negative Wirkungen durch Emissionen bei entsprechenden Festlegungen auf regionaler Ebene auch nicht auszuschließen. In Mannersdorf am Leithagebirge wurde eine lineare SG im Nahbereich eines Wasserschutzgebiets abgerückt. In den Gemeinden Leopoldsdorf, Lanzendorf und Maria-Lanzendorf kam es zur Abrückung linearer SG innerhalb eines Wasserschongebietes. In diesen Bereichen kann es zur Neuausweisung von Bauland kommen.	-/0	Die notwendigen Maßnahmen zur Verringerung der negativen Wirkungen auf entsprechende Schutzgebiete sind stark orts- und vorhabenspezifisch, allgemeine Maßnahmen sind nicht zu formulieren. Für Wasserschutz und -schongebiete sind in nachgelagerten Verfahren konkrete Anzeige- und Prüfvorgaben zur Bewilligung nach WRG 1959 in Kraft, die eine entsprechende orts- und vorhabenspezifische Prüfung vorsehen und den notwendigen Schutz sicherstellen.	-/0

Kriterium	Ist-Situation und Nullvariante (NV)	Bewertung NV	Fall	Potenzielle Umweltauswirkung	Bewertung o. MM	Minderungsmaßnahmen	Restbelastung mit MM
Schutzgut: Klima							
Wirkung auf Treibhausgas-Ausstoß	<p><u>Ist-Situation:</u> Die Treibhausgasemissionen in Niederösterreich sind zwischen 2005 und 2019 von 22,1 Mio. Tonnen CO₂-Equivalenten auf 17,6 gesunken. Im gleichen Zeitraum stieg der Anteil von erneuerbaren Energieträgern von 22 % auf 33 %. Die meisten THG-Emissionen sind dem Verkehr (29 %) und der Energieproduktion (23 %) zuzuschreiben. Weitere wichtige Verursacher sind die Industrie (21 %) und die Landwirtschaft (13 %). Auf regionaler Betrachtungsebene stehen keine Daten zum Ausstoß von Treibhausgasemissionen zur Verfügung.</p> <p><u>Nullvariante:</u> Im bestehenden RegROP wurden für den Bezirk Bruck an der Leitha bereits überörtliche Siedlungsgrenzen definiert, welche die Siedlungsentwicklung in der Region beeinflussen. In der Nullvariante ist bei Weiterführung des RegROP von keiner Veränderung der regionalen Situation im Hinblick auf den Ausstoß von Treibhausgasen auszugehen.</p>	↔	2	SG dienen dazu, die Siedlungsentwicklung zu lenken und damit zu kompakteren und flächensparenderen Siedlungskörpern beizutragen. Damit einher geht ein geringer Ressourcenverbrauch in der Infrastrukturbereitstellung sowie kürzere Wege in Ortszentren, die potenziell eine Verkehrsmittelverlagerung Richtung Umweltverbund bewirken können. Beides führt zu einer Verringerung des Treibhausgas-Ausstoßes. Die Wirkungen sind demnach tendenziell positiv.	+	Nicht erforderlich	+
			3	Mit der Ausweitung von Siedlungsgebieten kann tendenziell ein erhöhter MIV und daher erhöhte THG-Emissionen einhergehen. In den meisten Fällen kommt es jedoch zu keinen erheblichen Änderungen von Emissionen durch Verlagerung und Streichung der Siedlungsgrenzen, wodurch die Wirkung mit neutral zu bewerten ist.	0	Nicht erforderlich	0

Quelle: ÖIR 2024

5.2 Multifunktionale Landschaftsräume (MLR)

Multifunktionale Landschaftsräume werden im Regionalen Raumordnungsprogramm als größere zusammenhängende Flächen ausgewiesen, um die ökologische Qualität, die Identität der NÖ Kulturlandschaft und die Klimawandel-Resilienz der Regionen zu sichern.

Die multifunktionalen Landschaftsräume wurden auf Basis einer GIS-gestützten Bewertung der Landschaftsleistungen festgelegt. Dabei wurden die Landschaftsfunktionen Lebensraumfunktion (Habitate, Vernetzung), Produktionsfunktion (landwirtschaftliche Produktion), Regulationsfunktion (Bodenschutz, Kohlenstoffbindefähigkeit, Grundwasserschutz, Hochwasserschutz) und Erholungsfunktion (Erholungswert) berücksichtigt.

Im Zusammenhang mit der Klimawandel-Resilienz ist zu erwähnen, dass insbesondere jene Räume, die sowohl über eine hohe Regulationsfunktion als auch über Lebensraumfunktion verfügen, zumindest lokal zur Verminderung der negativen Auswirkungen des Klimawandels beitragen können.

Festlegungen im RegROP Bezirk Bruck an der Leitha und Adaptierungen im Zuge des Diskussionsprozesses

Multifunktionale Landschaftsräume werden im Regionalen Raumordnungsprogramm textlich und grafisch festgelegt. Folgende rechtliche Regelung ist im Regionalen Raumordnungsprogramm vorgesehen:

„In den multifunktionalen Landschaftsräumen⁷, wie sie in den jeweiligen Anlagen der regionalen Raumordnungsprogramme festgelegt sind, sind bei Widmungsänderungen folgende Widmungsarten zulässig:

- ▶ *Grünland-Land- und Forstwirtschaft,*
- ▶ *Grünland-Grüngürtel,*
- ▶ *Erhaltenswerte Gebäude im Grünland,*
- ▶ *Grünland-Parkanlagen,*
- ▶ *Grünland-Ödland/Ökofläche,*
- ▶ *Grünland-Wasserflächen,*
- ▶ *Grünland-Freihalteflächen,*
- ▶ *Grünland-Windkraftanlagen,*
- ▶ *Grünland-Kellergassen und*
- ▶ *Bauland-Gebiete für erhaltenswerte Ortsstrukturen.*

Andere Widmungsarten dürfen dann festgelegt werden, wenn nachgewiesen wird, dass die mit der Widmung verfolgte Zielsetzung innerhalb des Gemeindegebiets an keinem Standort außerhalb eines multifunktionalen Landschaftsraumes erreicht werden kann.“

⁷ Ehemals Erhaltenswerter Landschaftsteil (ELT)

Insgesamt wurden im Bezirk Bruck an der Leitha multifunktionale Landschaftsräume im Ausmaß von rund 19.500 Hektar übernommen sowie neu ausgewiesen. Das entspricht rund 28 % der Bezirksfläche.⁸

Im Bezirk gibt es neben vielen kleinräumigen Flächen 4 großflächig ausgewiesene MLR. Diese erstrecken sich über die Gemeinden Hainburg an der Donau, Wolfsthal, Berg, Hundsheim, Prellenkirchen, Bad Deutsch-Altenburg (ca. 4.200 ha), Sommerein, Mannersdorf am Leithagebirge, Hof am Leithaberge, Au am Leithaberge (ca. 4.200 ha) Schwechat, Fischamend, Haslau-Maria Ellend, Scharndorf, Petronell-Carnuntum, Hainburg an der Donau (ca. 4.000 ha), Enzersdorf an der Fischa, Trautmannsdorf an der Leitha, Göttlesbrunn-Arbesthal, Höflein, Haslau-Maria Ellend, Scharndorf (ca. 2.700 ha).

Die flächenmäßig größten Anteile befinden sich in den Gemeinden Sommerein, Wolfsthal, Hainburg an der Donau, Mannersdorf am Leithagebirge und Haslau-Maria Ellend, in denen je zwischen 1.400 ha und knapp 1.900 ha MLR ausgewiesen werden. Die bestehenden ELT lt. RegROP südliches Wiener Umland LGBl. 8000/85-0 idF. LGBl. Nr. 67/2015 umfassten im Bezirk Bruck an der Leitha eine Fläche von rund 19.500 ha, wovon ein Großteil (etwa 15.500 ha) als MLR übernommen wurde.

Rund 1.000 ha ehemaliger ELT-Flächen, hauptsächlich in den Gemeinden Göttlesbrunn-Arbesthal, Höflein, Trautmannsdorf an der Leitha und Ebergassing, wurden stattdessen als ASR ausgewiesen. Entlang bereits bestehender RGZ-Flächen wurden als ELT ausgewiesene Flächen in RGZ überführt. Dies betrifft vor allem Uferbereiche entlang der Flüsse Fischa und Leitha im Ausmaß von knapp 1.300 ha. Diese Flächen liegen größtenteils in Himberg, Mannersdorf am Leithagebirge, Sommerein und Trautmannsdorf an der Leitha.

Die flächenmäßig größten Verluste an ELT-Flächen sind in Ebergassing (ca. 360 ha), Höflein (ca. 300 ha), Trautmannsdorf an der Leitha (ca. 230 ha) und Göttlesbrunn-Arbesthal (ca. 200 ha) zu verzeichnen. Die höchste MLR-Neuausweisung befindet sich in Wolfsthal, mit über 900 ha.

In den Gemeinden Schwechat, Fischamend, Haslau-Maria Ellend, Scharndorf, Petronell-Carnuntum, Hainburg an der Donau und Wolfsthal – deren Gemeindegebiet die Donau durchfließt – wurden ebendiese Wasserfläche aus dem ELT entfernt. Hierbei handelt es sich um Flächen im Ausmaß von 1.254,2 ha. Insgesamt wurden im Bezirk 1.651,5 ha an ELT gestrichen.

Die Verteilung der ehemaligen ELT- und nun MLR-Flächen hat sich im Laufe des Abstimmungsprozesses (siehe Kapitel 4) in der grundsätzlichen Struktur nicht stark geändert. Es wurden zahlreiche Anpassungen vorgenommen, bei denen es sich um Reduktionen handelte, welche vorrangig durch Überlagerungen mit agrarischen Schwerpunkträumen sowie mit Windkrafteignungszonen bedingt sind. Insgesamt wurden zu den MLR 92 Änderungswünsche gegenüber dem Fachvorschlag von den Gemeinden eingebracht.

⁸ Diese Zahlen entstammen dem jeweils aktuellsten Geodatensatz (Stand 01/24).

Tabelle 8: Multifunktionale Landschaftsräume: Zuordnung der Anpassungen zu den Planungsfällen

Fall	Art der Anpassung	Fläche	Gemeinde(n)
Fall 2	Neue Festlegung einer MLR-Fläche	804 ha	Bruck an der Leitha, Enzersdorf an der Fischa, Göttlesbrunn-Arbesthal, Haslau-Maria Ellend, Himberg, Hof am Leithaberge, Höflein, Mannersdorf am Leithagebirge, Petronell-Carnuntum, Prellenkirchen, Scharndorf, Schwadorf, Schwechat, Sommerein, Trautmannsdorf an der Leitha
	Vergrößerung einer bestehenden ELT-Fläche in eine größere MLR-Fläche	3.078 ha	Au am Leithaberge, Bad Deutsch-Altenburg, Berg, Bruck an der Leitha, Ebergassing, Enzersdorf an der Fischa, Fischamend, Göttlesbrunn-Arbesthal, Götzensdorf an der Leitha, Gramatneusiedl, Hainburg an der Donau, Haslau-Maria Ellend, Himberg, Hof am Leithagebirge, Höflein, Hundsheim, Klein-Neusiedl, Mannersdorf am Leithagebirge, Moosbrunn, Petronell-Carnuntum, Prellenkirchen, Rauchenwarth, Rohrau, Scharndorf, Schwadorf, Schwechat, Sommerein, Trautmannsdorf an der Leitha, Wolfsthal, Zwölfaxing
	Streichung einer marginalen ELT-Fläche oder marginale flächige Reduktion in eine kleinere MLR-Fläche	344 ha	Au am Leithaberge, Bad Deutsch-Altenburg, Berg, Bruck an der Leitha, Ebergassing, Enzersdorf an der Fischa, Fischamend, Götzensdorf an der Leitha, Hainburg an der Donau, Himberg, Hof am Leithaberge, Höflein, Hundsheim, Klein-Neusiedl, Mannersdorf am Leithagebirge, Moosbrunn, Petronell-Carnuntum, Prellenkirchen, Rauchenwarth, Rohrau, Schwadorf, Schwechat, Sommerein, Trautmannsdorf an der Leitha, Wolfsthal, Zwölfaxing
Fall 3	Ersatzlose Aufhebung oder nicht-marginale flächige Reduktion einer bestehenden ELT-Fläche in eine kleinere MLR-Fläche	1.308 ha	Ebergassing, Fischamend, Göttlesbrunn-Arbesthal, Hainburg an der Donau, Haslau-Maria Ellend, Höflein, Petronell-Carnuntum, Prellenkirchen, Rohrau, Scharndorf, Schwechat, Sommerein, Trautmannsdorf an der Leitha, Wolfsthal
	Nicht-marginale Umwandlung einer RGZ in eine MLR-Fläche	/	/

Quelle: ÖIR, 2024

Beurteilung der Umweltauswirkungen

NV ... Nullvariante | MM ... Minderungsmaßnahme

Nullvariante: ↗ Verbesserung | ↖ teilweise Verbesserung | ↔ gleich bleibend | ↘ teilweise Verschlechterung | ↙ Verschlechterung

Bewertung der Umweltauswirkungen: ++ erhebliche Verbesserung | + potenzielle regionale nicht erhebliche Verbesserung | 0 lokale Auswirkung mit geringer Intensität
 - potenzielle regionale nicht erhebliche Verschlechterung | -- erhebliche Verschlechterung | x derzeit keine Bewertung möglich

Ergebnis der Umwelterheblichkeitsprüfung: Fall 2: Änderungen bestehender Festlegungen bzw. neue Festlegungen, ohne potenzielle erhebliche negativen Umweltauswirkungen: Überblickartige Prüfung
 Fall 3: Änderung bestehender Festlegungen bzw. neue Festlegungen, mit potenziell erheblich negativen Umweltauswirkungen: detailliertere Prüfung

Kriterium	Ist-Situation und Nullvariante (NV)	Bewertung NV	Fall	Potenzielle Umweltauswirkung	Bewertung o. MM	Minderungsmaßnahmen	Restbelastung mit MM
Schutzgut: Biologische Vielfalt, Fauna, Flora							
Zerschneidung bisher unzerschnittener Lebensräume	<u>Ist-Situation:</u> Neben Siedlungsentwicklung ist insbesondere lineare Infrastruktur, wie Straßen ein entscheidender Faktor für die Zerschneidung von bisher unzerschnittenen Lebensräumen. Dieser wird durch das RegROP nicht direkt beeinflusst. <u>Nullvariante:</u> Im bestehenden RegROP wurden für den Bezirk Bruck an der Leitha erhaltenswerte Landschaftsteile definiert, welche dieselben Funktionen wie multifunktionale Landschaftsräume übernehmen und schützenswerte Flächen in der Region erhalten sollen. In der Nullvariante ist bei Weiterführung des RegROP von keiner Veränderung der regionalen Situation im Hinblick auf die Zerschneidung bisher unzerschnittener Lebensräume auszugehen.	↔	2	Bei kleinräumigen Veränderungen von ELT/MLR handelt es sich mehrheitlich um Flächenzugewinne. Dies trägt dazu bei, dass qualitativ hochwertige Lebensräume vor Zerschneidungen und von Baulandneuausweisung geschützt werden. Kleinräumige Reduktionen entfalten eine neutrale Wirkung.	+	Nicht erforderlich	+
			3	Großräumige Reduktionen erleichtern Baulandausweisungen sowie die Errichtung linienhafter Infrastruktur, die zur Zerschneidung von Lebensräumen beitragen kann. Im Bezirk Bruck an der Leitha kommt es zu einigen großflächigen Reduktionen und Streichungen von ELT in Höflein, Göttlesbrunn-Arbesthal, Trautmannsdorf an der Leitha, Ebergassing, Rohrau, Prellenkirchen, Zwölfaxing und Lanzendorf. Hierbei handelt es sich größtenteils um Reduktionen von ELT-Flächen, welche sich nicht unmittelbar angrenzend an Siedlungsgebiet befinden. Dadurch ist von einer geringen negativen Zerschneidungswirkung auszugehen, da die betroffenen Gemeinden immer	-/0	Im Falle der Entwicklung von linienhafter Infrastruktur mit potenzieller Zerschneidungswirkung mit negativen Auswirkungen auf den Artenschutz ist im Widmungsverfahren insbesondere nach § 14 Abs. 2 Z14 NÖ ROG 2014 zu prüfen und es sind ggf. ausgleichende Maßnahmen vorzusehen.	0

Kriterium	Ist-Situation und Nullvariante (NV)	Bewertung NV	Fall	Potenzielle Umweltauswirkung	Bewertung o. MM	Minderungsmaßnahmen	Restbelastung mit MM
				noch über viele Freiflächen verfügen. Entlang der Donau-Wasserfläche wurde der ELT gestrichen. Da es sich hierbei ausnahmslos um Wasserflächen handelt, ist dieser Entfall als neutral zu bewerten.			
Nähe zu Nationalpark, Naturschutzgebiet oder Europaschutzgebiet	<p><u>Ist-Situation:</u> Im Untersuchungsgebiet befindet sich der Nationalpark Donau-Auen, der entlang der nördlichen Grenze des Bezirks verläuft. Die naturnahen Auenlandschaften ziehen sich von der Bundeshauptstadt Wien Richtung Osten bis zur Staatsgrenze mit der Slowakei und bieten einen Rückzugsort für gefährdete Arten, wie etwa den Biber oder den Eisvogel.</p> <p><u>Nullvariante:</u> Im bestehenden RegROP wurden für den Bezirk Bruck an der Leitha erhaltenswerte Landschaftsteile definiert, welche dieselben Funktionen wie multifunktionale Landschaftsräume übernehmen und schützenswerte Flächen in der Region erhalten sollen. In der Nullvariante ist bei Weiterführung des RegROP von keiner Veränderung der regionalen Situation im Hinblick auf den Schutz von Nationalparks, Naturschutzgebieten und Europaschutzgebieten auszugehen.</p>	↔	2	Bei kleinräumigen Veränderungen von ELT/MLR handelt es sich mehrheitlich um Flächenzugewinne. Dadurch wird das bestehende Netz an Schutzgebieten ergänzt und dadurch die Neuausweisung von Bauland in der Nähe der Schutzgebiete weitestgehend unterbunden. Kleinräumige Reduktionen entfalten eine neutrale Wirkung.	0/+	Nicht erforderlich	0/+
			3	In Fischamend, Hainburg an der Donau, Petronell-Carnuntum und Scharndorf befinden sich 4 in ihrer Größe reduzierte MLR, welche Teil des Nationalparks Donau-Auen sind. Allerdings handelt es sich bei der Streichung der ELT-Flächen ausnahmslos um Wasserflächen, somit ist von keiner negativen Wirkung auszugehen. Alle anderen nicht-marginalen Reduktionen befinden sich nicht in oder in der Nähe eines Nationalparks, Natur- oder Europaschutzgebiets. Somit ist von keiner negativen Wirkung auf diese schützenswerten Gebiete auszugehen.	0	Nicht erforderlich	0

Kriterium	Ist-Situation und Nullvariante (NV)	Bewertung NV	Fall	Potenzielle Umweltauswirkung	Bewertung o. MM	Minderungsmaßnahmen	Restbelastung mit MM
Schutzgut: Gesundheit des Menschen, Luft, Lärm							
Nähe zu 30-jährlichen Hochwasserüberflutungsflächen (HQ30) und Nähe zu 100-jährlichen Hochwasserüberflutungsflächen (HQ100)	<p><u>Ist-Situation:</u> Große Flüsse, die den Bezirk durchqueren, sind unter anderem die Donau an der nördlichen und die Leitha an der südlichen Grenze des Untersuchungsgebiets sowie die durch den Zentralraum fließende Fischa und die durch den Westen des Bezirks verlaufende Schwechat. Im Falle eines 30-jährlichen Hochwassers würde die Donau aufgrund der großflächigen natürlichen Überflutungsflächen entlang des Nationalparks „Donau-Auen“ Siedlungsgebiete nur in geringem Ausmaß überfluten (u.a. Westen Hainburgs). Auch entlang der Leitha, Fischa und Schwechat ist mit keinen großflächigen Überflutungen von Ortstrukturen zu rechnen. Ein 100-jährlichen Hochwasser würde zu Überschwemmungen in den Randgebieten von Wilfleinsdorf (Gemeinde Trautmannsdorf an der Leitha), Gramatneusiedl sowie Rannersdorf (Gemeinde Schwechat) führen.</p> <p><u>Nullvariante:</u> Im bestehenden RegROP wurden für den Bezirk Bruck an der Leitha erhaltenswerte Landschaftsteile definiert, welche dieselben Funktionen wie multifunktionale Landschaftsräume übernehmen und schützenswerte Flächen in der Region erhalten sollen. In der Nullvariante ist bei Weiterführung des RegROP von keiner</p>	↔	2	Bei der Ausweisung von großflächigen MLR werden versickerungsfähige Freiflächen geschützt, wodurch Hochwasserereignissen entgegengewirkt werden kann. Zusätzlich wird durch die Ausweisung von MLR die Ausweisung als Bauland durch eine Alternativenprüfung hintangehalten. Kleinräumige Reduktionen entfalten eine neutrale Wirkung. Neuausweisungen von MLR und Vergrößerungen bestehender ELT/MLR in Hochwasserüberflutungsflächen sind als positiv zu bewerten, da diese Flächen so vor einer Baulandausweisung geschützt werden. Dies ist in Bruck an der Leitha, Ebergassing, Enzersdorf an der Fischa, Götzendorf an der Leitha, Mannersdorf am Leithagebirge, Maria Lanzendorf, Moosbrunn, Sommerein, Trautmannsdorf an der Leitha und Zwölfaxing sowie allen Gemeinden entlang der Donau der Fall.	0/+	Nicht erforderlich	0/+
			3	In Fischamend, Hainburg an der Donau, Petronell-Carnuntum und Scharndorf befinden sich 4 in ihrer Größe reduzierte MLR, welche sich in einer Hochwasserüberflutungsfläche befinden. Allerdings handelt es sich bei der Streichung der ELT-Flächen ausnahmslos um Wasserflächen, somit ist von keiner negativen Wirkung auszugehen. Alle anderen nicht-marginalen Reduktionen oder Entfälle befinden sich nicht in oder in der Nähe einer Hochwasserüberflutungsfläche (mit Ausnahme von Enzersdorf an der Fischa). Somit ist von keiner erheblichen negativen Wirkung auf diese schützenswerten Gebiete auszugehen.	0	Nicht erforderlich	0

Kriterium	Ist-Situation und Nullvariante (NV)	Bewertung NV	Fall	Potenzielle Umweltauswirkung	Bewertung o. MM	Minderungsmaßnahmen	Restbelastung mit MM
	Veränderung der regionalen Situation im Hinblick auf den Hochwasserschutz auszugehen.						
Änderung der Erholungswirkung durch Beeinträchtigung des Zugangs zu Naherholungsräumen, insb. Naturparks	<p><u>Ist-Situation:</u> Große Teile des Untersuchungsgebiets sind ländlich geprägt, weshalb die meisten EW nicht weit von der nächsten Freifläche entfernt wohnen. Zudem besitzen viele EW einen privaten Garten, wodurch der Bedarf an öffentlichen Freiflächen gering ist. In den dichter bebauten Stadtgemeinden wird das Naherholungsangebot durch öffentliche Parkanlagen ergänzt, wie etwa den Harrachpark in der Bezirkshauptstadt Bruck an der Leitha oder dem Rathauspark und Felmayergarten in Schwechat.</p> <p>Im Süden des Untersuchungsgebiets befindet sich zudem der Naturpark Mannersdorfer-Wüste, der von der lokalen Bevölkerung zum Spazieren und Radfahren genutzt werden kann.</p> <p><u>Nullvariante:</u> Im bestehenden RegROP wurden für den Bezirk Bruck an der Leitha erhaltenswerte Landschaftsteile definiert, welche dieselben Funktionen wie multifunktionale Landschaftsräume übernehmen und schützenswerte Flächen in der Region erhalten sollen. In der Nullvariante ist bei Weiterführung des RegROP von keiner Veränderung der regionalen Situation im Hinblick auf die Erholungswirkung auszugehen.</p>	↔	2	Bei kleinräumigen Veränderungen von ELT/MLR handelt es sich mehrheitlich um Flächenzugewinne. MLR in Siedlungsnähe können als lokale Erholungsgebiete dienen. Es ist daher von einer positiven Wirkung auszugehen. Kleinräumige Reduktionen entfalten eine neutrale Wirkung. In Mannersdorf am Leithagebirge befindet sich ein Naturpark, welcher weiterhin Teil eines MLR ist. Somit ist von einer neutralen Wirkung auszugehen.	0/+	Nicht erforderlich	0/+
			3	Keine der großen entfallenen ELT-Flächen befinden sich in oder im Nahbereich eines Naturparks. Alle entfallenen großen ELT-Flächen (abgesehen der gestrichenen Wasserflächen) in Göttlesbrunn-Arbesthal, Höflein, Trautmannsdorf an der Leitha, Bruck an der Leitha, Prellenkirchen, Ebergassing, Zwölfaxing und Lanzendorf finden sich zumindest zum Teil im Nahbereich von Siedlungen. Diese Flächen könnten in Zukunft bebaut werden und stehen nicht mehr als Erholungsflächen zur Verfügung. In der unmittelbaren Umgebung des Siedlungsgebiets ist jedoch weiterhin eine ausreichende Freiflächenversorgung sichergestellt, weswegen der Entfall von ELT-Flächen keine negativen Wirkungen nach sich zieht.	0	Nicht erforderlich	0

Kriterium	Ist-Situation und Nullvariante (NV)	Bewertung NV	Fall	Potenzielle Umweltauswirkung	Bewertung o. MM	Minderungsmaßnahmen	Restbelastung mit MM
Veränderung der Betroffenheit von Emissionen (Lärm, Schadstoffe)	<p><u>Ist-Situation:</u> Der Bezirk besitzt mit insgesamt 5 Luftgüte-Messstationen ein außergewöhnlich dichtes Netz an Kontrollstationen. Standorte befinden sich in Hainburg, Himberg, Mannswörth, Schwechat und Stixneusiedl. Der Informationsschwellenwert für Ozon wurde in Niederösterreich 2022 viermal überschritten, wobei 2 der Überschreitungen in dem Untersuchungsgebiet verzeichnet wurden (1x Schwechat und 1x Stixneusiedl). Bezüglich, Stickstoffdioxid und Stickoxide wurden alle Grenzwerte eingehalten, jedoch verzeichnete Mannswörth den zweit- bzw. dritthöchsten Mittelwert aller niederösterreichischen Messstationen. Auch bezüglich der PM-10 Feinstaubbelastung wurden alle Grenzwerte eingehalten. Eine Lärmbelastung durch hochrangige Straßen kann in etwa durch die Ost-Autobahn (A4) entstehen, die nahe an die Ortschaften Fischamend und Mannswörth heranreicht. Die Bundesstraßen B9, B15 und B60 führen zudem durch mehrere Ortskerne hindurch. Insbesondere der Flughafen Wien-Schwechat sowie die Raffinerie der OMV besitzen das Potenzial eine Lärm- und Schadstoffbelastung für die regionale Bevölkerung darzustellen. Insbesondere die vorgesehenen Landerichtungen aus Süden und Südosten führen dazu, dass</p>	↔	2	In der Regel besteht kein direkter Zusammenhang zwischen MLR und Emissionen. Als relevanter Faktor dient in erster Linie die Nutzung und nicht die Widmung. Bei kleinräumigen Änderungen der ELT/MLR ist von einer neutralen Wirkung auszugehen.	0	Nicht erforderlich	0
			3	MLR bieten keinen konkreten Schutz vor Lärm oder Schadstoff-Emissionen, da diese von der tatsächlichen Nutzung der Fläche abhängen. Es ist von keiner erheblichen Änderung der Emissionen durch die Streichung von ELT-Flächen auszugehen, wodurch die Wirkung mit neutral zu bewerten ist.	0	Nicht erforderlich	0

Kriterium	Ist-Situation und Nullvariante (NV)	Bewertung NV	Fall	Potenzielle Umweltauswirkung	Bewertung o. MM	Minderungsmaßnahmen	Restbelastung mit MM
	<p>Flugzeuge in niedrigen Höhen den Bezirk durchqueren.</p> <p><u>Nullvariante:</u> Im bestehenden RegROP wurden für den Bezirk Bruck an der Leitha erhaltenswerte Landschaftsteile definiert, welche dieselben Funktionen wie multifunktionale Landschaftsräume übernehmen und schützenswerte Flächen in der Region erhalten sollen. In der Nullvariante ist bei Weiterführung des RegROP von keiner Veränderung der regionalen Situation im Hinblick auf die Betroffenheit von Emissionen auszugehen.</p>						
Schutzgut: Boden- und Raumnutzung							
Flächeninanspruchnahme und Bodenversiegelung	<p><u>Ist-Situation:</u> Der Bezirk Bruck an der Leitha weist mit 1,6 % Baufläche und 3,7 % Gärten an der Gesamtfläche eine leicht überdurchschnittliche Flächeninanspruchnahme im Vergleich zum niederösterreichischen Durchschnitt (1,1 % bzw. 2,6 %) auf. Besondere Charakteristika des Bezirks sind zudem der geringe Waldanteil von 19,1 % (NÖ 39,7 %) sowie die beinahe 80 % an Dauersiedlungsraum. Großflächige Versiegelungen von Boden sind insbesondere durch den Flughafen Wien und die OMV-Raffinerie (beide in Schwechat) gegeben.</p> <p><u>Nullvariante:</u> Im bestehenden RegROP wurden für den Bezirk Bruck an der Leitha erhaltenswerte Landschaftsteile definiert, welche</p>	↔	2	Die Ausweitung oder Vergrößerung von ELT/MLR-Flächen ist als positiv zu werten, da sie weitreichende Baulandentwicklung eindämmt. Bei kleinräumigen Änderungen bzw. neuen MLR ist von einer neutralen Wirkung auszugehen.	0/+	Nicht erforderlich	0/+
			3	Die MLR-Festlegung bietet entsprechend der damit verbundenen Vorgaben eine gewisse Schutzwirkung gegenüber Baulandentwicklungen. Die Reduktion von ELT-Flächen (abgesehen von den gestrichenen Wasserflächen) kann zur Intensivierung der Flächeninanspruchnahme und damit gegebenenfalls zu Bodenversiegelung auf eben diesen Flächen führen. Das ist insbesondere in jenen Gemeinden der Fall, wo ein Entfall im Anschluss an das Siedlungsgebiet zu verzeichnen ist, beispielsweise in den Gemeinden Göttlesbrunn-	-	Bei der Ausweisung von Bauland in den genannten Fällen, ist im Verfahren bei der Anwendung der Planungsgrundsätze nach § 14 Abs. 2 Z1 NÖ ROG 2014 insbesondere auf die Grundsätze der Innenentwicklung vor Außenentwicklung verstärkt zu achten. Bei der Parzellierung ist nach § 14	-/0

Kriterium	Ist-Situation und Nullvariante (NV)	Bewertung NV	Fall	Potenzielle Umweltauswirkung	Bewertung o. MM	Minderungsmaßnahmen	Restbelastung mit MM
	dieselben Funktionen wie multifunktionale Landschaftsräume übernehmen und schützenswerte Flächen in der Region erhalten sollen. In der Nullvariante ist bei Weiterführung des RegROP von keiner Veränderung der regionalen Situation im Hinblick auf die Flächeninanspruchnahme auszugehen.			Arbesthal, Höflein, Trautmannsdorf an der Leitha, Prellenkirchen, Zwölfaxing und Lanzendorf.		Abs. 2 Z3 NÖ ROG 2014 insbesondere auf eine flächensparende Ausweisung zu achten.	
Kompakte Siedlungsstrukturen	<p><u>Ist-Situation:</u> Bruck an der Leitha besitzt mit 473 m²/EW die drittniedrigste Flächeninanspruchnahme pro Kopf für Siedlungsflächen in Niederösterreich, sofern man Statutarstädte exkludiert. Dennoch liegt der Wert über dem österreichweiten Durchschnitt von 385 m²/EW. Kompakte Siedlungsstrukturen lassen sich vor allem in den größten Gemeinden des Bezirks, Schwechat, Bruck an der Leitha, Himberg und Hainburg an der Donau finden.</p> <p><u>Nullvariante:</u> Im bestehenden RegROP wurden für den Bezirk Bruck an der Leitha erhaltenswerte Landschaftsteile definiert, welche dieselben Funktionen wie multifunktionale Landschaftsräume übernehmen und schützenswerte Flächen in der Region erhalten sollen. In der Nullvariante ist bei Weiterführung des RegROP von keiner Veränderung der regionalen Situation im Hinblick auf die Kompaktheit der Siedlungsstrukturen auszugehen.</p>	↔	2	Die Ausweisung oder Vergrößerung von ELT/MLR-Flächen ist als positiv zu werten, sofern sich diese im unmittelbaren Anschluss an das Siedlungsgebiet befinden. Dies tritt in nahezu allen Gemeinden des Bezirks Bruck an der Leitha auf. In allen anderen Fällen haben MLR-Flächen keinen nennenswerten Einfluss auf kompakte Siedlungsstrukturen.	0/+	Nicht erforderlich	0/+
			3	Wenn ELT-Flächen im unmittelbaren Anschluss an Siedlungsgebiete entfallen, kann das dazu beitragen, dass die Siedlungsstruktur ausfranst, wie beispielsweise in den Gemeinden Göttlesbrunn-Arbesthal, Höflein, Trautmannsdorf an der Leitha, Prellenkirchen, Zwölfaxing und Lanzendorf. In allen anderen Fällen hat der Entfall von ELT-Fläche keinen nennenswerten Einfluss auf kompakte Siedlungsstrukturen.	-/0	Bei der Ausweisung von Bauland in vormaligen ELT-Flächen ist im Verfahren bei der Anwendung der Planungsgrundsätze nach § 14 Abs. 2 Z1 NÖ ROG 2014 insbesondere auf die Grundsätze der Innenentwicklung vor Außenentwicklung verstärkt zu achten. Zudem ist nach § 14 Abs. 2 Z3 NÖ ROG 2014 ein Fokus auf die Anwendung baulandmobilisierender Verfahren zu legen und Neuausweisung von Bauland nur nach Erschöpfung anderer Möglichkeiten anzuwenden.	0

Kriterium	Ist-Situation und Nullvariante (NV)	Bewertung NV	Fall	Potenzielle Umweltauswirkung	Bewertung o. MM	Minderungsmaßnahmen	Restbelastung mit MM
Auswirkung auf hochwertige Böden	<p><u>Ist-Situation:</u> Laut der digitalen Bodenkarte „eBod“ weisen weite Teile des Gebiets hochwertige Böden auf, was der höchsten definierten Güteklasse entspricht. Insbesondere von Schwechat bis nach Rohrau, im Zentralraum des Bezirks, befindet sich Ackerland höchster Güte.</p> <p><u>Nullvariante:</u> Im bestehenden RegROP wurden für den Bezirk Bruck an der Leitha erhaltenswerte Landschaftsteile definiert, welche dieselben Funktionen wie multifunktionale Landschaftsräume übernehmen und schützenswerte Flächen in der Region erhalten sollen. In der Nullvariante ist bei Weiterführung des RegROP von keiner Veränderung der regionalen Situation im Hinblick auf hochwertige Böden auszugehen.</p>	↔	2	Die Ausweisung oder Vergrößerung von ELT/MLR-Flächen ist als positiv zu werten, da sie als „Puffer“ zwischen hochwertigen Böden und Baulandentwicklungen dienen können und daher dazu beitragen, für die Landwirtschaft wichtige Böden zu erhalten. Bei kleinräumigen Änderungen bzw. neuen MLR ist von einer neutralen Wirkung auszugehen.	0/+	Nicht erforderlich	0/+
			3	Durch die Festlegung von ASR (siehe Kapitel 5.4) trägt das RegROP signifikant zum Schutz von hochwertigen Böden bei. Die Reduktion von ELT und damit potenziell der Bebauung der freigegebenen Böden hat demgegenüber keine relevante Größenordnung.	0	Nicht erforderlich	0
Schutzgut: Landschaft und kulturelles Erbe							
Lage in ausgewiesenem landschaftsbezogenem Schutzgebiet: Landschaftsschutzgebiet	<p><u>Ist-Situation:</u> Der Bezirk Bruck an der Leitha umfasst 2 Landschaftsschutzgebiete, wobei das LSG Donau-March-Thaya-Auen innerhalb des Bezirks beinahe deckungsgleich mit dem Nationalpark Donau-Auen ist. Bei dem zweiten Schutzgebiet handelt es sich um das LSG Leithagebirge, das in seiner Fläche unter anderem den Naturpark Mannersdorf-Wüste inkludiert und auf burgenländischer Seite als Naturpark Leithagebirge-Neusiedlersee weiter verläuft.</p>	↔	2	Die Festlegung von ELT/MLR-Flächen schützt diese Flächen weitgehend vor Baulandneuausweisung, u.a. mit dem Ziel, die Identität der (Kultur-)Landschaft zu erhalten. Im Hinblick auf Landschaftsschutzgebiete entfaltet MLR daher ausschließlich positive bzw. neutrale Wirkung. Dies betrifft Neuausweisungen von MLR, Vergrößerungen von bestehenden ELT/MLR bzw. kleinräumige Reduktionen in den Gemeinden entlang des Landschaftsschutzgebiets Donau-March-Thaya-Auen. Kleinräumige Reduktionen in der Gemeinde	0/+	Nicht erforderlich	0/+

Kriterium	Ist-Situation und Nullvariante (NV)	Bewertung NV	Fall	Potenzielle Umweltauswirkung	Bewertung o. MM	Minderungsmaßnahmen	Restbelastung mit MM
	Das 803 ha große Landschaftsschutzgebiet zeichnet sich vor allem durch starke Bewaldung mit altem Baumbestand aus. <u>Nullvariante:</u> Im bestehenden RegROP wurden für den Bezirk Bruck an der Leitha erhaltenswerte Landschaftsteile definiert, welche dieselben Funktionen wie multifunktionale Landschaftsräume übernehmen und schützenswerte Flächen in der Region erhalten sollen. In der Nullvariante ist bei Weiterführung des RegROP von keiner Veränderung der regionalen Situation im Hinblick auf den Erhalt von Landschaftsschutzgebieten auszugehen.			Mannersdorf am Leithagebirge haben eine neutrale Wirkung auf das Landschaftsschutzgebiet Leithagebirge.			
			3	Die erheblich reduzierten ELT-Flächen in den Gemeinden entlang der Donau liegen im LSG Donau-March-Thaya-Auen. In allen Fällen wurden die ELT dort entfernt, wo diese über Wasserflächen ausgewiesen war. Es ist daher von keiner negativen Wirkung auf das Landschaftsschutzgebiet auszugehen.	0	Nicht erforderlich	0
Auswirkung auf Naturdenkmale und Kulturgüter	<u>Ist-Situation:</u> Im Bezirk existieren 26 Naturdenkmäler, was im Vergleich zu anderen niederösterreichischen Gemeinden einen eher geringeren Wert darstellt. Bei den meisten Schutzobjekten handelt es sich um Einzelbäume oder Baumgruppen. 13 der 16 Gemeinden des Bezirks haben exakt ein Naturdenkmal definiert. Die restlichen 13 Naturdenkmäler verteilen sich auf die Gemeinden Bad Deutsch-Altenburg, Moosbrunn und Petronell-Carnuntum. <u>Nullvariante:</u> Im bestehenden RegROP wurden für den Bezirk Bruck an der Leitha erhaltenswerte Landschaftsteile definiert, welche dieselben Funktionen wie multifunktionale Landschaftsräume übernehmen und	↔	2	Die Festlegung von MLR-Flächen schützt diese Flächen vor einer Nutzungsänderung. Damit ist bei einer kleinräumigen Änderung oder Neuausweisung nicht von einer Beeinträchtigung auf Naturdenkmäler und Kulturgüter auszugehen. Es befindet sich kein Naturdenkmal in der Nähe eines MLR. MLR entfaltet daher ausschließlich neutrale Wirkung.	0	Nicht erforderlich	0
			3	Aus Änderungen der ELT sind keine unmittelbaren negativen Auswirkungen auf Naturdenkmäler oder Kulturgüter ableitbar.	0	Nicht erforderlich	0

Kriterium	Ist-Situation und Nullvariante (NV)	Bewertung NV	Fall	Potenzielle Umweltauswirkung	Bewertung o. MM	Minderungsmaßnahmen	Restbelastung mit MM
	schützenswerte Flächen in der Region erhalten sollen. In der Nullvariante ist bei Weiterführung des RegROP von keiner Veränderung der regionalen Situation im Hinblick auf Naturdenkmäler und Kulturgüter auszugehen.						
Schutzgut: Wasser							
Lage in Brunnenschutzgebieten, Quellschutzgebieten, Grundwasserschongebieten	<p><u>Ist-Situation:</u> Kleine Teile der Schongebiete „Thermal-schwefelquelle Oberlaa“ und „Mitterndorfer Senke“ reichen in den Osten des Untersuchungsgebiets. Größere Schutzgebiete lassen sich entlang der Donau-Auen, insbesondere in der Gemeinde Fischamend, finden. Ein weiteres zusammenhängendes Schutzgebiet befindet sich in der Gemeinde Hof am Leithagebirge.</p> <p><u>Nullvariante:</u> Im bestehenden RegROP wurden für den Bezirk Bruck an der Leitha erhaltenswerte Landschaftsteile definiert, welche dieselben Funktionen wie multifunktionale Landschaftsräume übernehmen und schützenswerte Flächen in der Region erhalten sollen. In der Nullvariante ist bei Weiterführung des RegROP von keiner Veränderung der regionalen Situation im Hinblick auf Wasserschon- und -schutzgebiete auszugehen.</p>	↔	2	Die Festlegung als MLR oder kleinräumige Anpassungen sind mit keinen negativen Umweltwirkungen auf Brunnen- und Quellschutzgebiete sowie Grundwasserschongebiete verbunden. Durch die erschwerte Möglichkeit in MLR Bauland neu auszuweisen, kann diese Festlegung mitunter zur Freihaltung von Schutz- und Schongebieten beitragen. MLR entfalten somit neutrale bis positive Umweltwirkungen.	0/+	Nicht erforderlich	0/+
			3	Die entfallenen oder reduzierten ELT-Flächen befinden sich nicht in Wasserschutz- oder -schongebieten. Somit ist von keinen negativen Wirkungen auszugehen.	0	Nicht erforderlich	0

Kriterium	Ist-Situation und Nullvariante (NV)	Bewertung NV	Fall	Potenzielle Umweltauswirkung	Bewertung o. MM	Minderungsmaßnahmen	Restbelastung mit MM
Schutzgut: Klima							
Wirkung auf Treibhausgas-Ausstoß	<p><u>Ist-Situation:</u> Die Treibhausgasemissionen in Niederösterreich sind zwischen 2005 und 2019 von 22,1 Mio. Tonnen CO₂-Equivalenten auf 17,6 gesunken. Im gleichen Zeitraum stieg der Anteil von erneuerbaren Energieträgern von 22 % auf 33 %. Die meisten THG-Emissionen sind dem Verkehr (29 %) und der Energieproduktion (23 %) zuzuschreiben. Weitere wichtige Verursacher sind die Industrie (21 %) und die Landwirtschaft (13 %). Auf regionaler Betrachtungsebene stehen keine Daten zum Ausstoß von Treibhausgasemissionen zur Verfügung.</p> <p><u>Nullvariante:</u> Im bestehenden RegROP wurden für den Bezirk Bruck an der Leitha erhaltenswerte Landschaftsteile definiert, welche dieselben Funktionen wie multifunktionale Landschaftsräume übernehmen und schützenswerte Flächen in der Region erhalten sollen. In der Nullvariante ist bei Weiterführung des RegROP von keiner Veränderung der regionalen Situation im Hinblick auf den Ausstoß von Treibhausgasen auszugehen.</p>	↔	2	MLR-Flächen als große unverbaute Freiflächen können helfen, Treibhausgase zu binden, wodurch ein lokaler Beitrag zum Klimaschutz geleistet wird. Eine Ausweisung dieser Flächen ist daher positiv zu werten.	+	Nicht erforderlich	+
			3	Es sind keine unmittelbaren negativen Auswirkungen aus großflächigen Reduktionen der ELT-Flächen ableitbar.	0	Nicht erforderlich	0

Quelle: ÖIR 2024

5.3 Regionale Grünzonen (RGZ)

Regionale Grünzonen sind Grünlandbereiche, die zumindest eine der folgenden Funktionen erfüllen:

- ▶ Raumgliederung
- ▶ Siedlungstrennung
- ▶ Siedlungsnaher Erholung
- ▶ Vernetzung wertvoller Grünlandbereiche und Biotope

Regionale Grünzonen haben eine wichtige raumgliedernde Funktion, sind Erholungsgebiete und vernetzen Grünlandbereiche und Biotope. Zudem können sie einen Beitrag zur Klimawandelanpassung der Region leisten. Die Grünzonen entlang von Gewässern dienen als natürlicher Wasserspeicher, tragen durch Verdunstung zur Abkühlung in Ortsgebieten bei und unterstützen die Erhaltung der Biodiversität.

Für die Ausweisung der regionalen Grünzonen wurden die bestehenden rechtsgültig verordneten regionalen Grünzonen (des Regionales Raumordnungsprogramm südliches Wiener Umland LGBl. 8000/85-0 idF. LGBl. Nr. 67/2015) und Örtliche Entwicklungskonzepte als Zusatzinformation berücksichtigt.

Festlegungen im RegROP Bezirk Bruck an der Leitha und Adaptierungen im Zuge des Diskussionsprozesses

Regionale Grünzonen werden im Regionalen Raumordnungsprogramm textlich und grafisch festgelegt. Folgende rechtliche Regelung ist im Regionalen Raumordnungsprogramm vorgesehen:

„In den [...] Regionalen Grünzonen sind bei Widmungsänderungen nur solche Grünlandwidmungsarten zulässig, die keine der in § 2 Z 4 angeführten Funktionen gefährden. Die neue Festlegung der Widmung Verkehrsfläche ist nur dann zulässig, wenn die raumgliedernde Funktion, die siedlungstrennende Funktion oder beide dieser Funktionen nicht gefährdet werden. Neue Baulandwidmungen und die Änderung der Widmungsart des Baulands, sind in jedem Fall unzulässig.“

Die insgesamt rund 2.870 ha umfassenden regionalen Grünzonen wurden vor allem entlang der Schwechat, der Piesting, der Fischa und der Leitha in fast allen Gemeinden des Bezirks ausgewiesen. 13 % der RGZ-Flächen liegen in der Gemeinde Himberg (ca. 365 ha) und 10 % in Rohrau (ca. 300 ha).⁹

Im Vergleich zu den RGZ des RegROP südliches Wiener Umland LGBl. 8000/85-0 idF. LGBl. Nr. 67/2015 vergrößerte sich die RGZ-Fläche in Summe um etwa 1.700 ha. Die größten absoluten Zuwächse an RGZ-Flächen im Vergleich zum vorherigen RegROP sind in Sommerein (197 ha), Himberg (180 ha) und Mannersdorf am Leithagebirge (164 ha), relativ betrachtet in Trautmannsdorf an der Leitha mit 1.575 % und Sommerein mit 991 % zu verzeichnen. In den Gemeinden Hainburg an der Donau, Haslau-Maria Ellend, Petronell-Carnuntum, Wolfsthal, Lanzendorf und Rauchenwarth wurden die RGZ-Flächen gegenüber dem vorangehenden RegROP nicht verändert.

⁹ Diese Zahlen entstammen dem jeweils aktuellsten Geodatensatz (Stand 01/24).

Eine Verringerung der RGZ-Flächen gegenüber dem alten RegROP kann in Schwechat (16 ha) und Zwölfaxing (4 ha) verzeichnet werden.

Die verbleibenden festgelegten Flächen sind deutlich kleiner als im ursprünglichen Fachvorschlag: Begründet ist dies vor allem durch den Entfall der RGZ im Bereich Donauauen, und in deutlich geringerem Ausmaß durch die Entfernung der RGZ-Neuvorschläge in den innerörtlichen Bereichen und kleinen Gewässern. Darüber hinaus erfolgten die im Zuge der Überarbeitung durchgeführten Anpassungen und Reduktionen sowohl der verordneten als auch der neu vorgeschlagenen RGZ hauptsächlich in geringfügigem Ausmaß, zum Beispiel aufgrund konkreter Entwicklungsabsichten der Gemeinden in unmittelbarer Nähe der Siedlungsgebiete.

Tabelle 9: Regionale Grünzone: Zuordnung der Anpassungen zu den Planungsfällen

Fall	Art der Anpassung	Fläche	Gemeinde(n)
Fall 2	Neue Festlegung einer RGZ ¹⁰	593 ha	Bad Deutsch-Altenburg, Bruck an der Leitha, Enzersdorf an der Fischa, Götzendorf an der Leitha, Himberg, Hof am Leithaberge, Hundsheim, Mannersdorf am Leithagebirge, Prellenkirchen, Rohrau, Scharndorf, Schwadorf, Sommerein, Trautmannsdorf an der Leitha
	Vergrößerung einer bestehenden RGZ ¹¹	1.147 ha	Au am Leithaberge, Bruck an der Leitha, Ebergassing, Enzersdorf an der Fischa, Fischamend, Göttlesbrunn-Arbesthal, Götzendorf an der Leitha, Gramatneusiedl, Himberg, Hof am Leithaberge, Höflein, Klein-Neusiedl, Mannersdorf am Leithagebirge, Moosbrunn, Prellenkirchen, Rohrau, Schwadorf, Sommerein, Trautmannsdorf an der Leitha
	Marginale flächige Reduktion einer RGZ	24 ha	Au am Leithaberge, Bruck an der Leitha, Ebergassing, Enzersdorf an der Fischa, Fischamend, Göttlesbrunn-Arbesthal, Götzendorf an der Leitha, Gramatneusiedl, Himberg, Hof am Leithaberge, Höflein, Klein-Neusiedl, Leopoldsdorf, Mannersdorf am Leithagebirge, Maria-Lanzendorf, Moosbrunn, Prellenkirchen, Rohrau, Schwadorf, Schwechat, Trautmannsdorf an der Leitha, Zwölfaxing
Fall 3	Nicht-marginale flächige Reduktion einer RGZ-Fläche	22 ha	Enzersdorf an der Fischa, Himberg, Schwechat, Zwölfaxing

Quelle: ÖIR, 2024

¹⁰ Diese Kategorie enthält auch die Umwandlung von bestehenden ELT-Flächen in RGZ-Flächen.

¹¹ Diese Kategorie enthält auch die Umwandlung von bestehenden ELT-Flächen in RGZ-Flächen.

Beurteilung der Umweltauswirkungen

NV ... Nullvariante | MM ... Minderungsmaßnahme

Nullvariante: ↗ Verbesserung | ↖ teilweise Verbesserung | ↔ gleich bleibend | ↘ teilweise Verschlechterung | ↓ Verschlechterung

Bewertung der Umweltauswirkungen: ++ erhebliche Verbesserung | + potenzielle regionale nicht erhebliche Verbesserung | 0 lokale Auswirkung mit geringer Intensität
 - potenzielle regionale nicht erhebliche Verschlechterung | -- erhebliche Verschlechterung | x derzeit keine Bewertung möglich

Ergebnis der Umwelterheblichkeitsprüfung: Fall 2: Änderungen bestehender Festlegungen bzw. neue Festlegungen, ohne potenzielle erhebliche negative Umweltauswirkungen: Überblickartige Prüfung
 Fall 3: Änderung bestehender Festlegungen bzw. neue Festlegungen, mit potenziell erheblich negativen Umweltauswirkungen: detailliertere Prüfung

Kriterium	Ist-Situation und Nullvariante (NV)	Bewertung NV	Fall	Potenzielle Umweltauswirkung	Bewertung o. MM	Minderungsmaßnahmen	Restbelastung mit MM
Schutzgut: Biologische Vielfalt, Fauna, Flora							
Zerschneidung bisher unzerschnittener Lebensräume	<u>Ist-Situation:</u> Neben Siedlungsentwicklung ist insbesondere lineare Infrastruktur, wie Straßen ein entscheidender Faktor für die Zerschneidung von bisher unzerschnittenen Lebensräumen. Dieser wird durch das RegROP nicht direkt beeinflusst. <u>Nullvariante:</u> Im bestehenden RegROP wurden für den Bezirk Bruck an der Leitha bereits regionale Grünzonen definiert, welche schützenswerte Flächen in der Region erhalten sollen. In der Nullvariante ist bei Weiterführung des RegROP von keiner Veränderung der regionalen Situation im Hinblick auf die Zerschneidung bisher unzerschnittener Lebensräume auszugehen.	↔	2	Regionale Grünzonen vernetzen Grünlandbereiche und Biotope und schützen aufgrund ihrer hindernden Wirkung auf Baulandwidmungen bisher unzerschnittene Lebensräume vor Zerschneidung. Kleinräumig vorgenommene Korrekturen der RGZ haben keine spürbare Auswirkung auf bisher unzerschnittene Lebensräume.	0/+	Nicht erforderlich	0/+
			3	In den Gemeinden Enzersdorf an der Fischa, Himberg, Schwechat und Zwölfaxing werden nicht-marginale Reduktionen von RGZ vorgenommen. Dabei handelt es sich um Abänderungen zur Anpassung an bestehende Siedlungskörper, welche eine neutrale Wirkung auf Lebensräume haben.	0	Nicht erforderlich	0
Nähe zu Nationalpark, Naturschutzgebiet oder Europaschutzgebiet	<u>Ist-Situation:</u> Im Untersuchungsgebiet befindet sich der Nationalpark Donau-Auen, der entlang der nördlichen Grenze des Bezirks verläuft. Die naturnahen Auenlandschaft	↔	2	Die Festlegung als RGZ trägt dazu bei, das bestehende Netz an Schutzgebieten zu ergänzen und dadurch die Neuausweisung von Bauland in der Nähe der Schutzgebiete weitestgehend zu unterbinden. Kleinräumig vorgenommene Korrekturen der RGZ haben keine spürbare	0/+	Nicht erforderlich	0/+

Kriterium	Ist-Situation und Nullvariante (NV)	Bewertung NV	Fall	Potenzielle Umweltauswirkung	Bewertung o. MM	Minderungsmaßnahmen	Restbelastung mit MM
	ten ziehen sich von der Bundeshauptstadt Wien Richtung Osten bis zur Staatsgrenze mit der Slowakei und bieten einen Rückzugsort für gefährdete Arten, wie etwa den Biber oder den Eisvogel. Zusätzlich befinden sich 4 Naturschutzgebiete im Bezirk, wobei das Gebiet „Lobau-Schüttelau-Schönauer Haufen“ vollständig innerhalb der Flächen des Nationalparks liegt. Bei den anderen 3 NSG handelt es sich um die Gebiete Spitzerberg (227 ha), Braunsberg-Hundsheimerberg (192 ha) sowie die Pischelsdorfer Wiesen (10 ha). Alle 3 Flächen sind gleichzeitig als biogenetische Reservate definiert und dienen damit als repräsentative Beispielflächen für die regionale Flora und Fauna. Weitere Schutzgebiete existieren durch die Natura 2000 Flächen „Donau-Auen östlich von Wien“, „Feuchte Ebene – Leithaauen“ sowie die „Hundsheimer Berge“. Die beiden erstgenannten Gebiete sind sowohl als Vogelschutz- als auch FFH-Gebiet gewidmet und verlaufen entlang der Flüsse Donau bzw. Leitha an der nördlichen bzw. südöstlichen Grenze des Bezirks. Bei den Hundsheimer Bergen handelt es sich ausschließlich um ein FFH-Gebiet im Osten des Bezirks. <u>Nullvariante:</u> Im bestehenden RegROP wurden für den Bezirk Bruck an der Leitha bereits regionale Grünzonen definiert, welche schützenswerte Flächen in der Region erhalten			Auswirkung auf die untersuchten Schutzgebiete.			
			3	Die marginale flächige RGZ-Reduktion in Enzersdorf an der Fischa liegt zum Teil in einem FFH-Gebiet. Da es sich um keinen großen Teilbereich handelt, ist von keinen nennenswerten negativen Umweltwirkungen auf diese großflächigen Schutzgebiete auszugehen.	0	Nicht erforderlich	0

Kriterium	Ist-Situation und Nullvariante (NV)	Bewertung NV	Fall	Potenzielle Umweltauswirkung	Bewertung o. MM	Minderungsmaßnahmen	Restbelastung mit MM
	sollen. In der Nullvariante ist bei Weiterführung des RegROP von keiner Veränderung der regionalen Situation im Hinblick auf den Schutz von Nationalparks, Natur- und Europaschutzgebiete auszugehen.						
Schutzgut: Gesundheit des Menschen, Luft, Lärm							
Nähe zu 30-jährlichen Hochwasserüberflutungsflächen (HQ30) und Nähe zu 100-jährlichen Hochwasserüberflutungsflächen (HQ100)	<p><u>Ist-Situation:</u> Große Flüsse, die den Bezirk durchqueren, sind unter anderem die Donau an der nördlichen und die Leitha an der südlichen Grenze des Untersuchungsgebiets sowie die durch den Zentralraum fließende Fischa und die durch den Westen des Bezirks verlaufende Schwechat. Im Falle eines 30-jährlichen Hochwassers würde die Donau aufgrund der großflächigen natürlichen Überflutungsflächen entlang des Nationalparks „Donau-Auen“ Siedlungsgebiete nur in geringem Ausmaß überfluten (u.a. Westen Hainburgs). Auch entlang der Leitha, Fischa und Schwechat ist mit keinen großflächigen Überflutungen von Ortstrukturen zu rechnen. Ein 100-jährliches Hochwasser würde zu Überschwemmungen in den Randgebieten von Wilfleinsdorf (Gemeinde Trautmannsdorf an der Leitha), Gramatneusiedl sowie Rannersdorf (Gemeinde Schwechat) führen.</p> <p><u>Nullvariante:</u> Im bestehenden RegROP wurden für den Bezirk Bruck an der Leitha bereits regio-</p>	↔	2	Durch die Festlegung als RGZ werden versickerungsfähige Freiflächen geschützt und ein Puffer zu möglichen Baulandwidmungen geschaffen. Kleinräumig vorgenommene Korrekturen der RGZ haben keine negative Auswirkung auf die Sicherheit des Siedlungsraumes.	0/+	Nicht erforderlich	0/+
			3	Die marginalen flächigen RGZ-Reduktionen in Enzersdorf an der Fischa, Himberg und Zwölfaxing, sowie Teilflächen in Schwechat befinden sich in HQ30- und HQ100-Flächen. In allen Fällen handelt es sich zum Teil um Anpassungen an das Siedlungsgebiet. In Schwechat und Enzersdorf an der Fischa werden jedoch auch siedlungsnahen Grünflächen nun nicht mehr als RGZ ausgewiesen, wodurch die Hochwasser-Schutzwirkung gemindert wird. Potenzielle Baulandentwicklungen sind mit potenzieller Gefährdung für die Gesundheit des Menschen zu bewerten.	-	Baulandwidmungen im HQ30/HQ100 Bereich sind nach § 15 NÖ ROG 2014 bereits ausgeschlossen. Bei der Widmung von Bauland im unmittelbaren Nahebereich von HQ100 bzw. HQ30 Flächen soll nach Möglichkeit in nachgelagerten Verfahren durch Vorgaben im Bebauungsplan möglichst von der Gefahrenzone abgerückte Bebauung erwirkt werden sowie nach Möglichkeit hochwasserangepasste Bauweise nach § 30 Abs. 2 Z25 NÖ ROG 2014 vorgesehen werden.	-/0

Kriterium	Ist-Situation und Nullvariante (NV)	Bewertung NV	Fall	Potenzielle Umweltauswirkung	Bewertung o. MM	Minderungsmaßnahmen	Restbelastung mit MM
	nale Grünzonen definiert, welche schützenswerte Flächen in der Region erhalten sollen. In der Nullvariante ist bei Weiterführung des RegROP von keiner Veränderung der regionalen Situation im Hinblick auf den Hochwasserschutz auszugehen. RGZ sind ein wirksames Instrument, um Bebauungen in Hochwasserzonen zu verhindern.						
Änderung der Erholungswirkung durch Beeinträchtigung des Zugangs zu Naherholungsräumen, insb. Naturparks	<p><u>Ist-Situation:</u> Große Teile des Untersuchungsgebiets sind ländlich geprägt, weshalb die meisten EW nicht weit von der nächsten Freifläche entfernt wohnen. Zudem besitzen viele EW einen privaten Garten, wodurch der Bedarf an öffentlichen Freiflächen gering ist. In den dichter bebauten Stadtgemeinden wird das Naherholungsangebot durch öffentliche Parkanlagen ergänzt, wie etwa den Harrachpark in der Bezirkshauptstadt Bruck an der Leitha oder dem Rathauspark und Felmayergarten in Schwechat. Im Süden des Untersuchungsgebiets befindet sich zudem der Naturpark Mannersdorfer-Wüste, der von der lokalen Bevölkerung zum Spazieren und Radfahren genutzt werden kann.</p> <p><u>Nullvariante:</u> Im bestehenden RegROP wurden für den Bezirk Bruck an der Leitha bereits regionale Grünzonen definiert, welche schützenswerte Flächen in der Region erhalten</p>	↔	2	Regionale Grünzonen in Siedlungsnähe können als lokale Erholungsgebiete dienen und sind daher positiv zu werten. Kleinräumig vorgenommene Korrekturen der RGZ haben keine Auswirkung auf die Erholungswirkung. Im Bezirk Bruck befindet sich ein ausgewiesener Naturpark, welcher eine RGZ schneidet.	0/+	Nicht erforderlich	0/+
			3	Keine der von nicht-marginalen Änderungen betroffenen RGZ-Flächen liegen im oder im Nahbereich eines Naturparks. In Enzersdorf an der Fischa, Himberg, Schwechat und Zwölfaxing wurden angrenzend an das Siedlungsgebiet RGZ-Flächen verkleinert. Die hierdurch nicht mehr durch die RGZ-Ausweisung geschützten Flächen könnten in Zukunft ggf. nicht mehr als Freifläche zur Verfügung stehen. In der unmittelbaren Umgebung des Siedlungsgebiets ist jedoch weiterhin eine ausreichende Freiflächenversorgung sichergestellt, weswegen die genannten RGZ-Reduktionen neutral zu bewerten sind.	0	Nicht erforderlich	0

Kriterium	Ist-Situation und Nullvariante (NV)	Bewertung NV	Fall	Potenzielle Umweltauswirkung	Bewertung o. MM	Minderungsmaßnahmen	Restbelastung mit MM
	sollen. In der Nullvariante ist bei Weiterführung des RegROP von keiner Veränderung der regionalen Situation im Hinblick auf den Erhalt von Naherholungsräumen auszugehen.						
Veränderung der Betroffenheit von Emissionen (Lärm, Schadstoffe)	<p><u>Ist-Situation:</u> Der Bezirk besitzt mit insgesamt 5 Luftgüte-Messstationen ein außergewöhnlich dichtes Netz an Kontrollstationen. Standorte befinden sich in Hainburg, Himberg, Mannswörth, Schwechat und Stixneusiedl. Der Informationsschwellenwert für Ozon wurde in Niederösterreich 2022 viermal überschritten, wobei 2 der Überschreitungen in dem Untersuchungsgebiet verzeichnet wurden (1x Schwechat und 1x Stixneusiedl). Bezüglich, Stickstoffdioxid und Stickoxide wurden alle Grenzwerte eingehalten, jedoch verzeichnete Mannswörth den zweit- bzw. dritthöchsten Mittelwert aller niederösterreichischen Messstationen. Auch bezüglich der PM-10 Feinstaubbelastung wurden alle Grenzwerte eingehalten. Eine Lärmbelastung durch hochrangige Straßen kann in etwa durch die Ost-Autobahn (A4) entstehen, die nahe an die Ortschaften Fischamend und Mannswörth heranreicht. Die Bundesstraßen B9, B15 und B60 führen zudem durch mehrere Ortskerne hindurch. Insbesondere der Flughafen Wien-</p>	↔	2	Es besteht kein inhaltlicher Zusammenhang zwischen kleinräumigen Änderungen von RGZ und Emissionen.	0	Nicht erforderlich	0
			3	RGZ bieten keinen konkreten Schutz vor Lärm oder Schadstoff-Emissionen, da diese von der tatsächlichen Nutzung der Fläche abhängen und auch aus etwaigen Widmungsentwicklungen nicht unmittelbar abzuleiten sind. Es ist daher nicht davon auszugehen, dass die Durchführung nicht-marginaler Anpassungen an RGZ oder die Streichung von RGZ zu erheblichen Änderungen der Emissionen führt, wodurch die Wirkung als neutral bewertet wird.	0	Nicht erforderlich	0

Kriterium	Ist-Situation und Nullvariante (NV)	Bewertung NV	Fall	Potenzielle Umweltauswirkung	Bewertung o. MM	Minderungsmaßnahmen	Restbelastung mit MM
	<p>Schwechat sowie die Raffinerie der OMV besitzen das Potenzial eine Lärm- und Schadstoffbelastung für die regionale Bevölkerung darzustellen. Insbesondere die vorgesehenen Landerichtungen aus Süden und Südosten führen dazu, dass Flugzeuge in niedrigen Höhen den Bezirk durchqueren.</p> <p><u>Nullvariante:</u> Im bestehenden RegROP wurden für den Bezirk Bruck an der Leitha bereits regionale Grünzonen definiert, welche schützenswerte Flächen in der Region erhalten sollen. In der Nullvariante ist bei Weiterführung des RegROP von keiner Veränderung der regionalen Situation im Hinblick auf Lärm- und Schadstoffemissionen auszugehen. Generell wird die Wirkung von RGZ auf Lärm- und Schadstoffemissionen als gering eingestuft.</p>						
Schutzgut: Boden- und Raumnutzung							
Flächeninanspruchnahme und Bodenversiegelung	<p><u>Ist-Situation:</u> Der Bezirk Bruck an der Leitha weist mit 1,6 % Baufläche und 3,7 % Gärten an der Gesamtfläche eine leicht überdurchschnittliche Flächeninanspruchnahme im Vergleich zum niederösterreichischen Durchschnitt (1,1 % bzw. 2,6 %) auf. Besondere Charakteristika des Bezirks sind zudem der geringe Waldanteil von 19,1 % (NÖ 39,7 %) sowie die beinahe 80 % an Dauersiedlungsraum. Großflächige Versiegelungen von Boden</p>	↔	2	Die Ausweisung von RGZ-Flächen ist als positiv zu werten, da sie der Flächeninanspruchnahme entgegenwirkt. Die kleinräumig aufgelassenen RGZ verändern die aktuellen Bedingungen im Hinblick auf den Flächenverbrauch nicht wesentlich.	0/+	Nicht erforderlich	0/+
			3	Die Reduktion von RGZ-Flächen in Himberg, Schwachat, Zwölfaxing (ca. 17,6 ha) und Enzersdorf an der Fischa (ca. 4,9 ha) kann zur Intensivierung der Flächeninanspruchnahme und dadurch gegebenenfalls zu Bodenversiegelung in geringem Ausmaß führen. Da es sich	-/0	Auch wo der Entfall einer RGZ durch konkreten Bedarf der Gemeinde bedingt ist, soll in eventuellen Widmungsverfahren und ggf. Parzellierungen insbesondere die Grundsätze	0

Kriterium	Ist-Situation und Nullvariante (NV)	Bewertung NV	Fall	Potenzielle Umweltauswirkung	Bewertung o. MM	Minderungsmaßnahmen	Restbelastung mit MM
	<p>sind insbesondere durch den Flughafen Wien und die OMV-Raffinerie (beide in Schwechat) gegeben.</p> <p><u>Nullvariante:</u> Im bestehenden RegROP wurden für den Bezirk Bruck an der Leitha bereits regionale Grünzonen definiert, welche schützenswerte Flächen in der Region erhalten sollen. In der Nullvariante ist bei Weiterführung des RegROP von keiner Veränderung der regionalen Situation im Hinblick auf die Flächeninanspruchnahme und Bodenversiegelung auszugehen. RGZ sind ein wirksames Instrument, um Bodenversiegelung an den betroffenen Stellen zu unterbinden.</p>			in den genannten Gemeinden jedoch um mehrere Teilflächen und nicht um große zusammenhängende Flächen handelt, ist von einer neutralen bzw. bloß geringen negativen Wirkung auszugehen.		der flächensparenden Siedlungsentwicklung und Nutzung alternativer Instrumente zur Baulandmobilisierung nach § 14 Abs. 2 Z1 und Z3 NÖ ROG 2014 besonders beachtet werden.	
Kompakte Siedlungsstrukturen	<p><u>Ist-Situation:</u> Bruck an der Leitha besitzt mit 473 m²/EW die drittniedrigste Flächeninanspruchnahme pro Kopf für Siedlungsflächen in Niederösterreich, sofern man Statutarstädte exkludiert. Dennoch liegt der Wert über dem österreichweiten Durchschnitt von 385 m²/EW. Kompakte Siedlungsstrukturen lassen sich vor allem in den größten Gemeinden des Bezirks, Schwechat, Bruck an der Leitha, Himberg und Hainburg an der Donau finden.</p> <p><u>Nullvariante:</u> Im bestehenden RegROP wurden für den Bezirk Bruck an der Leitha bereits regio-</p>	↔	2	RGZ-Festlegungen außerhalb von Siedlungsgebieten sowie kleinräumig aufgelassene RGZ verändern die aktuellen Bedingungen im Hinblick auf kompakte Siedlungsstrukturen nicht wesentlich bzw. können gegebenenfalls sogar positiv auf siedlungsnahe bauliche Entwicklung wirken.	0/+	Nicht erforderlich	0/+
			3	Die Reduktionen/Anpassungen der RGZ-Flächen in Enzersdorf an der Fischa, Himberg, Schwechat und Zwölfaxing liegen weitgehend entweder innerhalb oder in unmittelbarem Anschluss an bebautes Gebiet (bzw. sind bereits bebaut). Nennenswerte negative Wirkungen im Hinblick auf kompakte Siedlungsstrukturen sind daraus nicht abzuleiten.	0	Nicht erforderlich	0

Kriterium	Ist-Situation und Nullvariante (NV)	Bewertung NV	Fall	Potenzielle Umweltauswirkung	Bewertung o. MM	Minderungsmaßnahmen	Restbelastung mit MM
	nale Grünzonen definiert, welche schützenswerte Flächen in der Region erhalten sollen. In der Nullvariante ist bei Weiterführung des RegROP von keiner Veränderung der regionalen Situation im Hinblick auf die Kompaktheit der Siedlungsstrukturen auszugehen.						
Auswirkung auf hochwertige Böden	<p><u>Ist-Situation:</u> Laut der digitalen Bodenkarte „eBod“ weisen weite Teile des Gebiets hochwertige Böden auf, was der höchsten definierten Güteklasse entspricht. Insbesondere von Schwechat bis nach Rohrau, im Zentralraum des Bezirks, befindet sich Ackerland höchster Güte.</p> <p><u>Nullvariante:</u> Im bestehenden RegROP wurden für den Bezirk Bruck an der Leitha bereits regionale Grünzonen definiert, welche schützenswerte Flächen in der Region erhalten sollen. In der Nullvariante ist bei Weiterführung des RegROP von keiner Veränderung der regionalen Situation im Hinblick auf den Erhalt hochwertiger Böden auszugehen.</p>	↔	2	In RGZ sind Baulandwidmungen nicht zulässig. Damit haben RGZ eine neutrale bis positive Wirkung auf die Inanspruchnahme von hochwertigen Böden. Kleinräumig vorgenommene Korrekturen der RGZ haben keine nennenswerte Auswirkung auf die hochwertigen Ackerböden.	0/+	Nicht erforderlich	0/+
			3	Durch die Festlegung von ASR (siehe Kapitel 5.4) trägt das RegROP signifikant zum Schutz von hochwertigen Böden bei. Die Reduktion der RGZ-Flächen in Enzersdorf an der Fischa, Himberg, Schwechat und Zwölfaxing und die infolgedessen potenziell zur Bebauung freigegebene Fläche, hat demgegenüber keine relevante Größenordnung.	0	Nicht erforderlich	0
Schutzgut: Landschaft und kulturelles Erbe							
Lage in ausgewiesenem landschaftsbezogenem Schutzgebiet: Landschaftsschutzgebiet	<p><u>Ist-Situation:</u> Der Bezirk Bruck an der Leitha umfasst 2 Landschaftsschutzgebiete, wobei das LSG Donau-March-Thaya-Auen innerhalb des Bezirks beinahe deckungsgleich mit dem Nationalpark Donau-Auen ist. Bei dem</p>	↔	2	RGZ werden uferbegleitend ausgewiesen und wirken visuell wie eine Verbreiterung des Gewässers. Es ist von neutralen Wirkungen auf das Landschaftsschutzgebiet auszugehen. Kleinräumig vorgenommene Korrekturen der RGZ haben keine nennenswerte Auswirkung	0/+	Nicht erforderlich	0/+

Kriterium	Ist-Situation und Nullvariante (NV)	Bewertung NV	Fall	Potenzielle Umweltauswirkung	Bewertung o. MM	Minderungsmaßnahmen	Restbelastung mit MM
	<p>zweiten Schutzgebiet handelt es sich um das LSG Leithagebirge, das in seiner Fläche unter anderem den Naturpark Mannersdorf-Wüste inkludiert und auf burgenländischer Seite als Naturpark Leithagebirge-Neusiedlersee weiter verläuft. Das 803 ha große Landschaftsschutzgebiet zeichnet sich vor allem durch starke Bewaldung mit altem Baumbestand aus.</p> <p><u>Nullvariante:</u> Im bestehenden RegROP wurden für den Bezirk Bruck an der Leitha bereits regionale Grünzonen definiert, welche schützenswerte Flächen in der Region erhalten sollen. In der Nullvariante ist bei Weiterführung des RegROP von keiner Veränderung der regionalen Situation im Hinblick auf Landschaftsschutzgebiete auszugehen.</p>			auf die untersuchten Schutzgebiete. In Mannersdorf am Leithagebirge wurde eine neue RGZ innerhalb eines Landschaftsschutzgebiets ausgewiesen. Dies hat eine positive Wirkung.			
		3	Keine der erheblich reduzierten oder entfallenen RGZ-Flächen befindet sich in einem Landschaftsschutzgebiet. Dementsprechend ist keine negative Wirkung abzuleiten.	0	Nicht erforderlich	0	
Auswirkung auf Naturdenkmale und Kulturgüter	<p><u>Ist-Situation:</u> Im Bezirk existieren 26 Naturdenkmäler, was im Vergleich zu anderen niederösterreichischen Gemeinden einen eher geringeren Wert darstellt. Bei den meisten Schutzobjekten handelt es sich um Einzelbäume oder Baumgruppen. 13 der 16 Gemeinden des Bezirks haben exakt ein Naturdenkmal definiert. Die restlichen 13 Naturdenkmäler verteilen sich auf die Gemeinden Bad Deutsch-Altenburg, Moosbrunn und Petronell-Carnuntum.</p> <p><u>Nullvariante:</u> Im bestehenden RegROP wurden für den</p>	↔	2	Die Festlegung von RGZ-Flächen schützt diese Flächen vor einer Nutzungsänderung und erhält damit ggf. den Status Quo für Naturdenkmäler und Kulturgüter. Kleinräumig vorgenommene Korrekturen der RGZ haben in der Regel keine nennenswerten Auswirkungen auf Naturdenkmäler und Kulturgüter.	0	Nicht erforderlich	0
			3	Aus erheblichen Änderungen der RGZ sind keine unmittelbaren negativen Auswirkungen auf Naturdenkmäler oder Kulturgüter ableitbar.	0	Nicht erforderlich	0

Kriterium	Ist-Situation und Nullvariante (NV)	Bewertung NV	Fall	Potenzielle Umweltauswirkung	Bewertung o. MM	Minderungsmaßnahmen	Restbelastung mit MM
	Bezirk Bruck an der Leitha bereits regionale Grünzonen definiert, welche schützenswerte Flächen in der Region erhalten sollen. In der Nullvariante ist bei Weiterführung des RegROP von keiner Veränderung der regionalen Situation im Hinblick auf Naturdenkmäler und Kulturgüter auszugehen.						
Schutzgut: Wasser							
Lage in Brunnenschutzgebieten, Quellschutzgebieten, Grundwasserschongebieten	<p><u>Ist-Situation:</u> Kleine Teile der Schongebiete „Thermal-schwefelquelle Oberlaa“ und „Mitterndorfer Senke“ reichen in den Osten des Untersuchungsgebiets. Größere Schutzgebiete lassen sich entlang der Donau-Auen, insbesondere in der Gemeinde Fischamend, finden. Ein weiteres zusammenhängendes Schutzgebiet befindet sich in der Gemeinde Hof am Leithagebirge.</p> <p><u>Nullvariante:</u> Im bestehenden RegROP wurden für den Bezirk Bruck an der Leitha bereits regionale Grünzonen definiert, welche schützenswerte Flächen in der Region erhalten sollen. In der Nullvariante ist bei Weiterführung des RegROP von keiner Veränderung der regionalen Situation im Hinblick auf Wasserschon- und -schutzgebiete auszugehen.</p>	↔	2	Die Festlegung als RGZ-Fläche ist mit keinen negativen Umweltwirkungen auf Brunnen- und Quellschutzgebiete sowie Grundwasserschongebiete verbunden. Kleinräumig vorgenommene Korrekturen der RGZ haben keine spürbare Auswirkung auf Brunnenschutzgebiete, Quellschutzgebiete oder Grundwasserschongebiete im Bezirk.	0	Nicht erforderlich	0
			3	Keine der vorgenommenen nicht-marginalen Änderungen von RGZ-Flächen im Bezirk Bruck an der Leitha befindet sich innerhalb eines Wasserschongebiets oder in dessen Nahbereich. Daher ist von einer neutralen Wirkung auszugehen.	0	Nicht erforderlich	0

Kriterium	Ist-Situation und Nullvariante (NV)	Bewertung NV	Fall	Potenzielle Umweltauswirkung	Bewertung o. MM	Minderungsmaßnahmen	Restbelastung mit MM
Schutzgut: Klima							
Wirkung auf Treibhausgas-Ausstoß	<p><u>Ist-Situation:</u> Die Treibhausgasemissionen in Niederösterreich sind zwischen 2005 und 2019 von 22,1 Mio. Tonnen CO₂-Equivalenten auf 17,6 gesunken. Im gleichen Zeitraum stieg der Anteil von erneuerbaren Energieträgern von 22 % auf 33 %. Die meisten THG-Emissionen sind dem Verkehr (29 %) und der Energieproduktion (23 %) zuzuschreiben. Weitere wichtige Verursacher sind die Industrie (21 %) und die Landwirtschaft (13 %). Auf regionaler Betrachtungsebene stehen keine Daten zum Ausstoß von Treibhausgasemissionen zur Verfügung.</p> <p><u>Nullvariante:</u> Im bestehenden RegROP wurden für den Bezirk Bruck an der Leitha bereits regionale Grünzonen definiert, welche schützenswerte Flächen in der Region erhalten sollen. In der Nullvariante ist bei Weiterführung des RegROP von keiner Veränderung der regionalen Situation im Hinblick auf den Ausstoß von Treibhausgasen auszugehen.</p>	↔	2	Kleinräumig vorgenommene Korrekturen der RGZ haben keine nennenswerte Auswirkung auf die regionalen Treibhausgasemissionen.	0	Nicht erforderlich	0
			3	Es sind keine unmittelbaren negativen Auswirkungen aus Änderungen an den RGZ-Flächen ableitbar.	0	Nicht erforderlich	0

Quelle: ÖIR 2024

5.4 Agrarische Schwerpunkträume (ASR)

Agrarische Schwerpunkträume grenzen Teilräume Niederösterreichs ab, die von besonderer Bedeutung für die landwirtschaftliche Produktion in der jeweiligen Region sind. Agrarische Schwerpunkträume schützen demnach die regionale Landwirtschaft.

ASR können auch einen Beitrag zum Klimaschutz leisten, indem durch die lokale Nahrungsmittelproduktion Transportwege verringert und damit CO₂-Emissionen reduziert werden. Landwirtschaftliche Flächen haben das Potenzial, große Mengen an Kohlenstoff zu binden. Relevant sind ASR auch für die Klimawandelanpassung, insbesondere in Bezug auf Wasserspeicherung und Verdunstung sowie Vermeidung von Bodenversiegelung.

Die Identifizierung der agrarischen Schwerpunkträume erfolgte zunächst unter Berücksichtigung der natürlichen Eignung der Böden für die landwirtschaftliche Produktion (Hochwertigkeit der Produktionsflächen) basierend auf den Daten der österreichischen Bodenkartierung (eBod). Die großflächig zusammenhängenden Zonen wurden so ausgewiesen, dass jeweils rund ein Fünftel der (besten) Agrarflächen innerhalb der Naturschutzkonzept-Regionen Niederösterreichs durch die ASR gesichert werden.

Festlegungen im RegROP Bezirk Bruck an der Leitha und Adaptierungen im Zuge des Diskussionsprozesses

Agrarische Schwerpunkträume werden im Regionalen Raumordnungsprogramm textlich und grafisch festgelegt. Folgende rechtliche Regelung ist im Regionalen Raumordnungsprogramm vorgesehen:

„In den agrarischen Schwerpunkträumen sind bei Widmungsänderungen folgende Widmungsarten zulässig:

- ▶ *Grünland-Land- und Forstwirtschaft,*
- ▶ *Erhaltenswerte Gebäude im Grünland,*
- ▶ *Grünland-Freihalteflächen, sofern sie der dauerhaften Freihaltung vor jeglicher Bebauung dienen,*
- ▶ *Grünland-Windkraftanlagen,*
- ▶ *Grünland-Kellergassen,*
- ▶ *Bauland-Agrargebiet-Hintausbereiche und*
- ▶ *Bauland-Gebiete für erhaltenswerte Ortsstrukturen.*

Andere Widmungsarten dürfen dann festgelegt werden, wenn nachgewiesen wird, dass die mit der Widmung verfolgte Zielsetzung innerhalb des Gemeindegebiets an keinem Standort außerhalb eines agrarischen Schwerpunktraumes erreicht werden kann.“

Der Bezirk verfügt im Vergleich zu anderen niederösterreichischen Regionen über ein hohes Ausmaß hochwertiger Böden und ist topografisch sehr gut für die landwirtschaftliche Nutzung geeignet. Dementsprechend sind die vorgeschlagenen agrarischen Schwerpunkträume großflächig und zusammenhängend.

Insgesamt wurden ASR mit einer Gesamtfläche von 10.095 ha festgelegt. Die größten Flächen befinden sich in den Gemeinden Trautmannsdorf an der Leitha (ca. 1.729 ha), Rauchenwarth (ca. 1.102 ha) und Höflein (ca. 1.040 ha) und machen zusammengerechnet knapp 40 % der Gesamtfläche des ASR im Bezirk aus.¹²

Die im RegROP südliches Wiener Umland (LGBl. 8000/85-0 idF. LGBl. Nr. 67/2015) festgelegten landwirtschaftlichen Vorrangzonen (LVZ) im Bezirk Bruck an der Leitha im Umfang von 42.710 ha wurden im Fachvorschlag nicht übernommen, sondern auf Basis der landesweit neuen Methodik zur Identifizierung agrarischer Schwerpunkträume entsprechend räumlich konzentrierte Flächen vorgeschlagen. Von den ursprünglich als LVZ ausgewiesenen Flächen werden 9.687,6 ha als ASR übernommen.

Rund 26.440 ha werden aufgelassen und nicht stattdessen als MLR, ASR oder RGZ ausgewiesen. Diese Flächen sind in der folgenden Bewertungstabelle als Fall 3 bewertet. Dieser Entfall erstreckt sich über alle Gemeinden im Bezirk. Die Gemeinden in denen absolut am meisten LVZ gestrichen wurden sind Himberg (ca. 2.240 ha), Schwechat (ca. 2.126 ha), Prellenkirchen (ca. 2.000 ha), Götzendorf an der Leitha (ca. 1.811 ha), Sommerein (ca. 1.585 ha) und Enzersdorf an der Fischa (ca. 1.462 ha). In Relation zur Gemeindefläche wurden in Klein-Neusiedl (77 %) und Götzendorf an der Leitha (71 %) am meisten LVZ gestrichen. Jene Gemeinden, in denen LVZ aufgehoben und kein ASR ausgewiesen wurde, sind Moosbrunn, Gramatneusiedl, Klein-Neusiedl, Götzendorf an der Leitha, Au am Leithagebirge, Hof am Leithagebirge, Mannersdorf am Leithagebirge, Sommerein, Bad Deutsch-Altenburg, Hundsheim, Hainburg an der Donau, Wolfsthal und Berg. Hierbei handelt es sich um 9.605 ha.

In Summe werden rund 1.081 ha ehemals als ELT ausgewiesene Flächen als ASR ausgewiesen. Hierbei handelt es sich um einige kleine und 3 größere Teilflächen, welche sich in den Gemeinden Ebergassing und Schwadorf, Trautmannsdorf an der Leitha sowie Göttlesbrunn-Arbesthal und Höflein befinden. Diese werden zum Teil als Weinbauflächen genutzt. Diese 1.081 ha waren außerdem auch als LVZ, also sowohl als LVZ als auch ELT ausgewiesen.

Im Zuge des Erarbeitungsprozesses (siehe Kapitel 4) wurden 55 Änderungswünsche eingebracht, die vor allem kleinräumige Abstimmungen mit den Entwicklungsabsichten der Gemeinde, Überlagerungen mit bestehenden Widmungen/Nutzungen sowie Bereinigungen von Restflächen betrafen.

Tabelle 10: Agrarische Schwerpunkträume: Zuordnung der Anpassungen zu den Planungsfällen

Fall	Art der Anpassung	Fläche	Gemeinde(n)
Fall 2	Festlegung einer ASR-Fläche – davon ehemals LVZ – davon neu	10.095 ha 9.687 ha 407 ha	Bruck an der Leitha, Ebergassing, Enzersdorf an der Fischa, Fischamend, Göttlesbrunn-Arbesthal, Haslau-Maria Ellend, Himberg, Höflein, Lanzendorf, Leopoldsdorf, Maria-Lanzendorf, Prellenkirchen, Rauchenwarth, Rohrau, Scharndorf, Schwadorf, Schwechat, Trautmannsdorf an der Leitha, Zwölfaxing
Fall 3	Umwandlung einer ELT in eine ASR-Fläche in größerem Ausmaß (wenn über 1.000 ha in der Region): Nennung jener Gemeinden und Fläche deren Umwandlung als nicht-marginal eingestuft wird	1.081 ha	Ebergassing, Göttlesbrunn-Arbesthal, Höflein, Schwadorf, Trautmannsdorf an der Leitha
	Aufhebung einer landwirtschaftlichen Vorrangzone	26.440 ha	alle Gemeinden des Bezirks Bruck an der Leitha

Quelle: ÖIR, 2024

¹² Diese Zahlen entstammen dem jeweils aktuellsten Geodatensatz (Stand 01/24).

Beurteilung der Umweltauswirkungen

NV ... Nullvariante | MM ... Minderungsmaßnahme

Nullvariante: ↗ Verbesserung | ↖ teilweise Verbesserung | ↔ gleich bleibend | ↘ teilweise Verschlechterung | ↙ Verschlechterung

Bewertung der Umweltauswirkungen: ++ erhebliche Verbesserung | + potenzielle regionale nicht erhebliche Verbesserung | 0 lokale Auswirkung mit geringer Intensität
 - potenzielle regionale nicht erhebliche Verschlechterung | -- erhebliche Verschlechterung | x derzeit keine Bewertung möglich

Ergebnis der Umwelterheblichkeitsprüfung: Fall 2: Änderungen bestehender Festlegungen bzw. neue Festlegungen, ohne potenzielle erhebliche negativen Umweltauswirkungen: Überblickartige Prüfung
 Fall 3: Änderung bestehender Festlegungen bzw. neue Festlegungen, mit potenziell erheblich negativen Umweltauswirkungen: detailliertere Prüfung

Kriterium	Ist-Situation und Nullvariante (NV)	Bewertung NV	Fall	Potenzielle Umweltauswirkung	Bewertung o. MM	Minderungsmaßnahmen	Restbelastung mit MM
Schutzgut: Biologische Vielfalt, Fauna, Flora							
Zerschneidung bisher unzerschnittener Lebensräume	<u>Ist-Situation:</u> Neben Siedlungsentwicklung ist insbesondere lineare Infrastruktur, wie Straßen ein entscheidender Faktor für die Zerschneidung von bisher unzerschnittenen Lebensräumen. Dieser wird durch das RegROP nicht direkt beeinflusst. <u>Nullvariante:</u> Im bestehenden RegROP wurden für den Bezirk Bruck an der Leitha bereits landwirtschaftliche Vorrangzonen definiert, welche besonders für die Landwirtschaft geeignete Flächen in der Region erhalten sollen. In der Nullvariante ist bei Weiterführung des RegROP vom Erhalt des Schutzstatus der LVZ auszugehen.	↔	2	Durch die Erschwerung von Baulandneuausweisungen werden die Lebensräume vor zusätzlicher Zerschneidungswirkung geschützt. Der überwiegende Großteil der ASR-Flächen war vormals als landwirtschaftliche Vorrangzone ausgewiesen, hier ist von einer neutralen Wirkung auszugehen.	0/+	Nicht erforderlich	0/+
			3	Ein großflächiger Entfall von LVZ kann zu einer negativen Wirkung hinsichtlich einer Zerschneidung von Lebensräumen führen, beispielsweise durch mögliche Baulandentwicklung und Zusammenwachsen von Siedlungsgebieten. In jeder Gemeinde des Bezirks werden LVZ in großflächigem Ausmaß aufgehoben. Die Ausweisung von Siedlungsgrenzen kann einer potenziellen Baulandentwicklung teilweise entgegenwirken. Jedoch werden in den meisten Gemeinden bloß an einer Seite des Siedlungsgebiets SG festgelegt, sodass eine bauliche Entwicklung in andere Richtungen (in denen vormals LVZ ausgewiesen war)	-/0	Bei der Ausweisung von Bauland in den genannten Fällen, ist im Verfahren bei der Anwendung der Planungsgrundsätze nach § 14 Abs. 2 Z16 NÖ ROG 2014 insbesondere auf die Erhaltung der vernetzten, zusammenhängenden Flur zu achten und entsprechende Ausweisungen auch von abweichenden Grünlandnutzungen entsprechend dieser Vorgaben zu vermeiden.	0

Kriterium	Ist-Situation und Nullvariante (NV)	Bewertung NV	Fall	Potenzielle Umweltauswirkung	Bewertung o. MM	Minderungsmaßnahmen	Restbelastung mit MM
				potenziell möglich ist. In Bezug auf bisher unzerschnittene Lebensräume besteht unmittelbar keine Zerschneidungsgefahr. Einem Zusammenwachsen von Siedlungskörpern und einer damit einhergehenden Zerschneidung wird durch die Ausweisung von SG entgegen gewirkt.			
Nähe zu Nationalpark, Naturschutzgebiet oder Europaschutzgebiet	<p><u>Ist-Situation:</u> Im Untersuchungsgebiet befindet sich der Nationalpark Donau-Auen, der entlang der nördlichen Grenze des Bezirks verläuft. Die naturnahen Auenlandschaften ziehen sich von der Bundeshauptstadt Wien Richtung Osten bis zur Staatsgrenze mit der Slowakei und bieten einen Rückzugsort für gefährdete Arten, wie etwa den Biber oder den Eisvogel. Zusätzlich befinden sich 4 Naturschutzgebiete im Bezirk, wobei das Gebiet „Lobau-Schüttelau-Schönauer Haufen“ vollständig innerhalb der Flächen des Nationalparks liegt. Bei den anderen 3 NSG handelt es sich um die Gebiete Spitzerberg (227 ha), Braunsberg-Hundsheimerberg (192 ha) sowie die Pischelsdorfer Wiesen (10 ha). Alle 3 Flächen sind gleichzeitig als biogenetische Reservate definiert und dienen damit als repräsentative Beispielflächen für die regionale Flora und Fauna. Weitere Schutzgebiete existieren durch die Natura 2000 Flächen „Donau-Auen</p>	↔	2	Die ausgewiesenen Flächen liegen nicht in oder in der Nähe von Nationalparks und Naturschutzgebieten. In Ebergassing befindet sich ein vernachlässigbar geringer Teil des ASR in einem Vogelschutzgebiet. Es ist durch die weitgehende Verhinderung weiterer Baulandwidmungen und damit dem Erhalt von Lebensräumen von einer grundsätzlich positiven Wirkung auszugehen.	+	Nicht erforderlich	+
			3	Der Entfall von LVZ betrifft keine Flächen, die sich in Nationalparks oder Naturschutzgebieten befinden. In den Gemeinden Moosbrunn, Gramatneusiedl, Ebergassing, Schwadorf, Mannersdorf am Leithagebirge, Sommerein, Trautmannsdorf an der Leitha und Hainburg an der Donau wird LVZ gestrichen, welcher sich in Europaschutzgebieten befindet. Der Entfall ist in diesen Gemeinden als potenziell negativ zu bewerten, da die Schutzwirkung aufgehoben wird und landwirtschaftsfremde Nutzungen ermöglicht werden. Da diese Nutzungen jedoch nicht Schutzziel der Schutzgebiete darstellen ist die Wirkung geringfügig.	-/0	Nicht erforderlich	-/0

Kriterium	Ist-Situation und Nullvariante (NV)	Bewertung NV	Fall	Potenzielle Umweltauswirkung	Bewertung o. MM	Minderungsmaßnahmen	Restbelastung mit MM
	<p>östlich von Wien“, „Feuchte Ebene – Leithaauen“ sowie die „Hundsheimer Berge“. Die beiden erstgenannten Gebiete sind sowohl als Vogelschutz- als auch FFH-Gebiet gewidmet und verlaufen entlang der Flüsse Donau bzw. Leitha an der nördlichen bzw. südöstlichen Grenze des Bezirks. Bei den Hundsheimer Bergen handelt es sich ausschließlich um ein FFH-Gebiet im Osten des Bezirks.</p> <p><u>Nullvariante:</u> Im bestehenden RegROP wurden für den Bezirk Bruck an der Leitha bereits landwirtschaftliche Vorrangzonen definiert, welche besonders für die Landwirtschaft geeignete Flächen in der Region erhalten sollen. In der Nullvariante ist bei Weiterführung des RegROP von keiner Veränderung der regionalen Situation im Hinblick auf den Schutz von Nationalparks, Naturschutzgebieten oder Europaschutzgebieten auszugehen.</p>						
Schutzgut: Gesundheit des Menschen, Luft, Lärm							
Nähe zu 30-jährlichen Hochwasserüberflutungsflächen (HQ30) und Nähe zu 100-jährlichen Hochwasserüberflutungsflächen (HQ100)	<p><u>Ist-Situation:</u> Große Flüsse, die den Bezirk durchqueren, sind unter anderem die Donau an der nördlichen und die Leitha an der südlichen Grenze des Untersuchungsgebiets sowie die durch den Zentralraum fließende Fischa und die durch den Westen des Bezirks verlaufende Schwechat.</p>	↔	2	<p>Kleine Teilbereiche der ASR-Flächen in Himberg, Ebergassing und Rohrau liegen im HQ30-Bereich und in dessen Nahbereich. Durch die Festlegung von ASR ist von tendenziell positiven Umweltwirkungen auszugehen, da sie versickerungsfähige Freiflächen garantiert und Wohnbaulandentwicklung zusätzlich von Überflutungsflächen ablenkt.</p>	+	Nicht erforderlich	+

Kriterium	Ist-Situation und Nullvariante (NV)	Bewertung NV	Fall	Potenzielle Umweltauswirkung	Bewertung o. MM	Minderungsmaßnahmen	Restbelastung mit MM
	<p>Im Falle eines 30-jährlichen Hochwassers würde die Donau aufgrund der großflächigen natürlichen Überflutungsflächen entlang des Nationalparks „Donau-Auen“ Siedlungsgebiete nur in geringem Ausmaß überfluten (u.a. Westen Hainburgs). Auch entlang der Leitha, Fischa und Schwechat ist mit keinen großflächigen Überflutungen von Ortstrukturen zu rechnen.</p> <p>Ein 100-jährlichen Hochwasser würde zu Überschwemmungen in den Randgebieten von Wilfleinsdorf (Gemeinde Trautmannsdorf an der Leitha), Gramatneusiedl sowie Rannersdorf (Gemeinde Schwechat) führen.</p> <p><u>Nullvariante:</u> Im bestehenden RegROP wurden für den Bezirk Bruck an der Leitha bereits landwirtschaftliche Vorrangzonen definiert, welche besonders für die Landwirtschaft geeignete Flächen in der Region erhalten sollen. LVZ erschweren eine Baulandausweisung, auch in Hochwasser gefährdeten Zonen. In der Nullvariante ist dabei keine Änderung zu erwarten.</p>		3	Durch den großflächigen Entfall von LVZ im Bezirk wird eine Baulandausweisung im Nahbereich von Hochwasserüberflutungsflächen der Flüsse Schwechat, Fischa und Leitha ermöglicht. Zudem ist durch den großflächigen Schutzverlust von offenen Flächen eine negative Wirkung auf die versickerungsfähige Freifläche zu erwarten.	-	Bei der Widmung von Bauland im unmittelbaren Nahebereich von HQ100 bzw. HQ30 Flächen soll nach Möglichkeit in nachgelagerten Verfahren durch Vorgaben im Bebauungsplan möglichst von der Gefahrenzone abgerückte Bebauung erwirkt werden sowie nach Möglichkeit hochwasserangepasste Bauweise nach § 30 Abs. 2 Z25 NÖ ROG 2014 vorgesehen werden. Es wird zudem empfohlen, relevante großflächige Versickerungsmöglichkeiten durch Ausweisung von geeigneten Freihalteflächen auf örtlicher Ebene zu erhalten.	0
Änderung der Erholungswirkung durch Beeinträchtigung des Zugangs zu Naherholungsräumen, insb. Naturparks	<p><u>Ist-Situation:</u> Große Teile des Untersuchungsgebiets sind ländlich geprägt, weshalb die meisten EW nicht weit von der nächsten Freifläche entfernt wohnen. Zudem besitzen viele EW einen privaten Garten, wodurch der Bedarf an öffentlichen Freiflächen</p>	↔	2	Die Festlegung als ASR-Flächen schützt diese Flächen vor landwirtschaftsfremden Nutzungen und sichert somit die Freiflächen weitgehend vor Bebauung. Im Hinblick auf die Versorgung der Bevölkerung durch Freiflächen entfaltet ASR daher vorrangig positive bzw. neutrale Wirkung.	0/+	Nicht erforderlich	0/+

Kriterium	Ist-Situation und Nullvariante (NV)	Bewertung NV	Fall	Potenzielle Umweltauswirkung	Bewertung o. MM	Minderungsmaßnahmen	Restbelastung mit MM
	<p>gering ist. In den dichter bebauten Stadtgemeinden wird das Naherholungsangebot durch öffentliche Parkanlagen ergänzt, wie etwa den Harrachpark in der Bezirkshauptstadt Bruck an der Leitha oder dem Rathauspark und Felmayergarten in Schwechat.</p> <p>Im Süden des Untersuchungsgebiets befindet sich zudem der Naturpark Mannersdorfer-Wüste, der von der lokalen Bevölkerung zum Spazieren und Radfahren genutzt werden kann.</p> <p><u>Nullvariante:</u> Im bestehenden RegROP wurden für den Bezirk Bruck an der Leitha bereits landwirtschaftliche Vorrangzonen definiert, welche besonders für die Landwirtschaft geeignete Flächen in der Region erhalten sollen. In der Nullvariante ist bei Weiterführung des RegROP von keiner Veränderung der regionalen Situation im Hinblick auf das Kriterium auszugehen.</p>		3	Der Entfall von LVZ ermöglicht eine Baulandausweisung für landwirtschaftsfremde Vorhaben. Potenziell werden durch den Entfall sogar Grünlandwidmungen und weitere Nutzungen mit positiven Wirkungen im Hinblick auf Naherholungsgebiete ermöglicht. Bei direkt an das Siedlungsgebiet anschließenden LVZ können Zugänge zu Naturerholungsräumen durch den Entfall dieser Flächen durch potenzielle zukünftige Baulandausweisungen gefährdet werden. Jene Flächen, welche vormals als ELT und nun als ASR ausgewiesen waren, entfalten keine negative Wirkung auf die Erholung, da in den betroffenen Gemeinden (Ebergassing, Schwadorf, Trautmannsdorf an der Leitha, Göttlesbrunn-Arbesthal und Höflein) genügend anderweitige Freiflächen und Zugänge zu Naherholungsgebieten zur Verfügung stehen. Hier ist von einer neutralen Wirkung auszugehen.	0	Nicht erforderlich	0
Veränderung der Betroffenheit von Emissionen (Lärm, Schadstoffe)	<p><u>Ist-Situation:</u> Der Bezirk besitzt mit insgesamt 5 Luftgüte-Messstationen ein außergewöhnlich dichtes Netz an Kontrollstationen. Standorte befinden sich in Hainburg, Himberg, Mannswörth, Schwechat und Stixneusiedl.</p> <p>Der Informationsschwellenwert für Ozon wurde in Niederösterreich 2022 viermal überschritten, wobei 2 der Überschrei-</p>	↔	2	In der Regel besteht kein direkter Zusammenhang zwischen ASR-Flächen und Emissionen. Als relevanter Faktor dient in erster Linie die Nutzung und nicht die Widmung. Es ist daher von einer neutralen Wirkung auszugehen.	0	Nicht erforderlich	0
			3	In der Regel besteht kein direkter Zusammenhang zwischen ASR-Flächen und Emissionen. Es ist von einer neutralen Wirkung auszugehen.	0	Nicht erforderlich	0

Kriterium	Ist-Situation und Nullvariante (NV)	Bewertung NV	Fall	Potenzielle Umweltauswirkung	Bewertung o. MM	Minderungsmaßnahmen	Restbelastung mit MM
	<p>tungen in dem Untersuchungsgebiet verzeichnet wurden (1x Schwechat und 1x Stixneusiedl). Bezüglich, Stickstoffdioxid und Stickoxide wurden alle Grenzwerte eingehalten, jedoch verzeichnete Mannswörth den zweit- bzw. dritthöchsten Mittelwert aller niederösterreichischen Messtationen. Auch bezüglich der PM-10 Feinstaubbelastung wurden alle Grenzwerte eingehalten.</p> <p>Eine Lärmbelastung durch hochrangige Straßen kann in etwa durch die Ost-Autobahn (A4) entstehen, die nahe an die Ortschaften Fischamend und Mannswörth heranreicht. Die Bundesstraßen B9, B15 und B60 führen zudem durch mehrere Ortskerne hindurch.</p> <p>Insbesondere der Flughafen Wien-Schwechat sowie die Raffinerie der OMV besitzen das Potenzial eine Lärm- und Schadstoffbelastung für die regionale Bevölkerung darzustellen. Insbesondere die vorgesehenen Landerichtungen aus Süden und Südosten führen dazu, dass Flugzeuge in niedrigen Höhen den Bezirk durchqueren.</p> <p><u>Nullvariante:</u> Im bestehenden RegROP wurden für den Bezirk Bruck an der Leitha bereits landwirtschaftliche Vorrangzonen definiert, welche besonders für die Landwirtschaft geeignete Flächen in der Region erhalten sollen. In der Nullvariante ist bei Weiter-</p>						

Kriterium	Ist-Situation und Nullvariante (NV)	Bewertung NV	Fall	Potenzielle Umweltauswirkung	Bewertung o. MM	Minderungsmaßnahmen	Restbelastung mit MM
	führung des RegROP von keiner Veränderung der regionalen Situation im Hinblick auf die Betroffenheit von Emissionen auszugehen. Generell wird die Wirkung von ASR auf Lärm- und Schadstoffemissionen als gering eingestuft.						
Schutzgut: Boden- und Raumnutzung							
Flächeninanspruchnahme und Bodenversiegelung	<p><u>Ist-Situation:</u> Der Bezirk Bruck an der Leitha weist mit 1,6 % Baufläche und 3,7 % Gärten an der Gesamtfläche eine leicht überdurchschnittliche Flächeninanspruchnahme im Vergleich zum niederösterreichischen Durchschnitt (1,1 % bzw. 2,6 %) auf. Besondere Charakteristika des Bezirks sind zudem der geringe Waldanteil von 19,1 % (NÖ 39,7 %) sowie die beinahe 80 % an Dauersiedlungsraum. Großflächige Versiegelungen von Boden sind insbesondere durch den Flughafen Wien und die OMV-Raffinerie (beide in Schwechat) gegeben.</p> <p><u>Nullvariante:</u> Im bestehenden RegROP wurden für den Bezirk Bruck an der Leitha bereits landwirtschaftliche Vorrangzonen definiert, welche besonders für die Landwirtschaft geeignete Flächen in der Region erhalten sollen. LVZ erschweren eine Bauland Neuausweisung. In der Nullvariante ist bei Weiterführung des RegROP von keiner Veränderung der regionalen Situation auszugehen.</p>	↔	2	Die Festlegung von ASR-Flächen schützt diese Flächen weitgehend vor Baulandentwicklungen. Im Hinblick auf Flächeninanspruchnahme entfaltet ASR daher ausschließlich positive Wirkungen.	+	Nicht erforderlich	0
			3	Die Aufhebung von LVZ führt potenziell zu einer erleichterten Ausweisung von Bauland und damit zu einer erhöhten Flächeninanspruchnahme. Im gesamten Bezirk werden großflächige LVZ, welche unmittelbar an Siedlungsgebiet angrenzen, aufgehoben. Durch die Ausweisung von SG kann der potenziellen baulichen Entwicklung entgegengewirkt werden, allerdings werden in keiner Gemeinde ausreichend SG ausgewiesen, um solch einer Entwicklung tatsächlich entgegenzuwirken. Das Fehlen von SG in Zusammenhang mit der Aufhebung von LVZ erhöht somit die potenzielle Flächeninanspruchnahme.	-/0	Bei der Ausweisung von Bauland in den genannten Fällen, ist im Verfahren bei der Anwendung der Planungsgrundsätze nach § 14 Abs. 2 Z1 NÖ ROG 2014 insbesondere auf die Grundsätze der Innenentwicklung vor Außenentwicklung verstärkt zu achten. Bei der Parzellierung ist nach § 14 Abs. 2 Z3 NÖ ROG 2014 insbesondere auf eine flächensparende Ausweisung zu achten.	-/0

Kriterium	Ist-Situation und Nullvariante (NV)	Bewertung NV	Fall	Potenzielle Umweltauswirkung	Bewertung o. MM	Minderungsmaßnahmen	Restbelastung mit MM
Kompakte Siedlungsstrukturen	<p><u>Ist-Situation:</u> Bruck an der Leitha besitzt mit 473 m²/EW die drittniedrigste Flächeninanspruchnahme pro Kopf für Siedlungsflächen in Niederösterreich, sofern man Statutarstädte exkludiert. Dennoch liegt der Wert über dem österreichweiten Durchschnitt von 385 m²/EW. Kompakte Siedlungsstrukturen lassen sich vor allem in den größten Gemeinden des Bezirks, Schwechat, Bruck an der Leitha, Himberg und Hainburg an der Donau finden.</p> <p><u>Nullvariante:</u> Im bestehenden RegROP wurden für den Bezirk Bruck an der Leitha bereits landwirtschaftliche Vorrangzonen definiert, welche besonders für die Landwirtschaft geeignete Flächen in der Region erhalten sollen. In der Nullvariante ist dabei keine Änderung zu erwarten. Dadurch werden eine verstärkte Innenentwicklung und kompakte Siedlungsstrukturen gefördert.</p>	↔	2	Die Festlegung von ASR-Flächen schützt diese Flächen weitgehend vor Baulandentwicklungen und kann damit im unmittelbaren Anschluss ans Siedlungsgebiet die Entwicklung kompakter Siedlungsstrukturen forcieren, da sie ein „Ausfransen“ nur nach einer Alternativenprüfung zulässt. Es ist hier jedoch von einer neutralen Wirkung auszugehen, da es sich bloß um Flächen von geringem Ausmaß handelt.	0/+	Nicht erforderlich	0/+
			3	Durch den unmittelbar an Siedlungsgebiete angrenzenden Entfall von LVZ wird die Ausweisung von Bauland potenziell ermöglicht und somit eine Erweiterung der Siedlungsgebiete. In allen Gemeinden des Bezirks werden LVZ unmittelbar angrenzend an Siedlungsgebiete aufgehoben. In den Gemeinden befinden sich stellenweise Siedlungsgrenzen, welche eine Baulandentwicklung in bestimmte Richtungen unterbinden. Allerdings decken diese nur in Teilen jene Bereiche ab, die bisher als LVZ ausgewiesen waren. Baulandentwicklung und damit zusammenhängende negative Umweltwirkungen in diesen Bereichen sind daher nicht auszuschließen.	-	Bei der Ausweisung von Bauland in vormaligen landwirtschaftlichen Vorrangzonen ist im Verfahren bei der Anwendung der Planungsgrundsätze nach § 14 Abs. 2 Z1 NÖ ROG 2014 insbesondere auf die Grundätze der Innenentwicklung vor Außenentwicklung verstärkt zu achten. Zudem ist nach § 14 Abs. 2 Z3 NÖ ROG 2014 ein Fokus auf die Anwendung baulandmobilisierender Verfahren zu legen und Neuausweisung von Bauland nur nach Erschöpfung anderer Möglichkeiten anzuwenden.	-/0
Auswirkung auf hochwertige Böden	<p><u>Ist-Situation:</u> Laut der digitalen Bodenkarte „eBod“ weisen weite Teile des Gebiets hochwertige Böden auf, was der höchsten definierten Güteklasse entspricht. Insbesondere von Schwechat bis nach Rohrau, im</p>	↔	2	Die Festlegung als ASR dient dazu, für die Landwirtschaft wichtige Böden zu erhalten. Die für den Bezirk wertvollsten und zusammenhängenden Flächen werden so vor landwirtschaftsfremden Nutzungen weitgehend geschützt.	+	Nicht erforderlich	+

Kriterium	Ist-Situation und Nullvariante (NV)	Bewertung NV	Fall	Potenzielle Umweltauswirkung	Bewertung o. MM	Minderungsmaßnahmen	Restbelastung mit MM
	<p>Zentralraum des Bezirks, befindet sich Ackerland höchster Güte.</p> <p><u>Nullvariante:</u> Im bestehenden RegROP wurden für den Bezirk Bruck an der Leitha bereits landwirtschaftliche Vorrangzonen definiert, welche besonders für die Landwirtschaft geeignete Flächen in der Region erhalten sollen. LVZ erschweren die Neuausweisung von Bauland und schützen damit hochwertige Böden vor anderweitiger Nutzung. In der Nullvariante ist bei Weiterführung des RegROP von keiner Veränderung der regionalen Situation auszugehen.</p>		3	<p>Durch den großflächigen Entfall von LVZ werden hochwertige Böden nicht mehr vor landwirtschaftsfremden Nutzungen geschützt. Dies betrifft im großflächigen Ausmaß alle Gemeinden des Bezirks. Durch die deutlich niedrigeren Anteile an ASR an der Gemeindefläche ist hier von einer negativen Wirkung auf hochwertige Böden auszugehen. Die negative Wirkung manifestiert sich jedoch vorrangig auf Bezirksebene bzw. überregional.</p>	-	<p>Die regionale und überregionale negative Wirkung des reduzierten Schutzes ist nicht durch Maßnahmen in ihrer Gesamtheit reduzierbar. Um die Auswirkungen möglichst gering zu halten, ist jedoch bei der Ausweisung von Bauland in vormaligen landwirtschaftlichen Vorrangzonen im Verfahren bei der Anwendung der Planungsgrundsätze nach § 14 Abs. 2 Z4 NÖ ROG 2014 insbesondere die Notwendigkeit einer Widmung in ebensolchen Flächen zu prüfen. Zudem sind durch die Anwendung anderer Planungsgrundsätze (Z1, Z3) die Wirkungen etwaiger Baulandausweisungen möglichst gering zu halten.</p>	-
Schutzgut: Landschaft und kulturelles Erbe							
Lage in ausgewiesenem landschaftsbezogenem Schutzgebiet: Landschaftsschutzgebiet	<p><u>Ist-Situation:</u> Der Bezirk Bruck an der Leitha umfasst 2 Landschaftsschutzgebiete, wobei das LSG Donau-March-Thaya-Auen innerhalb des Bezirks beinahe deckungsgleich mit dem Nationalpark Donau-Auen ist. Bei dem zweiten Schutzgebiet handelt es sich um das LSG Leithagebirge, das in seiner Fläche unter anderem den Naturpark Mannersdorf-Wüste inkludiert und auf bur-</p>	↔	2	<p>Die Festlegung von ASR schützt diese Flächen vor landwirtschaftsfremden Nutzungen. Keiner der ausgewiesenen ASR im Bezirk befindet sich in einem Landschaftsschutzgebiet oder dessen unmittelbaren Nahbereich. Im Hinblick auf Landschaftsschutzgebiete entfaltet ASR daher eine neutrale Wirkung.</p>	0/+	Nicht erforderlich	0/+
			3	<p>In Hainburg an der Donau, Bad Deutsch-Altenburg und Haslau-Maria Ellend werden LVZ</p>	0	Nicht erforderlich	0

Kriterium	Ist-Situation und Nullvariante (NV)	Bewertung NV	Fall	Potenzielle Umweltauswirkung	Bewertung o. MM	Minderungsmaßnahmen	Restbelastung mit MM
	<p>genländischer Seite als Naturpark Leithagebirge-Neusiedlersee weiter verläuft. Das 803 ha große Landschaftsschutzgebiet zeichnet sich vor allem durch starke Bewaldung mit altem Baumbestand aus.</p> <p><u>Nullvariante:</u> Im bestehenden RegROP wurden für den Bezirk Bruck an der Leitha bereits landwirtschaftliche Vorrangzonen definiert, welche besonders für die Landwirtschaft geeignete Flächen in der Region erhalten sollen. LVZ erschweren die Neuausweisung von Bauland und erhöhen damit den Schutz der Landschaftsschutzgebiete vor einer landwirtschaftsfremden Nutzung. In der Nullvariante ist bei Weiterführung des RegROP von keiner Veränderung der regionalen Situation auszugehen.</p>			aufgehoben, welche sich in einem Landschaftsschutzgebiet befinden. Hierbei handelt es sich um vernachlässigbar geringe Flächen. Der Entfall führt in Bezug auf Landschaftsschutzgebiete zu keinen erheblich negativen Auswirkungen.			
Auswirkung auf Naturdenkmale und Kulturgüter	<p><u>Ist-Situation:</u> Im Bezirk existieren 26 Naturdenkmäler, was im Vergleich zu anderen niederösterreichischen Gemeinden einen eher geringeren Wert darstellt. Bei den meisten Schutzobjekten handelt es sich um Einzelbäume oder Baumgruppen. 13 der 16 Gemeinden des Bezirks haben exakt ein Naturdenkmal definiert. Die restlichen 13 Naturdenkmäler verteilen sich auf die Gemeinden Bad Deutsch-Altenburg, Moosbrunn und Petronell-Carnuntum.</p> <p><u>Nullvariante:</u> Im bestehenden RegROP wurden für den</p>	↔	2	Die Festlegung von ASR schützt diese Flächen vor einer Nutzungsänderung. Es befinden sich keine Naturdenkmäler oder Kulturgüter im Bezirk. ASR entfaltet daher ausschließlich neutrale Wirkung.	0/+	Nicht erforderlich	0/+
			3	In Bezug auf den Entfall von LVZ kommt es zu keinen negativen Auswirkungen auf Naturdenkmäler und Kulturgüter.	0	Nicht erforderlich	0

Kriterium	Ist-Situation und Nullvariante (NV)	Bewertung NV	Fall	Potenzielle Umweltauswirkung	Bewertung o. MM	Minderungsmaßnahmen	Restbelastung mit MM
	Bezirk Bruck an der Leitha bereits landwirtschaftliche Vorrangzonen definiert, welche besonders für die Landwirtschaft geeignete Flächen in der Region erhalten sollen. In der Nullvariante ist bei Weiterführung des RegROP von keiner Veränderung der regionalen Situation im Hinblick auf die Auswirkung auf Naturdenkmäler und Kulturgüter auszugehen.						
Schutzgut: Wasser							
Lage in Brunnenschutzgebieten, Quellschutzgebieten, Grundwasserschongebieten	<p><u>Ist-Situation:</u> Kleine Teile der Schongebiete „Thermalschwefelquelle Oberlaa“ und „Mitterndorfer Senke“ reichen in den Osten des Untersuchungsgebiets. Größere Schutzgebiete lassen sich entlang der Donau-Auen, insbesondere in der Gemeinde Fischamend, finden. Ein weiteres zusammenhängendes Schutzgebiet befindet sich in der Gemeinde Hof am Leithagebirge.</p> <p><u>Nullvariante:</u> Im bestehenden RegROP wurden für den Bezirk Bruck an der Leitha bereits landwirtschaftliche Vorrangzonen definiert, welche besonders für die Landwirtschaft geeignete Flächen in der Region erhalten sollen. In der Nullvariante ist bei Weiterführung des RegROP von keiner Veränderung der regionalen Situation im Hinblick auf die Auswirkung auf Wasserschutz- und -schongebiete auszugehen.</p>	↔	2	Durch die erschwerte Möglichkeit in ASR, Bauland neu auszuweisen, kann diese Festlegung mitunter zur Freihaltung von Brunnen- und Quellschutzgebieten sowie Grundwasserschongebieten beitragen. Allerdings sind vermehrte Schadstoffeinträge durch landwirtschaftliche Nutzung nicht auszuschließen. ASR entfalten somit standort- und nutzungsabhängig sowohl positive, neutrale als auch negative Umweltwirkungen.	-/0/+	Die notwendigen Maßnahmen zur Verringerung der negativen Wirkungen auf entsprechende Schutzgebiete sind stark orts- und vorhabenspezifisch, allgemeine Maßnahmen sind nicht zu formulieren. Für Wasserschutz und -schongebiete sind sowohl für Bauprojekte als auch für land- und forstwirtschaftliche Bodennutzung in nachgelagerten Verfahren konkrete Anzeige- und Prüfvorgaben zur Bewilligung nach WRG 1959 in Kraft, die eine entsprechende orts- und vorhabenspezifische Prüfung vorsehen und den notwendigen Schutz sicherstellen.	0/+
			3	Durch den Entfall von LVZ im gesamten Bezirk könnte bauliche Entwicklung auf der Fläche erleichtert werden, die unter Umständen negative Umweltwirkungen auf Brunnen- und	-/0	Die notwendigen Maßnahmen zur Verringerung der negativen Wirkungen auf entsprechende Schutzgebiete sind stark orts-	0

Kriterium	Ist-Situation und Nullvariante (NV)	Bewertung NV	Fall	Potenzielle Umweltauswirkung	Bewertung o. MM	Minderungsmaßnahmen	Restbelastung mit MM
				Quellschutz- sowie Wasserschongebiete entfalten. In den meisten Gemeinden sind die Siedlungskörper zumindest teilweise mit SG begrenzt, womit Bauland-Neuweisungen außerhalb unterbunden werden. Allerdings sind insgesamt nur wenige SG und oftmals nur in eine Richtung ausgewiesen. Somit führt der Entfall von LVZ potenziell zu negativen Auswirkungen in Bezug auf Wasserschutz- und -schongebiete.		und vorhabenspezifisch, allgemeine Maßnahmen sind nicht zu formulieren. Für Wasserschutz und -schongebiete sind sowohl für Bauprojekte als auch für land- und forstwirtschaftliche Bodennutzung in nachgelagerten Verfahren konkrete Anzeige- und Prüfvorgaben zur Bewilligung nach WRG 1959 in Kraft, die eine entsprechende orts- und vorhabenspezifische Prüfung vorsehen und den notwendigen Schutz sicherstellen.	
Schutzgut: Klima							
Wirkung auf Treibhausgas-Ausstoß	<u>Ist-Situation:</u> Die Treibhausgasemissionen in Niederösterreich sind zwischen 2005 und 2019 von 22,1 Mio. Tonnen CO ₂ -Äquivalenten auf 17,6 gesunken. Im gleichen Zeitraum stieg der Anteil von erneuerbaren Energieträgern von 22 % auf 33 %. Die meisten THG-Emissionen sind dem Verkehr (29 %) und der Energieproduktion (23 %) zuzuschreiben. Weitere wichtige Verursacher sind die Industrie (21 %) und die Landwirtschaft (13 %). Auf regionaler Betrachtungsebene stehen keine Daten zum Ausstoß von Treibhausgasemissionen zur Verfügung.	↔	2	ASR als große unverbauten Freiflächen können helfen, Treibhausgase zu binden, wodurch ein lokaler Beitrag zum Klimaschutz geleistet wird. Zudem werden durch lokale Lebensmittelproduktionen aufgrund reduzierter Transportwege CO ₂ eingespart. Eine Ausweitung dieser Flächen ist daher positiv zu werten.	+	Nicht erforderlich	+
			3	Der großflächige Entfall von LVZ im Bezirk ist negativ zu werten. Hier können bei Nutzungsänderungen von landwirtschaftlichen Flächen THG-bindende Nutzungen verloren gehen, sowie die lokale und regionale Produktion reduziert werden. Die negativen Wirkungen sind kumulativ auf Bezirksebene bzw. über alle Regionen hinweg zu betrachten.	-/0	Auf lokaler Ebene können keine Minderungsmaßnahmen umgesetzt werden, die die potenziellen negativen Wirkungen reduzieren.	-/0

Kriterium	Ist-Situation und Nullvariante (NV)	Bewertung NV	Fall	Potenzielle Umweltauswirkung	Bewertung o. MM	Minderungsmaßnahmen	Restbelastung mit MM
	<p><u>Nullvariante:</u> Im bestehenden RegROP wurden für den Bezirk Bruck an der Leitha bereits landwirtschaftliche Vorrangzonen definiert, welche besonders für die Landwirtschaft geeignete Flächen in der Region erhalten sollen. In der Nullvariante ist bei Weiterführung des RegROP von keiner Veränderung der regionalen Situation auszugehen.</p>						

Quelle: ÖIR 2024

6. Zusammenfassende Bewertung

Die abschließende Wirkungsbewertung im Umweltbericht zeigte folgende Ergebnisse

- ▶ Für das Schutzgut „Landschaft und kulturelles Erbe“ zeigen sich vorrangig neutrale sowie in Einzelfällen positive Wirkungen. Positive Wirkungen treten vor allem lokal auf und betreffen ausschließlich Fall 2.
- ▶ Das Schutzgut „Klima“ wird mit der Ausnahme der agrarischen Schwerpunkträume von allen Festlegungen neutral bis klar positiv beeinflusst. Für ASR hängen potenzielle negative Wirkungen vor allem mit der großflächigeren Auflassung von landwirtschaftlichen Vorrangzonen zusammen und sind als kumulative Wirkungen über die Region hinaus zu betrachten und nicht auf lokaler Ebene wirksam.
- ▶ Für die Schutzgüter „Biologische Vielfalt, Fauna, Flora“, „Wasser“ und „Gesundheit des Menschen, Luft, Lärm“ zeigen sich über alle Festlegungsarten hinweg sowohl potenzielle negative als auch potenzielle positive Wirkungen. Insbesondere die Auflassung oder Reduktion RGZ- und ELT-/MLR-Flächen, sowie Veränderungen an bestehenden Siedlungsgrenzen (Abrücken vom Siedlungsrand) ermöglichen hier Ausweitungen von Siedlungsgebieten und damit zusammenhängende mögliche negative Wirkungen. Keine der identifizierten negativen Wirkungen ist voraussichtlich erheblich, und durch konsequente Umsetzung der angeführten Minderungsmaßnahmen lassen sich die potenziellen negativen Wirkungen in der Regel minimieren. Eine lokale Bewertung des konkreten Risikos und der konkreten Wirkungen in den nachgelagerten Verfahren ist für diese Maßnahmen jedoch zwingend erforderlich. Positiv wirken in der Regel Festlegungen im Fall 2, insbesondere Ausweitung geschützter Flächen bzw. von Siedlungsgrenzen, welche sich durch alle Festlegungsarten und Schutzgüter ziehen.
- ▶ Für das Schutzgut „Boden und Raumnutzung“ zeigen sich potenziell negative Wirkungen im Zusammenhang mit Fall 3, sowie im Gegenzug positive Wirkungen für Fall 2 der jeweiligen Festlegungsarten. Zunahme von Flächenverbrauch und geringerer Schutz von hochwertigen landwirtschaftlicher Böden sind hier potenzielle Gefahren anzusehen. Um negative Wirkungen so gering wie möglich zu halten, ist für die hochwertigen Böden der Region besondere Sorgfalt bei der zukünftigen Ausweisung anderer Widmungsarten vorzusehen. Eine Reihe potenzieller negativer Wirkungen ist zudem im Zusammenhang mit Zerschneidungswirkung von Siedlungen bzw. Bauland abzusehen. Positive Wirkungen hingegen sind insbesondere durch die Ausweisung einer größeren Zahl an Siedlungsgrenzen sowie von MLR und RGZ zu identifizieren.
- ▶ Das RegROP beeinflusst die Klimawandelanpassung in unterschiedlichen Themenfeldern, unter anderem auch abhängig von der Betrachtungsebene sowohl positiv als auch negativ. Durch die großflächige Auflassung landwirtschaftlicher Vorrangzonen werden wertvolle Böden zur regionalen, landwirtschaftlichen Produktion weniger stark geschützt – was insbesondere auf regionaler und regionsübergreifender Ebene relevant ist. Neben der Wirkung auf die landwirtschaftliche Produktion sind auch im Hinblick auf zunehmende Hochwasserereignisse ein geringerer Schutz großer, offener, zusammenhängender Versickerungsflächen negativ zu bewerten. Dem gegenüber steht die deutliche Ausweitung der strikten Schutzkategorie RGZ, was aus ökologischer Sicht positive Nutzungen zur Resilienzsteigerung zulässt. Planungssystematisch wird durch das Raumordnungsprogramm allerdings nur

ein Rahmen für die nachgelagerten Planungsebenen und Verfahren geschaffen. Die Beachtung der Planungsgrundsätze gemäß NÖ ROG 2014 auf diesen nachgelagerten Ebenen ist entscheidend für die konkrete lokale Umsetzung der Klimawandelanpassungsmaßnahmen.

Zur Abwendung möglicher negativer Wirkungen werden im Umweltbericht eine Reihe an Minderungsmaßnahmen vorgesehen. Da durch das RegROP selbst keine potenziell positiv oder negativ wirksamen Nutzungen ermöglicht werden, beziehen sich die Maßnahmen in der Regel auf nachgelagerte Verfahren (z.B. Widmungsverfahren bzw. Naturschutzverfahren oder andere behördliche Prüfverfahren), in deren Rahmen diese unter Beachtung der örtlichen Gegebenheiten umgesetzt werden können. Das beinhaltet insbesondere:

- ▶ Bei der Ausweisung von Bauland, insbesondere nach Entfall oder Abrücken von Siedlungsgrenzen, nach Entfall von erhaltenswerten Landschaftsteilen, Landwirtschaftlichen Vorrangzonen oder regionalen Grünzonen, ist im Verfahren besonderes Augenmerk auf die Anwendung der Planungsgrundsätze nach § 14 Abs. 2 NÖ ROG 2014 zu legen, vorrangig:
 - Z. 1 insbesondere in Bezug auf die Grundsätze der Innenentwicklung vor Außenentwicklung
 - Z. 3 in Bezug auf eine flächensparende Ausweisung zu achten sowie auf baulandmobilisierende Maßnahmen
 - Z. 4 zur besonderen Bedeutung der land- und forstwirtschaftlichen Flächen
 - Z. 10 in Bezug auf Schutzmaßnahmen gegen Umgebungslärm
 - Z. 14 in Bezug auf das Orts- und Landschaftsbild, vor allem im Zusammenhang mit linienhafter Siedlungsentwicklung
 - Z. 16 in Bezug auf zusammenhängende Fluren
 - Z. 18 in Bezug auf lärmsensible Widmungsarten
- ▶ Für Widmungen, die zu einer Annäherung von Wohnbauland an lärm- und schadstoffemittierende Nutzungen führen, ist eine Prüfung der Lärmimmissionen nach NÖ Umgebungslärmschutzverordnung vorzunehmen und ggf. Schutzmaßnahmen zu ergreifen.
- ▶ Für Entwicklungen in vormals als landwirtschaftliche Vorrangzone ausgewiesenen und nun nicht mehr geschützten Flächen werden über die oben genannten Punkte hinaus keine Maßnahmen auf lokaler Ebene vorgeschlagen. Durch die Großflächigkeit der landwirtschaftlichen Räume ist die Wirkung hier insbesondere auf Regionsebene und in der Summenwirkung von Bedeutung. Lokale Maßnahmen sind dennoch in den einzelnen Fällen (z.B. zur Verringerung der Flächeninanspruchnahme) vorgeschlagen, um die Summenwirkung möglichst gering zu halten.
- ▶ In Bezug zu Naturdenkmälern ist im Einzelfall auf eine Prüfung nach § 12 Abs. 3 NÖ NSchG 2000 zu achten welche den Schutz der Naturdenkmale auch über die unmittelbar ausgewiesene Fläche hinaus sicherstellt.
- ▶ Bei der Widmung von Bauland im unmittelbaren Nahebereich von HQ100- bzw. HQ30-Flächen soll nach Möglichkeit in nachgelagerten Verfahren durch Vorgaben im Bebauungsplan eine möglichst von der Gefahrenzone abgerückte Bebauung erwirkt werden sowie nach Möglichkeit eine hochwasserangepasste Bauweise nach § 30 Abs. 2 Z25 NÖ ROG 2014 vorgesehen werden. Zudem soll beim Entfall von versickerungsfähigen Offenflächen entsprechende Flächen zum Ausgleich auf örtlicher Ebene gesichert werden.

- ▶ In Bezug zu Wasserschutz- und Schongebiete sind die Wirkungen auf Programmebene kaum konkret abgrenzbar. Die nachgelagerten Prüfverfahren werden als adäquat erachtet, um den Schutz sicherzustellen.

Für alle als potenziell negativ eingestuften Umweltwirkungen wurden entsprechende Maßnahmen zur Verhinderung oder Verringerung in Kapitel 5 angeführt. Spezifische Monitoringvorschläge auch für nicht-erhebliche Wirkungen werden in Kapitel 10 des vorliegenden Umweltberichts dargelegt, und ermöglichen eine Überwachung auf Ebene des RegROP sowie kumulativ für alle festgelegten RegROP Niederösterreichs.

7. Auswirkungen auf die Wechselwirkung zwischen den Schutzgütern und Kumulationswirkungen

7.1 Auswirkungen auf die Wechselwirkung zwischen den Schutzgütern

Die Benennung der Wechselwirkungen innerhalb der Aufzählung der Schutzgüter in der SUP-Richtlinie ist als Ausdruck eines ganzheitlich-ökosystemaren Umweltbegriffs zu verstehen. Wechselwirkungen stehen dabei für die Dynamik (Prozesshaftigkeit) des Naturhaushaltes. Sie charakterisieren die Stoff- und Energieflüsse zwischen den Bestandteilen des Gesamtsystems. Der Begriff nimmt Bezug auf alle in der SUP-Richtlinie benannten Schutzgüter.

Zu den Umweltauswirkungen einer Festlegung auf Ebene eines RegROP gehören nicht nur die unmittelbaren Auswirkungen auf die einzelnen Schutzgüter, sondern auch die mittelbaren Auswirkungen, die sich aufgrund von Wechselbeziehungen zwischen den Schutzgütern ergeben können. Wechselwirkungen können zwischen den Schutzgütern direkt, durch Verlagerungseffekte (indirekte Wechselwirkung) oder aufgrund komplexer Wirkungszusammenhänge auftreten.

Grundsätzlich sind eine Reihe von Wechselwirkungen aufgrund von Ursache-Wirkungsketten möglich, wovon die wichtigsten durch Tabelle 11 veranschaulicht werden sollen. Die Aufzählung ist keinesfalls als vollständig zu betrachten, was auf die Komplexität einer Berücksichtigung der Wechselwirkungen hinweist.

Tabelle 11: Mögliche Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern (tentativ)

Schutzgüter: Wechselwirkungen auf:	Biologische Vielfalt, Fauna, Flora	Gesundheit des Menschen, Luft, Lärm	Boden und Raumnutzung	Landschaft und kulturelles Erbe	Wasser	Klima
Biologische Vielfalt, Fauna, Flora		Für den Menschen schädliche Lärmmissionen können auch negativ auf die Fauna wirken	Bodenschadstoffe können die Biodiversität beeinträchtigen	Ein Verlust der landschaftl. Vielfalt bedeutet Verlust von Lebensräumen für wildlebende Tiere und Pflanzen	Ökologische Schädigung der Gewässer kann die Biodiversität senken	Die Erwärmung kann die Lebensbedingungen von Fauna und Flora negativ beeinflussen
Gesundheit des Menschen, Luft, Lärm	Ein Rückgang der biologischen Vielfalt kann die Ernährung des Menschen beeinträchtigen		-	Eine Schädigung der Landschaft bzw. ein Verlust von Denkmälern vermindert den Erholungswert	Wassereintragen können die Trinkwasserversorgung des Menschen beeinträchtigen	Die Erwärmung kann die Lebensbedingungen der Menschen negativ beeinflussen
Boden und Raumnutzung	-	-		-	Schadstoffe können in den Boden eindringen und ihn schädigen	-
Landschaft und kulturelles Erbe	-	-	Starke Versiegelung kann negativ auf das Landschaftsbild wirken		Grundwasseränderungen können Bodendenkmale schädigen	Erwärmung kann Artengesellschaften verändern und das Landschaftsbild beeinflussen sowie den Erhaltungszustand von Bauwerken schädigen
Wasser	Ein Rückgang der pflanzlichen Vielfalt kann die Wasserqualität beeinträchtigen	-	Bodenschadstoffe können in Grund- und Oberflächengewässer eingetragen werden	-		Die Erwärmung beeinflusst den Wasserhaushalt (z.B. Verdunstung)
Klima	Ein Rückgang der Flora senkt die CO ₂ -Bindung	-	Schädigungen des Bodens können die CO ₂ -Bindung beeinträchtigen	-	-	

Quelle: ÖIR 2023

7.2 Kumulationswirkungen

Die kumulative Wirkung der einzelnen Festlegungen im RegROP zueinander, auch in Bezug zu bestehenden Ausweisungen des bestehenden RegROP sowie bei den bestehenden Flächenwidmungen, wurde bei der Beurteilung der einzelnen Schutzgüter mitberücksichtigt.

Dies betrifft insbesondere folgende Schutzgüter:

- ▶ **Biologische Vielfalt, Fauna, Flora:** Bezüglich der Auswirkungen auf Fauna und Flora wurden insbesondere Ausweisungen in räumlicher Nähe oder mit potenziellen Fernwirkungen auf Schutzgebiete und Lebensräume beachtet. Betroffen von Kumulationswirkungen sind insbesondere Wildtierkorridore, die in einer Gesamtschau behandelt wurden.
- ▶ **Landschaft und kulturelles Erbe:** In der Beurteilung der Auswirkungen auf das Landschaftsbild wurden die Auswirkungen mehrerer Ausweisungen in räumlicher Nähe, insbesondere im Hinblick auf Siedlungsgrenzen und regionale Grünzonen in die Beurteilung miteinbezogen.
- ▶ **Boden- und Raumnutzung:** In der Beurteilung der Auswirkungen auf Boden- und Raumnutzung wurden ebenso die Auswirkungen mehrerer Ausweisungen, insbesondere im Hinblick auf Siedlungsgrenzen und regionale Grünzonen in die Beurteilung miteinbezogen. Kumulationswirkungen im Hinblick auf Bodenversiegelung wurden für die Gesamtregion betrachtet.

In allen anderen Schutzgütern wurde analog vorgegangen: Wenn mehrere Festlegungen in besonderer räumlicher Nähe zueinander getroffen wurden, die zu relevanten Auswirkungen führen können, wurde diese bei der Beurteilung der einzelnen Festlegungen gegenseitig berücksichtigt.

8. Mögliche Auswirkungen auf Europaschutzgebiete

Im vom RegROP abgedeckten Gebiet bzw. im unmittelbaren Nahbereich befinden sich die folgenden Europaschutzgebiete/Natura2000-Gebiete:

- ▶ Donau-Auen östlich von Wien (AT1204V00, Vogelschutzgebiet)
- ▶ Donau-Auen östlich von Wien (AT1204000, Flora-Fauna-Habitat-Gebiet)
- ▶ Feuchte Ebene – Leithaauen (AT1220V00, Vogelschutzgebiet)
- ▶ Feuchte Ebene – Leithaauen (AT1220000, Flora-Fauna-Habitat-Gebiet)
- ▶ Hundsheimer Berge (AT1214000, Flora-Fauna-Habitat-Gebiet)

Die 2 Gebiete „Donau-Auen östlich von Wien“ und „Feuchte Ebene – Leithaauen“ sind in teils unterschiedlichen Zonierungen sowohl als FFH- als auch als Vogelschutzgebiet ausgewiesen. Bei dem Gebiet „Hundsheimer Berge“ handelt es sich ausschließlich um ein FFH-Gebiet, welches im äußersten Osten des Bezirks liegt und sich durch seine vielfältige Trockenvegetation auszeichnet. Das Natura-2000 Gebiet „Donau-Auen östlich von Wien“ ist an der nördlichen Grenze des Bezirks situiert, zeichnet sich durch seine naturnahen Auenlandschaften aus und ist in etwa Deckungsgleich mit dem Nationalpark „Donau-Auen“. Entlang der Leitha, im Osten des Bezirks, erstreckt sich das Schutzgebiet „Feuchte Ebene – Leithaauen“, das eine Vielzahl an Feuchtgebieten aufweist.

Die Planfestlegungen wurden im Hinblick auf ihre mögliche Beeinträchtigung der Schutzziele für die vorhandenen Schutzgebiete untersucht. Bei Umsetzung der empfohlenen Maßnahmen (siehe Kapitel 5) sind die in der Folge dargelegten Auswirkungen zu erwarten.

Viele der in den Managementplänen definierten Erhaltungsziele werden durch die im RegROP Bruck an der Leitha ausgewiesenen Siedlungsgrenzen, multifunktionale Landschaftsräume und regionalen Grünzonen unterstützt. Der benötigte Lebensraum von schützenswerten Spezies kann dabei von Waldbeständen, strukturreichen Weide- und Auenlandschaften bis zu Trockenstandorten reichen. Durch das Ausweisen von regionalen Grünzonen innerhalb von Natura 2000 Flächen wird die Schutzwirkung für relevante Lebensräume verstärkt, was im Fall des untersuchten Bezirks insbesondere in dem FFH-Gebiet „Feuchte Ebene – Leithaauen“ der Fall ist. Selbiges gilt für festgelegte MLR, die sich teils großflächig mit den Europaschutzgebieten überschneiden. So ist in etwa das FFH-Gebiet „Hundsheimer Berge“ zusätzlich vollständig als MLR definiert.

Die ausgewiesenen agrarischen Schwerpunkträume berücksichtigen die Begrenzungen der Europaschutzgebiete, wodurch es zu keinen Überschneidungen von ASR-Flächen und ausgewiesenen Europaschutzgebieten kommt. Somit sind hinsichtlich der ASR-Flächen keine konkurrierenden Nutzungsinteressen bzw. negativen Auswirkungen auf die Europaschutzgebiete durch eine potenziell intensive landwirtschaftliche Nutzung, welche durch Ausweisung von ASR jedoch auch nicht automatisch impliziert wird, zu erwarten.

In diesem Sinn sind relevante Beeinträchtigungen der bestehenden Europaschutzgebiete insbesondere aufgrund der Tatsache, dass sich die Schutzinteressen des RegROP mit jenen der Natura 2000 Managementplänen überschneiden, mit hoher Wahrscheinlichkeit auszuschließen. Somit ist die Verträglichkeit mit den Erhaltungszielen der Europaschutzgebiete gemäß § 2 Abs. 3 NÖ ROG 2014 herstellbar.

9. Schwierigkeiten, die bei der Zusammenstellung der Angaben aufgetreten sind

SUP in Bezug zu RegROP sind mit einer grundsätzlichen Herausforderung behaftet: Das RegROP beschränkt bzw. ermöglicht bestimmte Flächenwidmungen, doch erst diese eröffnen die Möglichkeiten einer Nutzung. Die Festlegungen des RegROP und auch die des nachgelagerten Flächenwidmungsplans darunter liefern damit keine Aussagen zur tatsächlichen Nutzung. Die potenziellen Umweltauswirkungen hängen allerdings wesentlich von der konkreten Nutzung im Rahmen der Festlegungen ab. Eine SUP von übergeordneten räumlichen Plänen ist daher immer mit einem gewissen Abstraktionsgrad bei der Beurteilungstiefe verbunden.

In der vorliegenden Umweltprüfung wurden auf Basis der Festlegungen des RegROP die potenziellen Entwicklungen, die damit möglich wären, abgeschätzt. Die Bewertung potenzieller Umweltauswirkungen und damit zusammenhängender Maßnahmvorschläge geht von der Annahme der „Ausnützung“ geschaffener Potenziale aus, z.B. ist bei Ausweisung als ASR von einer landwirtschaftlichen Nutzung auszugehen.

Konkret können an den Standorten allerdings auch andere Nutzungen stattfinden bzw. ggf. auch keine Widmungs- und Nutzungsänderungen implementiert werden. Die Abschätzung möglicher Effekte ist daher mit Unsicherheiten verbunden.

10. Darstellung der geplanten Überwachungsmaßnahmen

Gemäß § 4 Abs. 6 NÖ ROG 2014 sind Maßnahmen im Kontext einer SUP zur Überwachung von nachteiligen Umweltauswirkungen festzulegen. Diese Überwachungsmaßnahmen sollen dazu dienen, frühzeitig die Entwicklung nachteiliger Auswirkungen zu identifizieren und entsprechende Gegenmaßnahmen ergreifen zu können.

Raumordnungsprogramme ergreifen Widmungsbeschränkungen bzw. Rahmenbedingungen für bestimmte Widmungen in den jeweiligen Regionen. Aus dem RegROP selbst gehen unmittelbar keine Widmungen und in der Folge auch keine Maßnahmen (z.B. Baumaßnahmen) hervor. Effektive Umweltauswirkungen werden erst dann erzielt, wenn auch Widmungen und Folgemaßnahmen ergriffen werden. Aus diesem Grund erscheint es zweckmäßig, die Überwachungsmaßnahmen auf durch das RegROP beeinflusste Widmungen zu fokussieren. In der Abschichtung im Zuge der Überwachung kann in der Folge die konkrete Umweltauswirkung auf Flächenwidmungsplanebene bzw. in Zusammenhang mit einer Nutzung überwacht werden.

Um auch kumulative Wirkungen erfassen zu können, sollen Überwachungsmaßnahmen einheitlich für alle RegROP durchgeführt werden. Folgende Indikatoren können, sofern zutreffend, GIS-basiert erhoben werden und ermöglichen eine effektive Überwachung der Wirkungen auf RegROP-Ebene und Fokussierung der weiteren Überwachungsmaßnahmen auf Ebene der örtlichen Raumplanung:

- ▶ Fläche des neu gewidmeten Baulandes, das durch Änderung einer Siedlungsgrenze ermöglicht wurde (absolut & relativ zum Gesamtwidmungsgeschehen in der Region)
- ▶ Fläche von neu gewidmeten Widmungskategorien (insbesondere Bauland) in MLR-Flächen, die nur mit Alternativenprüfung zulässig sind (absolut & relativ zum Gesamtwidmungsgeschehen in der Region)
- ▶ Fläche des neu gewidmeten Baulandes¹³ in aufgelassenen RGZ-Flächen (absolut & relativ zum Gesamtwidmungsgeschehen in der Region)
- ▶ Zahl der Vorgriffe in Bezug auf Siedlungsgrenze und RGZ
- ▶ Fläche von neu gewidmeten Widmungskategorien (insbesondere Bauland) in ASR-Flächen, die nur mit Alternativenprüfung zulässig sind (absolut & relativ zum Gesamtwidmungsgeschehen in der Region)

Zeitlich sind alle Überwachungsmaßnahmen relativ zum Stand vor Erlass des RegROP durchzuführen. Es wird empfohlen, den aktuellen Status-quo in einem Intervall von 2-3 Jahren zu erheben, um ggf. rechtzeitig Maßnahmen ergreifen zu können.

¹³ Zulässigkeit von Grünland- und Verkehrswidmungen in RGZ-Flächen ist abhängig von den lokalen Gegebenheiten, eine Aggregation von Widmungsveränderungen dieser Kategorien ist daher aus praktischen Gründen nicht aussagekräftig

Verzeichnisse

Abkürzungsverzeichnis

ASR	Agrarische Schwerpunkträume
ca.	circa
DSR	Dauersiedlungsraum
ELT	Erhaltenswerte Landschaftsteile ¹⁴
ESG	Europaschutzgebiet
EW	Einwohnerinnen und Einwohner
FFH	Flora-Fauna-Habitat
HQ100	100-jährliche Hochwasserüberflutungsflächen
HQ30	30-jährliche Hochwasserüberflutungsflächen
i.d.R.	In der Regel
insb.	insbesondere
LSG	Landschaftsschutzgebiet
LVZ	Landwirtschaftliche Vorrangzone
MLR	Multifunktionale Landschaftsräume
NÖ	Niederösterreich
Nr.	Nummer
NSG	Naturschutzgebiet
ÖEK	Örtliches Entwicklungskonzept
ÖROP	Örtliches Raumordnungsprogramm
PM 2,5	Feinstaub, 50 % der Teilchen mit einem Durchmesser von 2,5 µm
PM 10	Feinstaub, Partikel mit aerodynamischem Durchmesser von unter 10 µm
RegROP	Regionales Raumordnungsprogramm
RGZ	Regionale Grünzonen
RL	Richtlinie
RLP	Regionale Leitplanung
ROG	Raumordnungsgesetz
SG	Siedlungsgrenze
SUP	Strategische Umweltprüfung
THG	Treibhausgas
VS	Vogelschutz

¹⁴ Die bisher als Erhaltenswerte Landschaftsteile (ELT) bezeichneten Flächen wurden im Laufe des Bearbeitungsprozesses der Regionalen Leitplanungen in Multifunktionale Landschaftsräume (MLR) umbenannt. Mit der neuen Bezeichnung wird die angewandte Methodik stärker hervorgehoben.

Quellenverzeichnis

- BMK (2024): *Lärmschutz für Österreich* [online], verfügbar unter: <https://maps.laerminfo.at/> (28.02.2024)
- Bundesforschungszentrum für Wald (2024): *eBod – Digitale Bodenkarte* [online], verfügbar unter: <https://bodenkarte.at/#/center/15.4066,48.3384/zoom/9.3/l/wa,false,60,kb> (28.02.2024)
- Bundesforschungszentrum für Wald (2024): *eBod – Digitale Bodenkarte* [online], verfügbar unter: <https://bodenkarte.at/#/center/16.8993,48.0174/zoom/11.2/l/wa,false,60,kb> (28.02.2024)
- Energie- und Umweltagentur des Landes NÖ (2024): *Geschützte Natur in Niederösterreich, „Naturschutzgebiet Bezirk Bruck an der Leitha“* [online], verfügbar unter: <https://www.naturland-noe.at/schutzgebiete-finden?h=1&list=yes&sw=91&sort=titel&headerid=53567&oder2=121&oder1=89> (28.02.2024)
- Energie- und Umweltagentur des Landes NÖ (2024): *Geschützte Natur in Niederösterreich, „Europaschutzgebiet Bezirk Bruck an der Leitha“* [online], verfügbar unter: <https://www.naturland-noe.at/schutzgebiete-finden?h=1&list=yes&sw=91&sort=titel&headerid=53567&oder2=122&oder1=89> (28.02.2024)
- Energie- und Umweltagentur des Landes NÖ (2024): *Geschützte Natur in Niederösterreich, „Landschaftsschutzgebiet Bezirk Bruck an der Leitha“* [online], verfügbar unter: <https://www.naturland-noe.at/schutzgebiete-finden?h=1&list=yes&sw=91&sort=titel&headerid=53567&oder2=128&oder1=89> (28.02.2024)
- Energie- und Umweltagentur des Landes NÖ (2024): *Nationalpark Donau-Auen* [online], verfügbar unter: <https://www.naturland-noe.at/nationalpark-donau-auen> (28.02.2024)
- Energie- und Umweltagentur des Landes NÖ (2024): *Naturpark Mannersdorf-Wüste* [online], verfügbar unter: <https://www.naturland-noe.at/naturpark-mannersdorf-wueste> (28.02.2024)
- Flugspuren.at (o.D.): Flugrouten [online], verfügbar unter: <https://flugspuren.at/jart/prj3/flugspuren/main.jart> (28.02.2024)
- Naturland Niederösterreich (2024): *Geschützte Natur in Niederösterreich* [online], verfügbar unter: <https://www.naturland-noe.at/schutzgebiete-finden?h=1&list=yes&sw=91&sort=titel&headerid=53567&oder2=122,128,125,127,121&oder1=89> (28.02.2024)
- Niederösterreich Atlas (2024A): *Hochwasser – Gefährdungsbereiche* [online], verfügbar unter: <https://atlas.noe.gv.at/atlas/portal/noe-atlas/map/Wasser/Hochwasser> (28.02.2024)
- Niederösterreich Atlas (2024B): *Wasserrecht* [online], verfügbar unter: <https://atlas.noe.gv.at/atlas/portal/noe-atlas/map/Wasser/Wasserrecht> (28.02.2024)
- NÖ Landesregierung – Abteilung Naturschutz (2020): *Naturdenkmäler in NÖ* [online], verfügbar unter: https://www.noe.gv.at/noe/Naturschutz/Naturdenkmaeler_in_NOe.html (28.02.2024)
- NÖ Landesregierung – Abteilung Naturschutz (2023A): *Managementplan für das Europaschutzgebiet „Feuchte Ebene – Leithaauen“* [online], verfügbar unter: https://www.noe.gv.at/noe/Naturschutz/1_20_Managementplan_Feuchte_Ebene.pdf (28.02.2024)
- NÖ Landesregierung – Abteilung Naturschutz (2023B): *Managementplan für das Europaschutzgebiet „Donau-Auen östlich von Wien“* [online], verfügbar unter: https://www.noe.gv.at/noe/Naturschutz/1_04_Managementplan_Donau_Auen_oestlich_von_Wien.pdf (28.02.2024)

NÖ Landesregierung – Abteilung Naturschutz (2023C): *Managementplan für das Europaschutzgebiet „Hundsheimer Berge“* [online], verfügbar unter: https://www.noe.gv.at/noe/Naturschutz/1_04_Managementplan_Donau_Auen_oestlich_von_Wien.pdf (28.02.2024)

NÖ Landesregierung – Abteilung Umwelt- und Energiewirtschaft (2023): *Treibhausgasemissionen in Niederösterreich – gesamt* [online], verfügbar unter: <https://www.umweltbericht.at/die-entwicklung-der-treibhausgasemissionen-in-niederosterreich-gesamt/#kontakt> (28.02.2024)

Numbis (2023): *Jahresbericht der Luftgütemessungen in Niederösterreich 2022* [online], verfügbar unter: https://www.noe.gv.at/noe/Luft/NOE_Luftguete_Jahresbericht_2022.pdf (28.02.2024)

ÖROK (2022): *Flächeninanspruchnahme in Österreich* [online], verfügbar unter: <https://www.oerok-atlas.at/#indicator/100> (28.02.2024)

Statistik Austria (2020): *Ein Blick auf die Gemeinde Schwechat* [online], verfügbar unter: <https://www.statistik.at/blickgem/G0101/g30740.pdf> (28.02.2024)

Tabellenverzeichnis

Tabelle 1:	Qualitatives Bewertungssystem Nullvariante	11
Tabelle 2:	Qualitatives Bewertungssystem	12
Tabelle 3:	Kriterienset zur Erheblichkeit	12
Tabelle 4:	Überblick über Festlegungstypen und die damit verbundenen Fälle	14
Tabelle 5:	Schutzgüter und maßgebliche Umweltziele	18
Tabelle 6:	Schutzgüter – maßgebliche Umweltziele – rechtliche Grundlagen – Kriterien – Ebene	20
Tabelle 7:	Siedlungsgrenzen: Zuordnung der Anpassungen zu den Planungsfällen	25
Tabelle 8:	Multifunktionale Landschaftsräume: Zuordnung der Anpassungen zu den Planungsfällen	40
Tabelle 9:	Regionale Grünzone: Zuordnung der Anpassungen zu den Planungsfällen	53
Tabelle 10:	Agrarische Schwerpunkträume: Zuordnung der Anpassungen zu den Planungsfällen	66
Tabelle 11:	Mögliche Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern (tentativ)	84

Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1:	Leitplanungsregionen Niederösterreichs	6
--------------	--	---

Anhang

A.1 Regionale Raumordnungsprogramme

Insgesamt sind 20 Regionale Raumordnungsprogramme geplant, die sich, wie folgt, in Aufstellung bzw. in eine Änderung eines bestehenden Regionalen Raumordnungsprogramms unterteilen lassen:

Aufstellung von Regionalen Raumordnungsprogrammen

- ▶ Raum Weinviertel Nordost
- ▶ Bezirk Gmünd
- ▶ Bezirk Hollabrunn
- ▶ Bezirk Horn
- ▶ Bezirk Waidhofen an der Thaya
- ▶ Bezirk Zwettl
- ▶ Raum Amstetten Nord (mit einer Änderung für die Gemeinden Ennsdorf, Ernsthofen, St. Pantaleon-Erla und die Stadtgemeinde St. Valentin im Regionalen Raumordnungsprogramm Untere Enns, LGBl. 8000/35-0 idF LGBl. 8000/35-2)
- ▶ Raum Amstetten Süd-Scheibbs
- ▶ Raum Melk

Änderungen von Regionalen Raumordnungsprogrammen

- ▶ Bezirk Baden
- ▶ Bezirk Bruck an der Leitha
- ▶ Bezirk Lilienfeld
- ▶ Bezirk Mödling
- ▶ Bezirk Tulln
- ▶ Raum Krems
- ▶ Raum Neunkirchen-Bucklige Welt
- ▶ Raum St. Pölten
- ▶ Raum Wiener Neustadt
- ▶ Raum Weinviertel Südost (mit einer Aufstellung für die Gemeinden Drösing, Dürnkrot, Jedenspeigen, Sulz im Weinviertel, Zistersdorf)
- ▶ Nordraum Wien

A.2 Regelungsinhalte der Regionalen Raumordnungsprogramme

In den 20 Regionalen Raumordnungsprogrammen kommt es zur Regelung folgender Inhalte:

Bezeichnung	Allgemeine Regelungsinhalte	Besonderheiten
Bezirk Baden (bestehende Regionales Raumordnungsprogramm)	Siedlungsgrenzen Multifunktionale Landschaftsräume Regionale Grünzonen Agrarische Schwerpunkträume Eignungszonen Materialabbau	
Bezirk Bruck an der Leitha (bestehende Regionales Raumordnungsprogramm)	Siedlungsgrenzen Multifunktionale Landschaftsräume Regionale Grünzonen Agrarische Schwerpunkträume Eignungszonen Materialabbau	
Bezirk Gmünd (neues Regionales Raumordnungsprogramm)	Siedlungsgrenzen Multifunktionale Landschaftsräume Regionale Grünzonen Agrarische Schwerpunkträume Eignungszonen Materialabbau	Keine regionalen Grünzonen Keine Eignungszonen Materialabbau
Bezirk Hollabrunn (neues Regionales Raumordnungsprogramm)	Siedlungsgrenzen Multifunktionale Landschaftsräume Regionale Grünzonen Agrarische Schwerpunkträume Eignungszonen Materialabbau	Keine regionalen Grünzonen Keine Eignungszonen Materialabbau
Bezirk Horn (neues Regionales Raumordnungsprogramm)	Siedlungsgrenzen Multifunktionale Landschaftsräume Regionale Grünzonen Agrarische Schwerpunkträume Eignungszonen Materialabbau	Keine Eignungszonen Materialabbau
Bezirk Lilienfeld (bestehende Regionales Raumordnungsprogramm)	Siedlungsgrenzen Multifunktionale Landschaftsräume Regionale Grünzonen Agrarische Schwerpunkträume Eignungszonen Materialabbau	
Bezirk Mödling (bestehende Regionales Raumordnungsprogramm)	Siedlungsgrenzen Multifunktionale Landschaftsräume Regionale Grünzonen Agrarische Schwerpunkträume Eignungszonen Materialabbau	
Bezirk Tulln (bestehende Regionales Raumordnungsprogramm)	Siedlungsgrenzen Multifunktionale Landschaftsräume Regionale Grünzonen Agrarische Schwerpunkträume Eignungszonen Materialabbau	
Bezirk Waidhofen an der Thaya (neues Regionales Raumordnungsprogramm)	Siedlungsgrenzen Multifunktionale Landschaftsräume Regionale Grünzonen Agrarische Schwerpunkträume Eignungszonen Materialabbau	Keine Eignungszonen Materialabbau
Bezirk Zwettl	Siedlungsgrenzen Multifunktionale Landschaftsräume Regionale Grünzonen Agrarische Schwerpunkträume Eignungszonen Materialabbau	Keine regionalen Grünzonen Keine Eignungszonen Materialabbau

Bezeichnung	Allgemeine Regelungsinhalte	Besonderheiten
Raum Amstetten Nord (z.T. neues Regionales Raumordnungsprogramm inkl. bestehendes Regionales Raumordnungsprogramm Untere Enns)	Siedlungsgrenzen Multifunktionale Landschaftsräume Regionale Grünzonen Agrarische Schwerpunkträume Eignungszonen Materialabbau	Keine regionalen Grünzonen
Raum Amstetten Süd-Scheibbs (neues Regionales Raumordnungsprogramm)	Siedlungsgrenzen Multifunktionale Landschaftsräume Regionale Grünzonen Agrarische Schwerpunkträume Eignungszonen Materialabbau	Keine regionalen Grünzonen Keine Eignungszonen Materialabbau
Raum Krems (bestehende Regionales Raumordnungsprogramm)	Siedlungsgrenzen Multifunktionale Landschaftsräume Regionale Grünzonen Agrarische Schwerpunkträume Eignungszonen Materialabbau	
Raum Melk (neues Regionales Raumordnungsprogramm)	Siedlungsgrenzen Multifunktionale Landschaftsräume Regionale Grünzonen Agrarische Schwerpunkträume Eignungszonen Materialabbau	Keine regionalen Grünzonen Keine Eignungszonen Materialabbau
Raum Neunkirchen-Bucklige Welt (bestehende Regionales Raumordnungsprogramm)	Siedlungsgrenzen Multifunktionale Landschaftsräume Regionale Grünzonen Agrarische Schwerpunkträume Eignungszonen Materialabbau	
Raum St. Pölten (bestehende Regionales Raumordnungsprogramm)	Siedlungsgrenzen Multifunktionale Landschaftsräume Regionale Grünzonen Agrarische Schwerpunkträume Eignungszonen Materialabbau	
Raum Wiener Neustadt (bestehende Regionales Raumordnungsprogramm)	Siedlungsgrenzen Multifunktionale Landschaftsräume Regionale Grünzonen Agrarische Schwerpunkträume Eignungszonen Materialabbau	
Raum Weinviertel Nordost (neues Regionales Raumordnungsprogramm)	Siedlungsgrenzen Multifunktionale Landschaftsräume Regionale Grünzonen Agrarische Schwerpunkträume Eignungszonen Materialabbau	Keine Eignungszonen Materialabbau
Raum Weinviertel Südost (bestehende Regionales Raumordnungsprogramm)	Siedlungsgrenzen Multifunktionale Landschaftsräume Regionale Grünzonen Agrarische Schwerpunkträume Eignungszonen Materialabbau	Standorträume für überbetriebliche Betriebsgebiete beabsichtigt
Nordraum Wien (bestehende Regionales Raumordnungsprogramm)	Siedlungsgrenzen Multifunktionale Landschaftsräume Regionale Grünzonen Agrarische Schwerpunkträume Eignungszonen Materialabbau	

**REGIONALES
RAUMORDNUNGS
PROGRAMM**

